Actenstücke

die

bey der

Reichsversammlung

wegen des

bevorstehenden Friedensgeschäftes

angestelleten

Berathschlagungen

betreffend.

1761.

Actenstücke

die

bey der

Reichsversammlung

wegen des

bevorstehenden Friedensgeschäftes

angestelleten

Berathschlagungen

betreffend.

1761.

* * *

Conſilia ut adverſariorum ſubdola appareant in irritum cadentia.

Inhalt.

I. Kaiserliches Hof-Decret, de dato 6. & dictato 11. Junii 1761.

II. Reichs-Ansage-Zettel, vom 26. Julii 1761.

III. Churfürstliches Protocoll vom 27. Julii 1761.

IV. Reichs-Fürsten-Raths-Protocoll, de eodem dato.

V. Churfürstliches Protocoll vom 3. August 1761.

VI. Reichs-Fürsten-Raths-Protocoll, de eodem dato.

VII. Registratur des Chur-Braunschweigischen Legations-Secretarii Mühl vom 4. August 1761.

VIII. Schriftliche Gegen-Declaration des Chur-Sächsischen Herrn Gesandten vom 4. August 1761.

IX. Registratur des Chur-Braunschweigischen Legations-Canzellisten Kruckenberg vom 4. August 1761.

X. Conclusum Corporis Evangelicorum vom 5. Aug 1761.

XI. Weiteres Conclusum Corporis Evangelicorum vom 5. August 1761.

XII. Churfürstliches Protocoll vom 7. August 1761.
XIII. Reichs-Fürsten-Raths-Protocoll vom 7. Aug. 1761.
XIV. Schema Statuum Votantium in allen dreyen Reichs-Collegiis.
XV. Schema Statuum Evangelicorum Votantium vor und wider die abgenöthigte Itionem in partes.
XVI. Concluſa Collegiorum und Reichs-Gutachten, ſo wie ſolche am 11. August 1761. durch Chur-Maynz zur Reichs-Dictatur gebracht worden.
XVII. Kaiſerliches Hof-Ratifications-Decret de dato 15. & dictato 20. Aug. 1761.

Wer von der Ryßwickiſchen Friedensclauſel eine ausführliche Nachricht zu leſen wünſchet; der findet ſolche in folgendem Werke: Vollſtändiger Bericht von der ſo berühmt- als *fatalen Clauſula Art. IV. Pacis Rysvvicenſis*, beſtehende theils in einer hiſtoriſchen Erzählung, wie dieſe Clauſul, gegen alle vormalige, und öfters wiederholte Verſicherungen, auf die Bahn gebracht, und durchgedrungen worden, wie auch, was deswegen in- und auſſer dem Reich, auf dem Reichs-Tag, bey Friedens-Congreſſen, und ſonſten, von *anno* 1697. an, bis jetzo, vorgegangen, theils in einer rechtlichen *Deduction*, daß ſolche Clauſul, weder von der Cron Frankreich, noch denen Catholiſchen, gegen die Evangeliſche angeführet werden könne, ſondern ohnwiderſprechlich ganz ohnkräfftig und ohnverbindlich ſeye ꝛc. ausgefertiget von Johann Jacob Moſer von Filseck ꝛc. Frankfurt, 1732. 4to.

I.

Kaiserliches Hof-Decret, de dato Wien den 6. & dictato Regensburg den 11. Junii 1761. die vorseyenden Friedens-Handlungen zu Augsburg betreffend.

Von der Röm. Kaiserl. Majestät Francisci, unsers allergnädigsten Herrns wegen, des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen vortreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten hiemit in Gnaden anzufügen;

Es seye Ihnen schon vorhin sattsam bekannt, wasgestalten die im Krieg befangene Europäische Mächte, sammt ihren Bundsgenossen, aus wahrer Menschen-Liebe unlängst die Einverständniß unter sich getroffen, und darauf angetragen haben, in der Kaiserl. freyen Reichs-Stadt Augsburg einen förmlichen Friedens-Congreß zu veranlassen, und mittelst Beschickung dessen, durch ihre allerseitige Plenipotentiarien sich eiferigst dahin zu bestreben, damit, wo möglich, dem bis in das fünfte Jahr allbereits fürdaurenden leidigen Unwesen und Blutvergiessen ein baldiges Ende gemachet, und dadurch ein allgemeiner Fried und Ruhestand erlanget werden möge.

Nachdem nun Ihro Röm. Kaiserl. Majestät zu Beförderung und Erreichung eines so heilsamen Endzwecks ebenfalls angegangen, und eingeladen worden, so wären Allerhöchstdieselben in Beherzigung des gemeinen Besten, auch Ihrer Seits geneigt, zu all diesem löblichen

Vorhaben die Hände zu biethen, und insonders zu Wiederherstellung der Ruhe und Einigkeit in dem werthen teutschen Vaterlande Ihre Kaiserl. Reichs-väterliche Sorgfalt zu verwenden. Ihro Röm. Kaiserl. Majestät wünschten und verlangten nichts sehnlicher, als denen Unruhen, welche sich in dem Herzen des teutschen Reichs entsponnen, endlich einmal ein Ziel zu setzen, die bedrückten und entkräfteten Reichs-Lande von dem gegenwärtigen Ungemach zu befreyen, und das geheiligte Band zwischen Ihro Kaiserl. Majestät, als Oberhaupt des Reichs, und dessen Ständen und Gliederen, nach Maasgab der Reichs-Satz- und Ordnungen, durch einen dauerhaften Frieden befestiget zu sehen.

Ihro Röm. Kaiserl. Majestät hätten daher in gnädigster Erinnerungen dessen, was die Reichs-Gesetze, und insonderheit die von Ihro beschworne Kaiserl. Wahl-Capitulation, desfalls im Munde führen, mit dem Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs sich hierüber, der Erforderniß nach, ordentlich vernehmen, und Ihnen anmit eröfnen wollen, wie Allerhöchstdieselbe die obgenannte Kaiserl. freye Reichs-Stadt zur Abhaltung des Friedens-Congresses für ganz anständig befänden. Ihro Röm. Kaiserl. Majestät wären nicht minder zum voraus überzeuget, daß Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs eine gleichmäßige Gesinnung führen, und denen allerseits obwaltenden friedfertigen Absichten rühmlichst beytreten, auch zu Beruhigung des teutschen Reichs, und zu Aufrechthaltung dessen Ehre, Würde, Gerechtsamen und Verfassung alles, was von Ihnen abhanget, mit standhaftem und freudigen Gemüth beytragen, und anwenden würden.

Gleichwie aber zwischen erwehnten kriegenden Mächten die fernerweite Abrede genommen worden, mit Eröfnung des Congresses binnen dem 1. und 15. Julii anni currentis wirklich vorzugehen: also

scheine

scheine in Betracht dieses engen Zeit-Raums um so mehr nothwendig, von Seiten des gesammten Reichs hierunter ohne Verzug einen Entschluß zu fassen, um sodann die erforderliche Maaßnehmungen, der Ordnung nach, vorkehren zu können.

Und da Ihro Kaiserl. Majestät über diesen wichtigen Vorgang des gesammten Reichs erleuchtetes Dafürhalten zu vernehmen wünscheten, als wollten auch Allerhöchstdieselbe nicht zweiflen, daß gesammte um des Vatterlandes Wohlseyn wahrhaft beeiferte Churfürsten, Fürsten und Stände, wie viel an Beschleunigung derer, über dieses hochwichtige Werk anzustellender gemeinsamer Berathschlagung gelegen seye, von selbsten vorsichtig erkennen, folglich, Ihro Kaiserl. Majestät mit einem Ihro liebreichsten Sorgfalt gemässen patriotischen Reichs-Gutachten zu statten zu kommen, nicht anstehen würden. Und es verbleiben mehr Allerhöchstgedachte Ihro Kaiserl. Majestät des Heil. Röm Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen vortreflicher Räthen, Bothschaften und Gesandten mit Kaiserl. Gnaden wohl und gewogen. Signatum zu Wien unter Allerhöchstderoselben hervorgedrucktem Kaiserl. Secret-Insiegel den 6. Jun. 1761.

R. Graf von Colloredo mppr.

(L. S.)

Christian August Beck.

Inscriptio.

Von der Röm. Kaiserl. Majestät FRANCISCI Unsers Allergnädigsten Herrns wegen, des Heil. Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen vortreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten in Gnaden anzuhändigen.

II.

Reichs-Ansage-Zettel vom 26. Jul. 1761.

Morgen Vormittag um 8. Uhr, zu denen, wegen der Visitation und Sustentation des Kaiserl. und Reichs-Cammergerichts, der perpetuirlichen Wahl-Capitulation, und des Münzwesens im Reich ergangenen Kayserl. Commissions-Decreten, ingleichen zu dem Kaiserl. die Hochstifter in Westphalen betreffenden Hof-Decret de dictato 14. Maji 1761. dann zu dem, wegen der vorseyenden Friedenshandlungen zu Augsburg, ergangenen Kaiserl. Hof-Decret de dictato 11. Jun. a. c. und übrigen in Ansage stehenden Materien zu Rath. Den 26. Jul. 1761.

III.

Churfürstliches Protocoll vom 27. Jul. 1761.

Præsentibus

Chur-Maynz.
Chur-Trier per Chur-Maynz.
Chur-Cölln.
Chur-Böhmen per Chur-Maynz.
Chur-Bayern per Chur-Cölln.
Chur-Sachsen.
Chur-Brandenburg.
Chur-Pfalz per Chur-Cölln.
Chur-Braunschweig.

Chur-Maynz: Nach vorgängiger Anzeige, daß zu dem Chur-Cöllnischen Voto, sich, von wegen Ihro dermalen regierenden Churfürstl. Gnaden, des Freyherrn von Karg Excell. legitimiret haben, und daß ebengedachte vortrefliche Chur-Cöllnische Gesandtschaft nachhero auch zu der Chur-Bayerischen Stimmverführung einstweilen substituiret worden; und nachdeme man we-

gen

gen jener Legitimation die Glückwünschungen erstattet, und danknehmig erkennet hat, wurde proponiret:

Es seye aus dem, unterm 11ten vorigen Monats zur Dictatur gelangten, Kaiserl. Hof-Decret zu entnehmen gewesen, welchermassen Kaiserl. Majestät zu dem, durch Einverständniß der im Krieg befangenen Europäischen Mächte, in der Kaiserl. Reichs-Stadt Augsburg veranlasseten Friedens-Congreß auch eingeladen worden, und geneigt seyen, zu diesem löblichen Vorhaben die Hände zu biethen, und zur Wiederherstellung der Ruhe und Einigkeit in dem werthen teutschen Vaterland Ihro Reichsväterliche Sorgfalt zu verwenden, und dahero, in Erinnerung dessen, was die Reichsgesetze, und besonders die Kaiserl. Wahl-Capitulation, im Munde führeten, Sich mit Churfürsten, Fürsten und Ständen hierüber vernehmen wollten, und davon überzeuget seyen, daß man eine gleichmäßige Gesinnung führen, denen obwaltenden friedfertigen Absichten beytreten, und zu Aufrechthaltung des Reichs Ehre, Würde und Gerechtsamen alles beytragen werde; dahero Sie dann über diesen wichtigen Vorgang des gesammten Reichs erleuchtetes Dafürhalten zu vernehmen wünschten. Von Seiten des Directorii aber, will man hiedurch die hegende Meynungen zum Protocoll zu bringen, Gelegenheit geben.

Chur-Trier: Der Inhalt des jetzo in Vortrag gestelleten Kaiserl. Hof-Decrets lege Ihro Kaiserl. Majestät Reichs-väterliche Sorgfalt, sowohl für die baldige Herstellung der Ruhe und Einigkeit in dem werthen teutschen Vaterlande, als für die Aufrechthaltung der Verfassung und Gerechtsame des Reichs und der Stände, nach denen vorhandenen Reichs-Satz- und Ordnungen, an Tag, und seye allergehorsamst zu verdanken. Da es aber dermalen hauptsächlich darauf ankomme, wie das Reich-

nach Anordnung der Kaiserl. Wahl-Capitulation, an der Friedens-Behandlung Theil zu nehmen habe: so könne man Kaiserl. Majestät das hegende dankbarliche Vertrauen nicht besser bezeigen, als wann man Allerhöchstdieselbe zu sothanem Friedens-Geschäft von Reichswegen bevollmächtige, und allergehorsamst ersuche, sothane Vollmacht zu übernehmen, und in deren Folge bey dem Friedens-Congreß, auch von Seiten des Reichs mitzuwirken, zu handeln, und zu schliessen. Und ob man zwar vorhin versichert seye, daß Kaiserl. Majestät hierunter alles, was des Reichs Beste erfordert, und zu dessen Aufnahme, und Aufrechthaltung der Verfassung, gereichen kan, dabey thun, und insbesondere es dahin, durch dienliche Maaßnehmungen, einzuleiten suchen würden, daß von keinem Stand mehr ein Bruch des Land- und Westphälischen Friedens zu befahren seye, sondern des Reichs Mitglieder gegen Befehdungen, und sonstige Unternehmungen, wodurch bis anhero die allgemeine Reichs-Ruhe, und Sicherheit gestöhret worden, ausser Sorgen, die Beobachtung jener Reichsgesetze aber, auf einen dauerhaften Fuß gesetzet werden möge: so erachte man doch rathsam, einige zu diesem Endzweck dienliche, und denen Ständen hochangelegene Puncten Kaiserl. Majestät, vermittelst einer, dem Reichs-Gutachten besonders beyzufügenden, Nebenlage, zu empfehlen, und zwar

1) Daß dem künftigen Frieden der Westphälische, und andere darauf gefolgte, vom Reich genehmigte Friedens-Schlüsse, zu unverbrüchiger Beobachtung, zum Grund zu legen seyen;

2) Mögte, nach dem Beyspiel des Westphälischen Friedens Art. IX. § 1. der Bedacht darauf zu nehmen seyn, damit, nach dem geschlossenen Frieden Handel und Wandel blühen, und

seinen

seinen ungeschmälerten Gang haben möge; und da vor Ausbruch dermaliger Unruhen, Königl. Preußisch-Chur-Brandenburgischer Seits, im Ober- und Nieder-Sächsischen Creyse, allerhand gewaltthätige Stöhrung dagegen gemacht, und der Transport der Waaren, die von da in einen grossen Theil Teutschlandes abgeführet werden müssen, zu Wasser und zu Land gehindert, und erschweret; dieses Gravamen auch bis nun nicht völlig abgethan worden: so wäre davor zu sorgen, damit solche vors künftige abgestellet, und das freye Gewerb in sothanen Creysen zu Wasser und zu Land, und besonders an der Elbe, nicht gehindert, und weder durch ungebührliche Stapel-Extensionen, noch ohnstatthafte Erhöhung alter, oder Einforderung neuer, nicht förmlich erhaltener Zölle, gehemmet werde.

3) Wird denen Königlich-Preußischen, andern Ständen, vielen Jahren her, lastbar und nachtheilig gewesenen, heimlich und öffentlichen Werbungen, die abhelfliche Maaß zu geben, und die Stände hinkünftig dagegen sicher zu stellen seyn; und da dieses Uebel grösstentheils daher entstanden, daß einige Stände, besonders aber die Reichs-Städte, auch etwelche Reichsritterschaftliche Mitglieder, mit diesen Werbungs-Gestattungen allzu facil gewesen, wovon den Benachbarten sodann vieles Ungemach zugegangen ist, so daß durch dergleichen Werber, und derselben Gehülfen, aus denen Landen angelegener Stände, zu derselben Nachtheil, und Entvölkerung, viele Mannschaft verbracht, und heimlich, auch oft gewaltthätig, entführet worden: als wäre diesem Unwesen dermalen vorzubiegen, und in dem künftigen Friedens-Instrument auch ausdrücklich festzustellen, daß derjenige Stand, Reichs-Stadt, oder das Reichsritterschaftliche Mitglied, welche dergleichen Werbungen gleichwohl verstatten wollten, zugleich gehalten seyn sollen, denen Stän-

den, oder Reichsritterschaftlichen Mitgliedern, welchen ein Schade an ihrer gutwillig, oder mit Zwang geworbener Mannschaft, oder Unterthanen, oder in andere Wege zugehet, davor zu haften, dergestalten, daß man sich wegen dergleichen Schäden, und Unkosten, nicht nur an die Werber, sondern eben sowohl an die, welche die Werbungen gestatten (sie mögen auch von denen vorgehenden Benachtheiligungen Wissenschaft haben, oder nicht) halten, und, auf geschehendes Anmelden bey denen höchsten Reichs-Gerichten, ohne weitläuftige Rechtfertigung, prompte Justiz, und derselben beförderliche Execution, zu hoffen haben solle.

4) Wäre, in Verfolg der eigends vorhandenen Reichsschlüsse, und Kaiserlicher Versicherungen, die Entschädigung denen Löbl. Reichs-Creisen überhaupt sowohl, als einigen vorzüglich bedrangten Ständen insbesondere, davor zu verschaffen, was sie, während zeitherigen Unruhen, gelitten, und zu Abwendung der, gegen Chur-Böhmen, und Chur-Sachsen landfriedbrüchig gebrauchten Gewalt, aufgewendet haben.

5) Ist es billig, darauf zu sehen, damit die benachbarte Stände welche durch die, auf eignen, und fremden Stempel, Chur-Brandenburgischer Seits, während jetzigen Unruhen, geschehenen Ausprägung gar geringhaltiger Geldsorten, gelitten haben, und noch leiden, auf thunliche Art schadlos gehalten, denen unerlaubten Ausmünzungen sothaner schlechten Geldgattungen aber, alsogleich ein Riegel vorgeschoben werden mögte; und könnte man, zu Erlangung einiger Entschädigung, bedingen, daß entweder das geringhaltige Geld in die Königl. Preußische Chur-Brandenburgische Lande zurückgeschoben, und verwechselt werde, oder daß Chur-Brandenburg denen Herren, deren Lande damit überschwemmet seynd, gewisse Summen verwilli-

ge, und sie andurch, sothane schlechte Geldsorten, ohne allzugroßen Schaden umzuprägen, in Stand stelle.

6) Hat das Kaiserl. und Reichs-Cammergericht verschiedentlich bey Kaiserl. Majestät und dem Reich angezeiget, in was starkem Rückstand insbesondere Chur-Brandenburg nicht nur an seinem Betrag zu denen verschienenen Cammer-Zielern, hafte, sondern daß solches auch bis nun zu nach dem erhöheten, und von Chur-Brandenburg selbst mit gut gefundenen Fuß, nicht zahlen wolle; wovon das ein und andre auch bey künftigem Frieden berichtiget, und Chur-Brandenburg, wie in andern, also auch in diesem Punct, zu seiner Reichsständischen Schuldigkeit vermöget werden könnte. Und weilen

7) noch ein und andre Sachen vorfallen könnten, die Kaiserl. Majest. zu beförderlicher Unterstützung zu empfehlen seyn mögten: so wäre sich derselben allenfalls zu thuende Nachtragung vorzubehalten; mithin salvis ulterioribus.

Chur-Cölln: Sr. Kaiserl. Majestät gebühre vordersamst der allerunterthänigste Dank für die, mittelst Dero verehrungswürdigsten Hof-Decrets vom 6. Jun. dieses Jahrs, bezeigte Reichsväterliche Sorgfalt, und wären dabey Allerhöchst-Dieselbe ehrerbietigst zu ersuchen, die Reichs-Vollmacht zu dem gegenwärtigen Friedensgeschäft allergnädigst zu übernehmen, und durch Allerhöchstderoselben bevollmächtigten Bothschaftern, die Angelegenheiten des Reichs vertreten zu lassen, dasjenige annebenst, was wegen deren sonderheitlichen Angelegenheiten eines jeden hohen Reichs-Standes, von denen, zu deren Besorgung an den Ort des Friedens-Congresses abschickenden Ministris würde empfohlen werden, nach vorfindender Billigkeit, bestthunlicher massen unterstützen zu wollen. Es wären nicht weniger Allerhöchstgedacht

dacht Ihro Kaiserliche Majestät zu erbitten, bey vorgemeldtem Friedens-Congreß die Einleitung dahin vorzukehren, damit

1) dem künftigen Frieden der Westphälische, nebst denen übrigen Reichs-Friedens-Schlüssen, zum Grund geleget;

2) denen Reichscreysen, und besondern Ständen, sowohl über das, was sie von denen Königl. Preußisch- und alliirten Kriegs-Heeren gelitten, als was sie auf den gegenwärtigen Krieg verwendet haben, die Entschädigung verschaffet;

3) dem Nieder-Sächsischen Hochstift Hildesheim, dann denen Westphälischen Hochstiftern, Paderborn, Münster und Oßnabrück, ihre Wahlfreyheiten, und andere Zuständigkeiten, hergestellet;

4) die Freyheit des Commercii zu Wasser und Land, besonders in denen Ober- und Nieder-Sächsischen Creysen fernerhin nicht geschmälert;

5) die Königl. Preußische, so geheim- als öffentliche, in andern Landen eigenmächtig ausübende Werbungen, dergestalten abgeschaft, daß von Kaiserlicher Majestät und dem Reich, jene Stände, durch deren Werb-Verwilligung andre beschädiget würden, zur Verantwortung gezogen, und zu Ersetzung des verursachten Schadens angehalten werden sollten;

6) dem Publico zur Entschädigung, wegen des durch die geringhaltige Ausmünzung erlittenen Nachtheils, verholfen;

7) Die Abführung deren Chur-Brandenburgischen Rückständen desjenigen, was zum Kaiserl. und Reichs-Cammergericht, wie auch zu denen sonstigen Reichs-Præstandis, hätte beygetragen werden müssen, erwürket werde; wo anbey sich die Erlaubniß

niß vorbehalten würde, Ihro Kaiserlichen Majestät die fernere Puncten, welche bey dem Verfolg deren Friedens-Handlungen sich weiter ergeben würden, ebenmäßig allergehorsamst empfehlen zu mögen. Ulteriora, quatenus opus, reservando.

Chur-Böhmen: Gleichwie sich, seit dem Ausbruch deren noch zur Zeit fürdaurenden leidigen Unruhen, bereits zu mehrerenmalen die Gelegenheit ergeben, solche auch nicht vorbeygelassen, sondern sich vielmehr zur Obliegenheit gerechnet worden, Ihro Kaiserlichen Majestät von Reichswegen Dero wahre väterliche Sorgfalt für die standhafte Behauptung desselben Grund-Verfassung, wie nicht weniger die allenthalbige genaue Einhaltung dessen, was auf solcherley Fälle die Gesetze im Mund führen, allergehorsamst zu verdanken: also würde wohl auch diesmal das Nämliche gebühren, und zu bezeigen seyn, da Allerhöchstdieselbe durch das nunmehro in Umfrag gestellete allergnädigste Hof-Decret eine allgemeine Reichs-Versammlung des, von denen im Krieg befangenen Europäischen Mächten nach der Reichs-Stadt Augsburg unter sich beliebten förmlichen Friedens-Congresses, und der Ihro, als dem höchsten Oberhaupt, zu Beförder- und Erreichung des hierunter führenden heilsamen Endzwecks geschehenen Einladung, eigends zu verständigen, auch mit jener über einen so wichtigen Gegenstand das gesetzmäßige Vernehmen vor der Hand zu pflegen, und deshalb ein patriotisches Gutachten zu gesinnen, allermildest geruhet hätten. Wesentlicher nun und überzeugender glaubte man diesorts nicht, daß sothane in allweg geziemende Danksverehrung dargethan, und bekräftiget werden könnte, als wann selbe mit dem ausnehmendsten Merkmal des, in Allerhöchstdero preiswürdigste Gesinnung, und ohnermüdete Vorsorg, noch weiterhin setzenden allervollkommensten Vertrauens vergesellschaftet, folglich mit der, auf eben diesem Vertrauen sich gründender Bitt begleitet würde, daß Allerhöchst-

höchstgedacht Ihro Kaiserl. Majestät solchen in der Reichs-Stadt Augsburg bevorstehenden Friedens-Congreß nicht nur allein von Allerhöchstderoselben wegen zu beschicken, sondern zugleich auch von gesammtem Reich die Vollmacht zu übernehmen, allergnädigst sich gefallen lassen mögten, um sowohl in Ihro, als nicht minder in seinem, des gesammten Reichs, Namen, daselbsten zu besorgen, zu handeln, und zu berichtigen, was mehr-Allerhöchstdieselbe zur Endigung des gegenwärtigen Unwesens, zu Wiederherstellung der Ruh und Einigkeit im Reich, zu Aufrechthaltung dessen Würde, Ansehens, Gerechtsamen und Verfassung, auch zu künftiger desselben Sicherheit, und vornämlich zu Befestigung des geheiligt- und grundgesetzlichen Bandes zwischen Ihro, als dem höchsten Oberhaupt, und sämmtlichen dessen Gliedern, gedeylich zu seyn, und zum Stand zu bringen, möglich ermessen würden. Sollte diese des Reichs Bevollmächtigung, als, nach diesseitigem Erachten, der kürzeste, und für jetzo thunlichste, auch, nach der Kaiserlichen Wahl-Capitulation, dem Reich allemal freystehende Weg, die demselben zukommende Beywirkung zu beobachten, grössern Theils beliebt und beschlossen werden: so hätte man diesorts ebenfalls kein Bedenken, dahin mit anzutragen, daß die in dem erstabgelegten Chur-Trierischen Voto ausdrücklich bemerkte Puncten, als durchgehends solche, die entweder dem ganzen Reich, oder doch sehr vielen patriotischen Ständen, vor andern angelegen wären, die auch mit denen Reichs-Gesetzen, und seitherigen Schlüssen allerdings übereinkämen, oft allerhöchst-erwehnt Ihro Kaiserlichen Majestät besonders und vorzüglich anempfohlen werden könnten; salvis ulterioribus.

Chur-Bayern: Seye mit gnädigster Instruction nicht versehen.

Chur-

Chur-Sachsen: Gleichwie das, in Belang des vorseyenden Friedens-Geschäftes, jüngsthin anhero gediehene allerhöchste Kaiserl. Hof-Decret alle diejenige preiswürdigste Gesinnung Sr. Majestät des Kaisers vollermaßen in sich fasse, so von dero reichsväterlichen Sorgfalt für die Wiederherstellung allgemeiner Ruhe und Einigkeit in dem Reiche, und von Allerhöchst-Ihro Beeiferung für die Aufrechthaltung dessen Gerechtsame und Verfassung, in Folge derer desfalls obhandenen Reichs-Satzungen, je nur bey dieser wiederum neuen Gelegenheit, erwartet und angehoffet werden mögen: also erachteten auch Ihro Königl. Majest. in Pohlen, und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, daß nur daher um so mehr besagter Sr. Kaiserl. Majest. von Reichswegen die Behandlung jenes Friedenswerks, ohne weitere Concurrenz des letztern, und mit Vorbehalt, daß solches in künftigen Zeiten zu keiner Folge angezogen werden solle, alleine übertragen werde. Solchemnach Allerhöchst-Selbte allergehorsamst zu ersuchen seyn dürften, den bevorstehenden Friedens-Congreß, so wie in Dero, also auch des Reichs Namen, zu beschicken, und auf selbigem das Reich und dessen Interesse zu vertreten, in der gewissen Zuversicht, daß das allerhöchste Reichs-Oberhaupt hierbey auf die allgemeine Wohlfarth und Sicherheit des werthen teutschen Vaterlandes den sorgfältigen Bedacht allenthalben zu nehmen, annebst aber auch Kaiserl. Majest. soviel das gerechte Gesuch Sr. Königl. Majestät in Pohlen, und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, hinlänglicher Entschädigung und künftiger Sicherheit betrift, dasselbe, in Verfolg eigends deshalben ertheilter mehreren Kaiserlichen Versicherungen, auch darunter obhandenen solennen Reichs-Schlüsse, von Dero allerhöchsten Seite vorzüglich und nachdrücklichst mit zu unterstützen, allermildest von selbst gemeynet seyn werde. Und obschon übrigens die Meynung ganz nicht sey, daß man jenen dem obigen vortreflichen Chur-Trierischen Voto appendicirten sieben besondern

Puncten einiger Weise sich zuwider erklären wollte, oder dagegen überhaupt etwas einzuwenden gedenke: so müße man gleichwohl bey dem ersten sothaner Puncte ad verba: **und anderen nachhero geschlossenen Frieden** ꝛc. nothwendig erinnern, daß darunter der Ryswickische Friede, und die bekanntlich in dessen IV. Art. befindliche Clausul, so wenig zu verstehen, und mit zu begreifen sey, daß vielmehr desfalls gesammter Evangelischer Reichs-Seite quævis competentia vorzubehalten wären, und solche ausdrücklich auch diß Orts sich hiermit reserviret würden; ult. reservando.

Chur-Brandenburg: Daß Ihro Königl. Majestät von Preussen und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, gleich vor und nach würklichem Ausbruch derer gegenwärtigen Kriegs-Unruhen, wobey Sie ohnehin lediglich in statu defensionis gewesen, insbesondere an sich nichts erwinden lassen, um deren Verbreitung gleich anfangs zu hemmen, und desfalls alle friedfertige Maaßnehmungen genommen; solches wäre so reichskündig, als überhaupt Jedermann bekannt, daß durch ein einziges, zu rechter Zeit abgegebenes, und mehrmalen verlangtes Jawort, dem nachhero leider! entsprungenen Blutvergiessen, und zu Verheerung unschuldiger Lande und Unterthanen, ausgeschlagenen Unwesen, die sicherste und geschwindeste Abhülfe gegeben werden können. So wenig als indessen Allerhöchstderoselben noch so gar ad Protocolla Imperii de dato 10. Jan. 1757. ausdrücklich wiederholte, friedfertige, und eine wahre Menschenliebe bewährende Gesinnungen, Eingang gefunden; vielmehr, aller Warnungen und Vorstellungen ohnerachtet, hintangesetzet, mit kriegerischen, auch dem Verband zwischen Haupt und Gliederen nicht gemässen, feindlichen Vorkehrungen fortgefahren, und alle so wohlmeynend vorgeschlagene gütliche Mittel verworfen worden:

den: so großmüthig, geneigt, und bereitwillig hätten sich gleichwohl Allerhöchstdieselbe, mit Ihro Königl. Majestät von Großbritannien, schon zu Ende des 1759 Jahres, erfinden lassen, um allen weitaussehenden landverderblichen Ungemächlichkeiten ein Ende zu verschaffen, und die so nöthige Ruhe und Einigkeit, mit der gesetzmäßigen Ordnung und Gebühr, in allen Stücken wieder herzustellen. Nachdem nun vor einigen Monaten von allen kriegführenden hohen Theilen hierzu die gedeiliche Einleitung weiters gegeben worden, und allerdings zu wünschen und zu hoffen seye, daß bey dem zu Augsburg anberahmten Friedens-Congreß, mit zusammengesetztem Rath und Eyfer, an einem so hochwichtigen und gemeinnützlichen Geschäfte gearbeitet, und dasselbe mit gutem, heilsamen und standhaften Erfolg vollendet werden möge: so müsten auch hier in Comitiis, die gegenwärtig deshalben in Berathschlagung kommende Befassungen so beschaffen seyn, daß, in vollkommener Uebereinstimmung derer Reichs-Satz und Ordnungen, mit denen darüber gefasseten Entschliessungen, allenthalben verfahren, und in ohnpartheyischer Rücksicht auf das allgemeine wahre Wohl und Beste des Teutschen Reichs, vermittelst freymüthiger Einstimmigkeit, und ohne Uebereilung, der Grund zu denen nachherigen friedlichen Maaßregeln geleget werde. Diesseits wäre man über diese Sache noch nicht instruiret, weil keine securitas Comitialis, und solche von der Seite gestöret werde, wo es am allerwenigsten geschehen sollen; denn die diesseitige von hier abgeschickte Depeche, womit das Kayserl. Hof-Decret eingesendet, erbrochen, und mit dem Chur-Sächsischen Siegel wieder versiegelt in Magdeburg angekommen wäre. Indessen müste man derer beyden Cronen, Frankreich und Schweden, aus dem Instrumento Pacis, und dessen Verhandlungen, ganz unrecht jüngsthin abermals hergeleiteten Garantie-Leistung, und dar-

nach bishero fürgekehrten thätlichen Unternehm- und sonstigen daraus gefolgerten Handlungen, ausdrücklich widersprechen, und, sub reservatione reservandorum, zur weitern Nothdurfts-Beobachtung, die Offenhaltung des Protocolli sich hiermit expresse bedingen, und vorbehalten.

Chur-Pfalz: Wäre forderſamſt Ihro Kaiſerl. Majeſtät der gebührende allerunterthänigſte Dank zu erſtatten, daß Allerhöchſtdieſelbe, vermittelſt allergnädigſten Hof-Decreti, vom 6. Jun. des Heil. Röm. Reichs Churfürſten, Fürſten und Ständen, ſowohl den, unter denen in Krieg befangenen Europäiſchen Mächten, ſamt ihren hohen Bundesgenoſſen, aus wahrer Menſchenliebe, in der Kaiſerl. freyen Reichsſtadt Augsburg beliebten förmlichen Friedens-Congreß, als daß allerhöchſt erwehnte Röm. Kaiſerl. Majeſtät zu Beförderung und Erreichung eines ſo heilſamen Endzwecks ebenfalls angegangen, und eingeladen worden, auch Allerhöchſtdieſelbe in Beherzigung des allgemeinen Beſten, zu dieſem löblichen Vorhaben die Hände zu biethen, geneigt ſeyen, bekannt zu machen, und über ſolch wichtigen Vorgang, das allerunterthänigſte Reichs-Gutachten zu erfordern, geruhen wollen. Dieſemnach glaubten Ihro Churfürſtl. Durchlaucht ſich der allerruhmwürdigſten Kaiſerl. Friedliebenheit, und Rückſicht auf die Reichsſatzungen, nicht beſſer vereinbaren zu können, als da Sie auf eine, eben in Anſehung deren ſich ereignenden Reichs-Fehden, in denen Reichs-Abſchieden Jahrs 1555. §. 65. und §. 91. auch de Anno 1654. § 194. beſtimmten Reichs-Deputation unter Ihro Kaiſerl. Majeſtät höchſten Authorität, ſo troſtvoller antrügen, je deutlicher Allerhöchſtdieſelbe in Dero Wahl-Capitulation Art. XII. §. 6. allermildeſt zugeſichert, ſolche wieder in den Gang zu bringen, und zu erhalten; ſich auch wohl ſchwerlich ein wichtigerer Vorfall, wo dergleichen nöthig,

als der gegenwärtige, jemalen ergeben mögte, oder wenigstens keine Gelegenheit so betrübten Andenkens, als dermalig schwere Mißhelligkeiten, ferner zu wünschen seye. Gestalten aber aus mehreren Abstimmungen wahrzunehmen, daß bey erwehnter gesetzmäßiger Reichs-Mitwürkungs-Weise Schwürigkeiten gefunden werden wollten, von deren Bestand Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz zwar nicht überzeuget wären: so hätten Höchstdieselbe dabey nur so viel zu bemerken, daß, obwohlen Ihro unterthänigstes Vertrauen in Ihro Röm. Kaiserl. Majestät allerruhmwürdigste Sorgfalt für das allgemeine Reichs-Beste, Erhaltung dessen Systematis, und Sicherstellung, nicht minder, als eines jeden Ihro Herren Mit-Churfürsten, seye, Sie jedoch erachten müsten, daß Ihro Kaiserl. Majestät Sich mit dem vielfältig collidirenden Interesse Singulorum nicht würden beladen wollen; Dannenhero vielmehr Allerhöchstderoselben kräftigste Unterstützung, sowohl zu gleichförmig Ihroseitiger Gesandtschafts-Zulassung zu denen Friedenshandlungen, wie solches Ihro Königl. Majestät in Pohlen, und Churfürstl. Durchl. in Sachsen, verwilliget ist, als auch, in Ansehung Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz sehr beträchtlicher, zu künftigem Friedens-Schluß ganz geeigneter Angelegenheiten selbsten, unterthänigst ersuchet haben wollten. Im übrigen aber sich die, in vorstimmenden mehreren Votis geäusserte, bey dem Friedens-Congreß anzubringende, Desideria statuum dergestalt mitgefallen liessen, daß bey dem 3ten Punct die Kaiserl. allerhöchste, in verschiedenen Commissions- und Hof-Decreten enthaltene Versicherungen einer vollständigen Entschädigung des Reichs, und dessen Stände, in Erinnerung gebracht, auch, daß sowohl die von Preußisch- und Alliirter Seiten, in deren Reichsständen Landen erpressete Contributionen zurück zu geben, als auch auf die annoch ausstehende feyerlichst zu verzeihen seye, hinzugefüget werde; bey dem 7ten

aber die Vorsorg, damit in dem Frieden ausdrücklich bedungen werde, daß die, zwischen beyderseits in Krieg befangenen Reichs-Ständen, vor demselben bestandene auf Beybehaltung derer-selben Lande, und Gerechtsame, gehende Tractaten, und Bünd-nissen, ihres völligen Inhalts, und wie solche vor Anfang des Kriegs verbindlich gewesen seyen, kräftig und beständig seyn sollten, in so weit nicht mit deren Interessenten Verwilligung, durch den Frieden derogiret würde, zu nehmen seye; ulter. quatenus opus, reservando.

Chur-Braunschweig: Die grosse Noth, worein das gesammte Teutsche Reich, durch die heftige Fürkehrungen, und ihre Folgen, zeithero versunken seye, habe man allschon beym Ausbruch derer nunmehro in das fünfte Jahr fürdauernden teutschen Unruhen, diesseits voraus gesehen, und in dessen Verfolg, bey denen, verschiedentlich, besonders aber in Anfang des 1757. Jahres, darüber angestelleten Reichs-Berathschlagungen, nicht allein mit andern hohen Mitständen, auf reichssatzungsmäßige, gelindere, auch weniger Gefahr und Beschwerlichkeiten ausgesetzte Mittel, jederzeit auf das freundschaftlichste und angelegentlichste angetragen, sondern auch noch weiter an denen, von andern erwählten, heftigen, weitaussehenden, und höchstbedenklichen Maaßnehmungen, keinen Antheil zu nehmen, vielfältig und feyerlichst anerkläret, auch mehrmalen in der That bewähret.

Je mehr man nun hiedurch das so häufige Blutvergiessen, und die erschröcklichste Verwüstungen, gleich Anfangs von dem Teutschen Reich abzuwenden, bemühet gewesen; je grössere Zufriedenheit verspüre man dermalen bey der aufgehenden Hofnung, die so hart bedruckte, und ganz entkräftete Reichslande, von dem

gegenwärtigen Ungemach befreyet, auch das so sehr zerrüttete teutsche Reichswesen in seine Reichs-Constitutionsmäßige Gränzen allenthalben, nach Recht und Billigkeit, wieder gebracht zu sehen.

Nach diesen, Sr. Königl. Majestät weltkündig beywohnenden, reichs-patriotischen Gesinnungen, hätte nun treugehorsamste Gesandtschaft wohl gewünschet, daß man ihr die erforderliche Zeit gönnen mögen, um in einer solch wichtigen, die Wohlfarth Teutschlands so eng betreffenden Angelegenheit, die ohnumgänglich nöthige Verhaltungsbefehle überkommen, und sich alsdann, in materia proposita, instructionsmäßig jetzo schon vollkommen äussern zu können; Man zweifle jedoch nicht, es werde ohne Anstand seyn, zu Erreichung einer so wohlmeynenden Absicht das Protocollum, so wie man darum hiermit geziemend bitte, vorerst offen zu halten.

Und da sich auch übrigens nunmehr ergebe, daß die Garantie des Westphälischen Friedensschlusses, welche der Crone Frankreich allschon zum Vorwand gedienet, Sr. Königl. Majestät teutsche Lande mit Krieg zu überfallen, und den, von der Kayserin Königin von Ungarn und Böhmen Majestät geschehenen gleichmäßigen feindlichen Angrif solcher Lande zu unterstützen, annoch fernerhin von besagter Cron, und der Cron Schweden, zum Vorwand gebrauchet werden wolle, um Einladungen zum Friedens-Congreß zu thun; diesseits aber allschon in öffentlichen Schriften dargeleget seye, auch einem jeden unpartheyischen Menschen gar leicht in die Augen falle, daß der Casus der Garantie-Leistung des Westphälischen Friedens bey diesem ganzen Kriege, und insbesondere gegen Se. Königl. Majestät und Höchstdero Herrn Vorfahren an der Regierung Königl. Majestät glorwürdig-

würdigster Gedächtniß, nicht vorhanden, sondern daß vielmehr besagte Garantie, welche kein Recht giebt, ungerechte Gewalt auszuüben, und in Oesterreichische Hauskriege sich zu mischen, nur zum Vorwand hierzu gemißbrauchet worden: Als müsse man solcher fernerweit geschehenen Anziehung mehrgedachter Garantie, und allen daraus zu ziehenden verfänglichen Folgerungen, aufs kräftigste und feyerlichste hiermit widersprechen; ulteriora reservando.

Chur-Maynz: Tritt dem Chur-Trierischen Voto bey; wird sich übrigens in Protocollo ersehen, und von dem, was weiters zu besorgen nöthig seyn wird, in Proxima Eröfnung thun.

Chur-Brandenburg: Sollte, nach vorwaltendem Anschein, wider Hoffen und Wünschen, in denen, über das heilsame Friedens-Geschäft zu pflegenden Berathschlagungen, mit übereilten Schritten etwas widriges, oder in modo tractandi, vel realibus, denen Reichs- Satz- und Ordnungen, dem Instrumento Pacis, und der Kaiserl. Wahl-Capitulation nicht angemessenes verhandelt werden, und welches Ihro Königl. Majestät in Preussen theils eigenen, theils übrigen Reichsständischen Hoheits-Rechten und Befugsamen, für nachtheilig und eingreiffend angesehen, und gehalten werden könnte: so müsse man Allerhöchstderoselben im voraus quævis competentia ausdrücklich deshalben reserviren.

Chur-Braunschweig: Wofern, gegen bessere Erwartung, auf übereilte Weise, ein und anderes, dem Westphälischen Friedens-Schluß, und denen, zu seiner Aufrechthaltung so heilsam verordneten, zu jetzigen Zeiten aber mehrmalen gemißbrauchten Verfügungen, der Kaiserlichen Wahl-Capitulation, und andern Reichs-Satz- und Ordnungen, nicht angemessenes, quoad formalia, vel realia,

realia, verhandelt werden sollte, welches Se. Königl. Majestät über kurz oder lang, theils ihren eigenen, theils übrigen Reichsständischen Gerechtsamen, Hoheiten und Zuständigkeiten, für nachtheilig erachten würden, so müße man Allerhöchst-Denenselben zum voraus quævis competentia, in omnem eventum, hiermit per expressum vorbehalten.

IV.

Reichs-Fürsten-Raths-Protocoll,

Montags den 27. *Julii*, 1761.

Meldete am Directorial-Tische, stando in circulo

Salzburg: pr. cur. Es wäre anzuzeigen, wie sich seit letzt abgehaltenem Protocoll, Herr Friedrich Carl Freyherr Karg von Bebenburg, von wegen dem Dom-Capitel zu Paderborn; dann eben derselbe von wegen Hoch- und Teutschmeister; und er, Graf von Saurau, ad interim, von wegen Würzburg und Fulda, bey dem Reichs-Directorio gewöhnlicher massen legitimiret hätten.

Magdeburg, cum cet. vot. ex commissione per Brandenburg-Onolzbach, interloquendo: Sollte, in der Hochfürstlich-Teutschmeisterischen, bey dem Chur-Maynzischen Directorio übergebenen Vollmacht, der vermeyntliche Titel eines Administratoris des Hochmeisterthums in Preußen sich angemasset worden seyn: so müste man solchem, wie hiemit geschichet, auf das feyerlichste widersprechen, und protestando reservanda reserviren.

Brandenburg-Onolzbach: Adhærire der Magdeburgischen Aeusserung.

Hierauf proponirte

Salzburg: Das den 11. Junii letzthin, durch die ordentliche Reichs-Dictatur, bekannt gemachte allergnädigste Kaiserliche Hof-Decret gebe mit mehrerem zu vernehmen, wie Ihro Röm. Kaiserl. Majestät, zu denen, in der freyen Reichs-Stadt Augsburg, nach bereits gemeinsam gepflogener Einverständniß, bekanntlich bevorstehenden Friedens-Handlungen, auch Ihres höchsten Orts, gemäs erhaltener Einladung die Hände zu bieten verlangten, und insonders zu Herstellung der Ruhe und Einigkeit in dem werthen teutschen Vaterland, Ihre Reichs-väterliche Sorgfalt zu verwenden, bereit wären, damit dieses löbliche Werk beförderet, und das geheiligte Band zwischen dem höchsten Oberhaupt des Reichs und dessen Ständen und dessen Gliedern, nach Maasgab der Reichs-Satz- und Ordnungen, durch einen dauerhaften Frieden wieder befestiget werden möge.

Ihro Kaiserl. Majestät wollten dahero, der Erforderniß nach, mit sämmtlichen Fürsten und Ständen des Reichs Sich ordentlich vernehmen, anbey über diesen wichtigen Gegenstand derenselben erleuchtes Dafürhalten erfordern; und gleichwie allerhöchst-Dieselbe zum voraus überzeugt seyen, daß Fürsten und Stände eine gleiche Gesinnung führeten, so mit denen friedfertigen Absichten rühmlichst beyzutreten, auch zu Beruhigung des teutschen Reichs, und zu Aufrechthaltung dessen Ehre, Würde, Gerechtsamen und Verfassung, alles was von ihnen abhanget, mit standhaftem Gemüth beyzutragen verlangten: als gewärtigten Ihro Kaiserliche Majest. man würde dieses hochwichtige Geschäfte schleunigst in gemeinsame Berathschlagung nehmen, und hierüber Allerhöchst-Denenselben mit einem patriotischen Reichs-Gutachten zu statten kommen wollen.

Da nun, dem Vernehmen nach, allschon die erforderliche Instructionen dießfalls eingegangen, als wolle Directorium, durch ordentliche

denteliche Umfrage, gewärtigen, was sämmtlichen vortreflichen Gesandtschaften ad Protocollum zu äussern, gefällig seyn möchte?

Nach allerseits genommenem Sitze, geschahe der Aufruf secundum Stropham IX. und votirte

Salzburg: Ihro Kaiserl. Majestät seye der allergehorsamste Dank davor abzustatten, daß Sie dem Reich eben sowohl von dem, in der Kaiserl. freyen Reichs-Stadt Augsburg veranlaßten Friedens-Congreß, als von Ihrem sehnlichen Verlangen, denen in dem Herzen des teutschen Reichs fürwährenden Unruhen ein Ziel zu setzen, und die Reichs-Lande von so grossem Ungemach zu befreyen, Nachricht zu ertheilen, auch zugleich in Erinnerung dessen, was die Reichs-Gesetze diesfalls im Mund führen, zu eröfnen geruhen wollen, wie Allerhöchst-Dieselbe die obbenannte Stadt zu Abhaltung des Friedens-Congreß für ganz anständig befunden, und überzeugt seyen, daß Fürsten und Stände eine gleiche Gesinnung führen, und denen friedfertigen Absichten mit deme, was von ihnen abhanget, durch erforderliche Maaßnehmungen beytreten würden; als worüber Ihro Kaiserliche Majestät ein baldiges Reichs-Gutachten zu überkommen verlangten.

Gleichwie nun Se. Hochfürstliche Gnaden die Wichtigkeit dieses, von Kaiserl. Majest. beschehenden Antrags erkenneten, nicht weniger auch einsähen, wie sehr dem Reich an der Concurrenz zu diesem, dessen Aufrechthaltung betreffenden Geschäfte gelegen seyn müsse, und da, circa modum, eine schleunige Entschliessung erforderlich seyn will: so hielten Sie, nach gepflogener reifer Ueberlegung, davor, daß, bey dermaligen Umständen, der thunlich- und schicklichste Weg seyn dürfte, Kaiserl. Majest. vor diesmal, et citra consequentiam, zu ersuchen, auf daß Sie Sich allermildest gefallen lassen mögten, bey dem bevorstehenden Friedens-Werk

das Reich zu vertreten, und nach Dero auf das Reichs Beste allzeit gerichteten Reichs-väterlichen Absicht, die Concurrenz Namens desselben mit zu übernehmen, wobey Allerhöchst-Deroselben die nachstehende, vor die allgemeine Wohlfahrt ersprießlich und nöthig scheinende Puncten allergehorsamst recommandiret werden könnten.

1mo.) Wären in dem künftigen Friedens-Instrument, der Westphälische und andere nachhero geschlossene Frieden, woran das Reich Theil hat, zu bestätigen, und in allem was sie verordnen, aufrecht zu erhalten.

2do.) Weilen nicht lang vor ausgebrochenem dermaligen Krieg, es allschon wegen des Commercii in Ober- und Nieder-Sachsen zu Reichs-Satzungs-widrigen Thätlichkeiten gekommen: so wäre, nach dem Exempel des Westphälischen Friedens, Art. IX. §. 1. alles was zu Beschränkung sothanen Commercii, von des Königs in Preußen Majestät, als Churfürsten von Brandenburg, und Reichs-Mitstand, geschehen, aus dem Weg zu raumen, und durch Untersagung aller Zoll-Erhöhungen, oder Einführung neuer, auch Abstellung der unerlaubten Erweiterung des Stapelrechts, das Commercium zu Wasser und zu Land abermalen in Sicherheit und Flor zu bringen.

3tio.) Eben so hat Handel und Wandel zeithero, durch die auf verschiedene Stempel, Königl. Preußischer Seits beschehene Auspragung geringhaltiger Geld-Sorten vieles gelitten, so, daß dieses Uebel einigen teutschen Landen mehr als das Kriegs-Ungemach selbsten schaden wird; dahero dann die Vorsehung zu treffen wäre, damit nicht nur sothane Ausmünzung sogleich sistiret, sondern auch denen damit überschwemmten Landen eine billige Schadloshaltung verschaffet, und solches geringhaltige Geld von Chur-

Brand-

Brandenburg in dessen Lande zurück genommen, oder von selbem denen damit beschwerten Ständen gewisse Geld-Summen, zur Umprägung ermelderer Sorten in bessere, verwilliget werden mögten.

4to.) Hat das ganze Reich und dessen Stände, sich von langen Zeiten her, durch die heimliche und öffentliche, gar oft auch gewaltthätige, Königl. Preußische Werbungen belästiget, und in viele Verlegenheit versetzet gesehen; diesem wird also abzuhelfen zuvorderist nöthig, und in künftigem Friedens-Instrument deutlich zu verordnen seyn, daß, wann dennoch einige Stände, Reichs-Städte, oder jemand aus der Reichs-Ritterschaft, ersagte Preussische Werbungen gestatten, und hierdurch anderen Ständen ein Schade an Mannschaft, oder in was sonstiger Art es immer seyn mögte, zugefügt werden sollte, diejenige, so die Werbung erlaubt, oder geduldet, ob sie an der Beschädigung auch Theil oder Wissenschäft hätten, oder nicht, gleichwohlen davor zu stehen, und als Auctores dergleichen Uebels, Schäden und Unkosten zu ersetzen hätten; wobey die höchste Reichs-Gerichte insbesonders anzuweisen seyn werden, in solchen Fällen, denen Damnificatis, auf ihr Anmelden, ohne processualische Weitläuftigkeit, es komme nun auf Ruckgab der Mannschaft, oder Ersetzung derer Schaden und Unkosten an, schleuniges Recht widerfahren, und solches zur beförderlicher Execution bringen zu lassen.

5to.) Versicherten die verhandene Reichs-Schlüsse und Kayserl. allerhöchste Verheissungen denen Damnificatis, vor das, was sie bey jetzigen Unruhen gelitten, ihre Entschädigung; und wäre also sowohl denen, durch Chur-Brandenburg und dessen Al-

liirte, in besondern Schaden gekommenen Ständen die Indemnisation, als auch denen Reichs-Creisen für ihren gemachten Armaturs-Aufwand, der Ersatz zu verschaffen.

6to.) Ist das Kaiserl. und Reichs-Cammergericht auch dadurch in grossen Schaden gekommen, daß man Königl. Preußisch-Chur-Brandenburgischer Seits einen starken Ruckstand von Cammerzielern aufschwellen lassen, und auch nach dem erhöhten dermalen üblichen Fuß nicht zahlen will; da dann die ordentliche, nach denen Reichs-Satzungen vorgeschriebene Wege von dem Cammergericht hierunter zwar eingeschlagen worden, die mindeste Wirkung aber zeithero nicht gehabt haben; so seye nichts übrig, als auch diese Sache durch nächsten Frieden in Richtigkeit, und es überhaupt dahin zu bringen, damit des Königs von Preussen Majestät in mehreren dergleichen Obliegenheiten, künftig mit Ihrer Reichsständischen Schuldigkeit nicht zuruckbleiben mögten.

7mo.) Wolle man sich vorbehalten, dasjenige, was sich zu des Reichs Besten noch vorfinden, und an Kaiserl. Majestät zu Allerhöchster Wissenschaft zu bringen, und Dero dienliche Verwendung allergehorsamst zu begehren, nöthig seyn mögte, demnächst noch nachzutragen.

Bayern: Seye mit gnädigster Instruction nicht versehen.

Oesterreich: Gleichwie sich seit dem Ausbruch deren noch zur Zeit fürdaurenden leidigen Unruhen, bereits zu mehrern malen die Gelegenheit ergeben, solche auch nicht vorbey gelassen, sondern sich vielmehr zur Obliegenheit gerechnet worden, Ihro Kaiserl.

Majestät

Majestät von Reichs wegen Dero wahre väterliche Sorgfalt für standhafte Behauptung desselben Grundverfassung, wie nicht weniger die allenthalbige genaue Einhaltung dessen, was auf solcherley Fälle die Gesetze im Mund führen, allergehorsamst zu verdanken: also würde wohl auch diesmal das nämliche gebühren, und zu bezeigen seyn, da Allerhöchstdieselbe durch das nunmehro in die Umfrag gestellte allergnädigste Hof-Decret, eine allgemeine Reichsversammlung des von denen in Krieg befangenen Europäischen Mächten, nach der Reichs-Stadt Augsburg unter sich beliebten förmlichen Friedens-Congresses, und der Ihro, als dem höchsten Oberhaupt, zu Beförder- und Erreichung des hierunter führenden heilsamen Endzwecks, beschehenen Einladung eigends zu verständigen, auch mit jener über einen so wichtigen Gegenstand das gesetzmäßige Vernehmen vor der Hand zu pflegen, und deshalb ein patriotisches Gutachten zu gesinnen, allermildest geruhet hätten.

Wesentlicher nun und überzeugender glaubte man dieß Orts nicht, daß sothane in allweg geziemende Danks-Verehrung dargethan, und bekräftiger werden könnte, als wann selbe mit dem ausnehmendsten Merkmal des in Allerhöchstdero preiswürdigste Gesinnung, und ohnermüdete Vorsorge noch weiterhin setzenden allervollkommensten Vertrauens vergesellschaftet, folglich mit der auf eben diesem Vertrauen sich gründenden Bitte begleitet würde, daß Allerhöchst Ihro Kaiserl. Majestät solchen in der Reichs-Stadt Augsburg bevorstehenden Friedens-Congreß nicht nur allein von Allerhöchstderselben wegen zu beschicken, sondern zugleich auch von gesammten Reich die Vollmacht zu übernehmen, allergnädigst sich gefallen lassen mögten, um sowohl in Ihro, als nicht minder in seinem, des gesammten Reichs, Namen daselbsten zu besorgen, zu handeln und zu berichtigen, was mehr Allerhöchstdieselbe zu Endigung des gegenwärtigen Unwesens, zu Wiederherstellung der

Ruhe

Ruhe und Einigkeit im Reich, zu Aufrechthaltung dessen Würde, Ansehen, Gerechtsamen und Verfassung, auch zukünftiger desselben Sicherheit, und vornämlich zu Befestigung des geheiligten und grundgesetzlichen Bands zwischen Ihro, als dem höchsten Oberhaupt, und sämmtlichen dessen Gliedern gedeylich zu seyn, und zum Stand zu bringen, möglich ermessen würden.

Sollte diese des Reichs Bevollmächtigung, als, nach diesseitigem Erachten, der kürzeste, und für jetzo thunlichste, auch, nach der Kaiserl. Wahl-Capitulation, dem Reich allemal freystehende Weg, die demselben zukommende Beywirkung zu beobachten, grössern Theils beliebt und beschlossen werden: so hätte man dieß Orts ebenfalls kein Bedenken dahin mit anzutragen, daß die in dem erst abgelegten vortreflichen Salzburgischen Voto ausdrücklich bemerkte Puncten, als durchgehends solche, die entweder dem ganzen Reich, oder doch sehr vielen patriotischen Ständen, vor andern angelegen wären, die auch mit denen Reichsgesetzen und zeitherigen Schlüssen allerdings übereinkämen, oft-Allerhöchsterwähnt-Ihro Kaiserl. Majestät besonders und vorzüglich anempfohlen werden könnten. Salvis ulterioribus.

Magdeburg, ex commissione per **Brandenburg-Onolzbach:** Daß Ihro Königl. Majestät in Preussen, und Chur-fürstl. Durchl. zu Brandenburg, gleich vor und nach wirklichen Ausbruch derer gegenwärtigen Kriegsunruhen, wobey Sie ohnehin lediglich in statu defensionis gewesen, insbesondere an sich nichts erwinden lassen, um deren Verbreitung gleich Anfangs zu hemmen, und deshalb alle friedfertige Maasnehmungen genommen; solches wäre so reichskündig, als überhaupt jedermann bekannt, daß durch ein einziges, zu rechter Zeit abgegebenes, und mehrmalen verlangtes Jawort, dem nachher leider! entsprungenen Blutvergiessen, und zu Verheerung unschuldiger Lande und Unterthanen

thanen ausgeschlagenen Unwesen, die sicherste und geschwindeste Abhülfe gegeben werden können.

So wenig als indessen Allerhöchstderoselben, noch so gar ad protocolla Imperii, de dato 10. Jan. 1757. ausdrücklich wiederholte, friedfertige, und eine wahre Menschenliebe bewährende Gesinnung Eingang gefunden, vielmehr aller Warnungen und Vorstellungen ohnerachtet hintan gesetzet, mit kriegerischen, auch dem Verband zwischen Haupt und Gliederen nicht gemässen, feindlichen Vorkehrungen fortgefahren, und alle so wohlmeynend vorgeschlagene gütliche Mittel verworfen worden; so großmüthig, geneigt und bereitwillig hätten sich gleichwohlen Allerhöchstdieselbe, mit Ihro Königl. Majestät von Grosbritannien, schon zu Ende des 1759. Jahrs erfinden lassen, um allen weitaussehenden landverderblichen Ungemächlichkeiten ein Ende zu verschaffen, und die so nöthige Ruhe und Einigkeit, mit der gesetzmäßigen Ordnung und Gebühr in allen Stücken wieder herzustellen.

Nachdeme nun vor einigen Monathen von allen kriegführenden hohen Theilen hierzu die gedeyliche Einleitung weiters gegeben worden, und allerdings zu wünschen, und zu hoffen seye, daß, bey dem zu Augsburg anberaumten Friedens-Congreß, mit zusammen gesetzten Rath und Eyfer, an einem so hochwichtigen, und gemeinnützlichen Geschäfte gearbeitet, und dasselbe mit gutem, heilsamen, und standhaften Erfolg vollendet werden möge: so müsten auch hier in Comitiis die gegenwärtig deßhalben in Berathschlagung kommende Befassungen so beschaffen seyn, daß in vollkommener Uebereinstimmug derer Reichs-Satz- und Ordnungen mit denen darüber gefasten Entschliessungen allenthalben verfahren, und in ohnpartheyischer Rucksicht auf das allgemeine wahre Wohl, und Beste des Teutschen Reichs, vermittelst freymüthiger Einstimmigkeit, und ohne Uebereilung, der Grund zu denen nachherigen friedlichen Maasregulu geleget werde.

Diesseits wäre man über diese Sache noch nicht instruiret, weil keine Securitas Comitialis, und solche von der Seite gestöhret werde, wo es am allerwenigsten geschehen sollen; denn die diesseitige von hier abgeschickte Depeche, womit das Kayserliche Hof-Decret eingesendet, erbrochen, und mit dem Chur-Sächsischen Siegel wieder versiegelt, in Magdeburg angekommen wäre. Indessen müste man deren beyden Cronen Frankreich und Schweden, aus dem Instrumento Pacis, und dessen Verhandlungen, ganz unrecht jüngsthin abermals hergeleiteten Garantie-Leistung, und darnach bishero fürgekehrten thätlichen Unternehmen, und sonstigen daraus gefolgerten Handlungen, ausdrücklich widersprechen, und sub reservatione reservandorum, zur weitern Nothdurfts-Beobachtung, die Offenhaltung des Protocolli sich hiermit expresse bedingen und vorbehalten.

Burgund: Wie Oesterreich.

Pfalz-Lautern, ex commissione per Bayern: Wäre fordersamst Ihrer Kayserl. Majestät der gebührend-allerunterthänigste Dank zu erstatten, daß Allerhöchstdieselbe, vermittelst allergnädigsten Hof-Decreti vom 6ten Junii, des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen sowohl den, unter denen, in Krieg befangenen Europäischen Mächten, samt Ihren hohen Bundsgenossen, aus wahrer Menschenliebe, in der Kayserl. freyen Reichs-Stadt Augsburg beliebten förmlichen Friedens-Congreß, als daß Allerhöchsterwähnte Röm. Kayserl. Majestät zu Beförder- und Erreichung eines so heilsamen Endzwecks ebenfalls angegangen, und eingeladen worden, auch Allerhöchstdieselbe, in Beherzigung des allgemeinen Besten, zu diesem löblichen Vorhaben die Hände zu bieten geneigt seyen, bekannt zu machen, und über solch wichtigen Vorgang das allerunterthänigste Reichs-Gutachten zu erfordern, geruhen wollen.

Dieſemnach glaubten Ihro Churfürſtliche Durchlaucht Sich der allerruhmwürdigſten Kayſerl. Friedliebenheit, und Ruckſicht auf die Reichs-Satzungen nicht beſſer vereinbaren zu können, als da Sie auf eine, eben in Anſehung deren ſich ereignenden Reichs-Fehden, in denen Reichs-Abſchieden, Jahrs 1555. §. 65. und 91. auch de Anno 1654. §. 194. beſtimmte Reichs-Deputation, unter Ihrer Kayſerl. Majeſtät höchſter Authoritæt, ſo troſtvoller antrügen, je deutlicher Allerhöchſtdieſelbe in Dero Wahlcapitulation, Art. XII. §. 6. allermildeſt zugeſichert, ſolche wieder in den Gang zu bringen und zu erhalten, ſich auch wohl ſchwerlich ein wichtigerer Vorfall, wo dergleichen nöthig, als der gegenwärtige, jemalen ergeben mögte, oder wenigſtens keine Gelegenheit ſo betrübten Andenkens, als dermalig-ſchwere Mißhelligkeiten ferner zu wünſchen ſeye.

Geſtalten aber aus mehreren Abſtimmungen wahrzunehmen, daß bey erwähnter geſetzmäßiger Reichs-Mitwirkungs-Weiſe, Schwierigkeiten gefunden werden wollten, von deren Beſtand Ihro Churfürſtliche Durchlaucht zu Pfalz zwar nicht überzeuget wären: ſo hätten Höchſtdieſelbe dabey nur ſo viel zu bemerken, daß, obwohlen Ihro unterthänigſtes Vertrauen in Ihro Röm. Kayſerliche Majeſtät allerruhmwürdigſte Sorgfalt für das allgemeine Reichs-Beſte, Erhaltung deſſen Syſtematis, und Sicherſtellung, nicht minder, als eines jeden Ihro Herren Mitchurfürſten ſeye, Sie jedennoch erachten müſten, daß Ihro Kayſerliche Majeſtät Sich mit dem vielfältig collidirenden Intereſſe ſingulorum nicht würden beladen wollen; dannenhero vielmehr Allerhöchſteroſelben kräftigſte Unterſtützung, ſowohl zu gleichförmig-Ihroſeitiger Geſandtſchafts-Zulaſſung zu denen Friedenshandlungen, wie ſolches Ihro Königl. Majeſtät in Pohlen und Churfürſtl. Durchlaucht in Sachſen verwilliget iſt, als auch in Anſehung Ihrer Churfürſt-

lichen Durchlaucht zu Pfalz sehr beträchtlicher, zu künftigem Friedens-Schluß ganz geeigneter, Angelegenheiten selbsten unterthänigst ersuchet haben wollten.

Im übrigen aber sich die in vorstimmenden mehreren Votis geäusserte, bey dem Friedens-Congreß anzubringende Desideria Statuum dergestalt mitgefallen liessen, daß bey dem 5ten die Kayserliche allerhöchste in verschiedenen Commissions- und Hof-Decreten enthaltene Versicherungen einer vollständigen Entschädigung des Reichs, und dessen Ständen in Erinnerung gebracht, auch daß sowohl die von Preußisch- und Alliirter Seiten, in deren Reichs-Ständen Landen erpreßte Contributionen zuruckgegeben, als auch auf die annoch ausstehende, feyerlichst zu verzeyhen seye, hinzu gefüget werde; bey dem 7ten aber, die Vorsorge, damit in dem Frieden ausdrücklich bedungen werde, daß die zwischen beyderseits in Krieg befangenen Reichs-Ständen vor demselben bestandene, auf Beybehaltung derenselben Lande und Gerechtsame gehende Tractaten und Bündnisse, ihres völligen Inhalts, und wie solche vor Anfang des Kriegs verbindlich gewesen seyen, kräftig und beständig seyn sollten, in so weit nicht, mit deren Interessenten Verwilligung, durch den Frieden derogiret würde, zu nehmen seye. Vlteriora, quatenus opus, reservando.

Bisanz. Vacat.

Pfalz-Simmern, ex commissione per Bayern: Wie Pfalz-Lautern.

Hoch- und Teutschmeister, ex commissione per Bayern: Se. des Herrn Hoch- und Teutschmeisters Königl. Hoheit finden bey dem mit allerunterthänigstem Dank verehrenden, und anjetzo in Proposition gestellten Kayserl. Hof-Decret, zwey hierunter vorwaltende Gegenstände, welche des gesamten Reichs, und eines jeden Standes insonderheit, nähere Prüfung erheischeten, und zwar erstens,

ſtens, was für Modus bey denen Friedenshandlungen zu concurriren, auszuwählen; und zweytens, was dabey zu Vergleich- und grundſamen Abthuung derer, hiebey vorkommenden Reichsſtändiſchen Beſchwerden, vorzutragen ſeye?

Wegen des erſten, ſcheinet höchſtgedacht, Sr. Königl. Hoheit am gerathenſten zu ſeyn, Ihro Kayſerl. Majeſtät von Reichswegen ehrerbietigſt zu erſuchen, Allerhöchſtdieſelbe wollen, dieſes ganze Friedens-Geſchäft zu übernehmen, und Sich deſſen mit hergebrachter, nicht genugſam zu preiſender, Reichsväterlichen Sorgfalt, zum allgemeinen Beſten des Reichs, und eines jeden Standes inſonderheit, zu unterziehen, geruhen.

Wegen des andern, ſind Se. Köntgl. Hoheit des Dafürhaltens, daß 1mo.) der Weſtphäliſche, auch andere, darauf gefolgte, vom Reich begnehmigte, Frieden zum Grund zu legen, und 2do.) nach des Inſtr. Pacis Weſtphal. Art. IX. §. 1. Anleitung, die vorderſamſte Herſtellung des Commercii zu Waſſer und Land, beſonders in denen Ober- und Nieder-Sächſiſchen Landen, vorzüglich zu beſorgen ſeye, als woſelbſten Se. Churfürſtliche Durchl. zu Brandenburg noch vor denen angegangenen Unruhen die Stapel-Gerechtigkeit zu weit erſtrecket, die Zölle reichsgeſetzwidrig erhöhet, und zu deſſen allen Erzwingung, viele Thätlichkeiten ausüben laſſen. Nicht minder 3tio.) Wäre ein vorſichtiges Augenmerk auch darauf zu nehmen, damit alle heimliche, zumalen gewaltſame, Werbungen, wie auch jene, ſo in andern, derer mindermächtigen Ständen Territoriis nahe gelegenen Landen zu geſchehen pflegen, abgeſtellet, dieſe aber, und beſonders die Reichs-Städte, und Reichs-Ritterſchaft, durch deren Werb-Verwilligungen andere benachbarte vielmalen beſchädiget werden, von Kayſer und Reich zur Verantwortung gezogen, und zur Erſetzung des verurſachten Schadens angehalten werden ſollen; ingleichen 4to.)

wäre wohl zu wünschen, wann denen Chur-Brandenburgischen, unter fremdem, und eigenem Stempel, in ungeheurer Menge ausgegangenen, geringhaltigen Münzen die behörige Schranken gesetzet, und das hiemit damnificirte Publicum auf eine nur immer thunliche Art entschädiget; weniger nicht 5to.) denen Reichs-Creisen, und besondern Ständen, sowohl wegen dessen, was sie durch Chur-Brandenburg, und die Alliirte, gelitten, als was sie auf gegenwärtigen Krieg verwendet haben, eine hinreichende Genugthuung verschaffet, auch denen respective Nieder-Sächsischen und Westphälischen Hochstiftern die in denen Reichs-Grundgesetzen befestigte, und wohl hergebrachte Wahl-Freyheit hergestellet werden mögte, worauf in alle Wege, wie auch 6to.) darauf zu bestehen seyn würde, daß die enorme Chur-Brandenburgische Ausstände zum Kaiserl. und Reichs-Cammergericht, nach dem selbst beliebten erhöheten Matricular-Fuß, dann zu denen Reichs-Festungen, und sonstigen Præstandis, nunmehro endlich berichtiget würden. Ulteriora, si opus, reservando.

Pfalz-Neuburg, ex commissione per **Bayern**: Wie Pfalz-Lautern.

Bamberg: Daß Ihro Kaiserl. Majestät, in Dero den 11ten Jun. dieses Jahrs dictirten, jetzo in Proposition gestellten, höchstzuverehrenden Hof-Decret, von dem zwischen denen in Krieg befangenen Mächten beliebten Friedens-Congreß in der Kaiserl. Reichs-Stadt Augsburg, und Ihrer hierzu ebenfalls beschehener Einladung, dem gesammten Reich Nachricht zu ertheilen, und demselben zugleich Ihre auf die Wiederherstellung Ruhe und Einigkeit in dem zerrütteten teutschen Vatterland gerichtete, preißwürdigste Sorgfalt vernehmen zu geben, auch ein dieser Ihrer Reichs-väterlichen reinesten Gesinnung gemässes Reichsgutachten zu erfordern, allergnädigst geruhen wollen; seye billig mit allerunterthänigster Danknehmung zu erkennen; und gleichwie eben auch Ihre Hochfürstliche Gnaden zu Bamberg zu Kaiserl. Majestät

stät Großmuth und Standhaftigkeit, Ihr vorzüglich- und vollkommenes Vertrauen setzen, daß Sie Ihres Allerhöchsten Orts, bey denen bevorstehenden Pacifications-Handlungen nichts werden erwinden lassen, was zu des gesammten Reichs gemeiner Wohlfahrt, und eines jeden unschuldig bedrangten Stands Trost, Sicherheit, und Genugthuung gereichen mag: also seye auch disseitige Gesandtschaft angewiesen, denenjenigen Votis beyzutreten, welche dahin antragen, daß Kaiserl. Majestät ehrerbietigst zu bitten, und zu ersuchen seyen, Ihro gefällig seyn wolle, bey dem Friedens-Congreß des Reichs Bevollmächtig- und Vertretung mildest zu übernehmen, nicht minder auch Ihro die, in dem Fürstl. Salzburgischen Voto angeführte, das Reich betreffende wichtige Anliegen, und insbesondere die Entschädigung des durch dreymalige feindliche Einfälle in Grund ruinirten Hochstifts Bamberg, bestermassen empfohlen seyn zu lassen.

Uebrigens wolle man gegen die Hoch- und Teutschmeisterische Stimmung, bey Gelegenheit deren, sowohl jetzo, als letztmalen, sede vacante, geschehenen Legitimations-Anzeigen des Hochstifts Bamberg so billiges, als bestfundirtes Vorzugs-Recht ein für allemal nachdrücklichst verwahren, und dagegen sich alle Rechtliche Zuständigkeit feyerlichst vorbehalten.

Bremen, ex commissione per **Baden-Durlach**: die grosse Noth, worein das gesammte teutsche Reich, durch die heftige Fürkehrungen, und ihre Folgen, zeithero versunken seye, habe man allschon beym Ausbruch derer nunmehro in das fünfte Jahr fürdauernden, teutschen Unruhen diesseits vorausgesehen, und in dessen Verfolg, bey denen verschiedentlich, besonders aber im Anfang des 1757. Jahrs, darüber angestellten Reichs-Berathschlagungen, nicht allein mit andern hohen Mitständen auf Reichs-Satzungsmäßige, gelindere, auch weniger Gefahr, und Beschwerlichkeiten ausgesetzte

festte Mittel jederzeit auf das freundschaftlichste, und angelegentlichste, angetragen; sondern auch noch weiter, an denen, von andern erwählten, heftigen, weitaussehenden, und höchstbedenklichen Maasnehmungen keinen Antheil zu nehmen, vielfältig und feyerlichst anerkläret, auch mehrmalen in der That bewähret.

Je mehr man nun hiedurch das so häufige Blutvergiessen, und die erschröcklichste Verwüstungen, gleich Anfangs von dem teutschen Reich abzuwenden, bemühet gewesen; je grössere Zufriedenheit verspühre man dermalen, bey der aufgehenden Hofnung, die so hart bedruckte, und ganz entkräftete Reichslande von dem gegenwärtigen Ungemach befreyet, auch das so sehr zerrüttete teutsche Reichs-Wesen in seine Reichs-Constitutionsmäßige Gränzen allenthalben, nach Recht und Billigkeit, wieder gebracht zu sehen.

Nach diesen Sr. Königlichen Majestät weltkündig beywohnenden Reichspatriotischen Gesinnungen, hätte nun treugehorsamste Gesandtschaft wohl gewünschet, daß man ihr die erforderliche Zeit gönnen mögen, um in einer solch wichtigen, die Wohlfahrt Teutschlands so eng betreffenden Angelegenheit, die ohnumgänglich nöthige Verhaltungs-Befehle überkommen, und sich alsdann, in materia proposita, instructionsmäßig jetzo schon vollkommen äussern zu können. Man zweifle jedoch nicht, es werde ohne Anstand seyn, zu Erreichung einer so wohlmeynenden Absicht, das Protocollum, so wie man darum hiermit geziemend bitte, vorerst offen zu halten.

Und da sich auch übrigens nunmehro ergebe, daß die Garantie des Westphälischen Friedensschlusses, welche der Cron Frankreich allschon zum Vorwand gedienet, Sr. Königl. Majestät teutsche Lande mit Krieg zu überfallen, und den, von der Kaiserin Königin

gin von Ungarn und Böhmen Majestät geschehenen, gleichmäs-
sigen feindlichen Angrif solcher Lande zu unterstützen, annoch fer-
nerhin von besagter Cron, und der Cron Schweden, zum Vor-
wand gebrauchet werden wolle, um Einladungen zum Friedens-
Congreß zu thun; diesseits aber allschon in öffentlichen Schriften
dargeleget seye, auch einem jeden unpartheyischen Menschen gar
leicht in die Augen falle, daß der Casus der Garantieleistung des
Westphälischen Friedens bey diesem ganzen Kriege, und insbe-
sondere gegen Se. Königl. Majestät glorwürdigster Gedächtniß,
nicht vorhanden; sondern daß vielmehr besagte Garantie, welche
kein Recht giebt, ungerechte Gewalt auszuüben, und in Oester-
reichische Hauskriege sich zu mischen, nur zum Vorwand hierzu
gemißbrauchet worden: als müsse man solcher fernerweit gesche-
henen Anziehung mehrgedachter Garantie, und allen, daraus zu
ziehenden verfänglichen Folgerungen, aufs kräftigste und feyer-
lichste hiermit widersprechen. Ulteriora reservando.

Würzburg: Auf das, von Ihro Kaiserl. Majestät, in Angelegen-
heit des, zwischen allerseits kriegenden Mächten, nach des Heil.
Röm. Reichs-Stadt Augsburg beliebten Friedens-Congresses,
zur allgemeinen Reichs-Versammlung gebrachte, höchstverehrli-
che Hof-Decret, ermangeln Se. Hochfürstl. Gnaden zu Bam-
berg und Würzburg eben wohl nicht, von wegen zweytgedachten
Dero Fürstl. Hochstifts, die mehrmalig hierunter geäusserte Kai-
serl. Aufmerksamkeit, und huldreicheste Gesinnung, allergehor-
samst zu verdanken; und wie nun Dero, in die stäts bewährte
Kaiserl. Wachtsamkeit für des Reichs Wohlfahrt, Ansehen, und
Beste, gesetztes Vertrauen ganz vollkommen, und ohne Aus-
nahme ist: also findet sich auch Dero treuzehorsamste Gesandt-
schaft dahin sonderlich angewiesen, allerhöchstgedacht- Ihro Kaiserl.
Majestät um die allermildest gefällige Uebernahm des Reichs Be-

vollmächtig und dessen Vertretung bey erstbesagtem Friedens-Geschäft, ehrerbietigst zu ersuchen, und dahin sonderheitlich zu erbitten, womit Ihro jene, in dem Fürstl. Salzburgischen Voto bemerkte, wichtige Reichs-Angelegenheiten, so wie in specie die, durch mehrmalige feindliche Ueberziehungen des Hochstifts Würzburg ertragene schwere Leidenschaften, und deren Entschädigung bestens anempfohlen bleiben möge. Ulteriora reservando.

Pfalz-Zweybrücken. Vacat.

Worms, ex commissione per **Bayern**: Der Innhalt des, anjetzo in Vortrag gestellten, Kaiserl. Hof-Decrets, lege Ihro Kaiserl. Majestät Reichs-väterliche Sorgfalt, sowohl für die baldige Herstellung der Ruhe und Einigkeit in dem werthen teutschen Vaterland, als für Aufrechthaltung der Verfassung, und Gerechtsamen des Reichs, und der Stände, nach denen vorhandenen Reichs-Satz- und Ordnungen, an Tag, und seye allergehorsamst zu verdanken.

Da es aber dermalen hauptsächlich darauf ankomme, wie das Reich, nach Anordnung der Kaiserl. Wahl-Capitulation, an der Friedens-Handlung Theil zu nehmen habe: so könne man Kaiserl. Majestät das hegende dankbarliche Vertrauen nicht besser bezeugen, als wann man Allerhöchstdieselbe zu sothanem Friedensgeschäft von Reichs wegen bevollmächtige, und allergehorsamst ersuche, sothane Vollmacht zu übernehmen, und in deren Folge bey dem Friedens-Congreß, auch von Seiten des Reichs mitzuwirken, zu handeln, und zu schliessen; man wolle also hiermit darauf antragen; übrigens aber Salzburg beytreten.

Pfalz-Veldenz: wie Pfalz-Lautern.

Eichstädt, ex commissione per Bayern: In materia proposita seye Kaiserl. Majestät der allerunterthänigste Dank für die Reichsväter-

väterliche Sorge abzustatten, Allerhöchstdieselbe zur Uebernahm der Reichs-Vollmacht allerunterthänigst zu erbitten; solche könnte in keine bessere Schutz- und Hülfs-Hände geleget werden. Die höchstverpönte Land-Frieden, nebst dem, dahin einschlagenden, Westphälischen Frieden, könnten der Grund eines zu wünschenden dauerhaften Gebäudes künftigen Ruhestandes des teutschen Vaterlands seyn. In den übrigen 6. Puncten, wie Salzburg.

Sachsen-Weimar: So sehnlich des in GOtt ruhenden Herrn Herzogs zu Sachsen-Weimar und Eisenach Hochfürstl. Durchl. gottsel. Andenkens, mit denen übrigen patriotisch gesinnten Ständen, in Dero, bey dem Ausbruch der noch fortdauernden Kriegs-Troublen, in Comitiis abgelegten Votis, gewünschet, daß durch sichere, und bequeme Mittel das, schon damals immer weiter um sich gegriffene, Kriegsfeuer noch in Zeiten gedämpfet, dem mehreren Blutvergiessen vorgebeuget, und die vorhergesehene, nachhero leider! wirklich erfolgte, Verwüst- und Verheerungen gar vieler Orte unsers werthen teutschen Vaterlandes, abgewendet werden mögte:

So groß ist die Freude, und das Vergnügen, welches der verwittibten Frauen Obervormünderin, und Landes-Regentin, Hochfürstl. Durchlaucht, nunmehro darüber empfinden, daß sich endlich, nach einem fünfjährigen äusserst trübseligen, und mit dem Umsturz so vieler Provinzen verknüpften Kriege, die angenehme Hofnung zeige, wie dem gesammten teutschen Reiche überhaupt, und einem jeden Mitstande, die Beruhigung, und Sicherstellung, unter dem Beystande des Höchsten, wieder verschaffet werden solle.

Dieseitige Gesandtschaft hat nicht ermangelt, das anheute in Proposition gestellte, nurgedachte Sicherheit und Beruhigung

des Reichs betreffende, höchstzuvenerirende Kaiserl. Hof-Decret an seine gnädigste Principalschaft gehorsamst einzusenden. Da aber diese Angelegenheit von der äussersten Wichtigkeit, und so beschaffen ist, daß es dabey nicht blos auf das Wohl des gesammten Reichs überhaupt, sondern auch insonderheit auf das Special-Interesse ganzer hoher Häuser ankommt, in welcherley Fällen insonderheit das Fürstl. Gesamthaus Sachsen, nach dessen Grund-Verfassung, ohnnachbleiblich unter sich die nöthige Communication zu pflegen hat, wozu gleichwohlen in einer so kurzen Frist ohnmöglich zu gelangen gewesen: so siehet man sich gemüßiget, sowohl über den Grund der Sache, als über den Modum der dießfälligen Besorgung, sich näher vernehmen zu können, geziemend zu bitten, den Endschluß so lange noch auszusetzen, bis dahin man sich die Offenhaltung des Protocolls so wie überhaupt ulteriora, si opus, gebührend reserviret.

Speyer: Wie Bamberg.

Sachsen-Eisenach: Wie Sachsen-Weimar.

Straßburg, ex commissione per Bayern: Wie Oesterreich und Salzburg.

Sachsen-Coburg. Vacat.

Costanz: Ihro Kayserliche Majestät hätten, zu Dero unverwelklichem Nachruhm, bereits durch so vielfältig, zumahlen bey Gelegenheit, und währenden Lauf deren in dem werthen Teutschen Vaterland ausgebrochenen Unruhen gegebene verehrungswürdigste Merkmale, und neuerlich durch das nunmehr, wo unter anhoffendem göttlichen Beystand, diesen Unruhen das Ende durch einen dauerhaften Frieden verschaft werden solle, eigends anhero erlassene, sich heut in der Umfrag befindende allergnädigste Hof-

Decret,

Decret, das gesamte Reich von Dero unermüdeten Sorgfalt für dessen wesentliches Beste in der Maaß überzeuget, daß Se. Hochfürstl. Eminenz zu Costanz, unter forderſamst hiefür erstattender allergehorſamster Danksagung, den mindesten Anstand fänden, Allerhöchstdieselbe erbitten zu helfen, auch mit des Reichs-Vollmacht, zu Behandlung des, vermög sothanen Kayserlichen Hof-Decrets, in Augsburg vorseyenden Friedensgeschäfts, allergnädigst sich beladen zu wollen.

Wozu Se. Hochfürstl. Eminenz, nicht sowohl in Betracht der, von selbst in die Augen fallenden Unthunlichkeit, aus denen, nach der Kaiserl. Wahl-Capitulation, dem Reich, zu Gebrauchung seines Beywirkungs-Rechts, freystehenden, zweyerley Wegen, dießmal den andern zu erwählen, als eigentlich aus dem reinsten Trieb des, in Ihro Kaiserl. Majestät billig fortsezenden, ganz unbeschränkten, allerdevotesten Vertrauens, Sich, Dero Orts, bewogen seheten.

Je fester nun dieses Vertrauen bey Sr. Hochfürstl. Eminenz gegründet, und jemehr Sie, in dessen Folge, zum voraus gesichert wären, daß, wie bis anhero bey jedem Anlaß, also gleichfalls bey dieser vorstehenden wichtigen Friedenshandlung, Ihro Kaiserl. Majestät ohnehin nichts so sehr, als die allgemeine Wohlfahrt des Reichs, und die Sicherstellung deren Gerechtsamen eines jeden desselben Mitglieds, an Dero väterlichen Herzen gelegen seye: so zuversichtlicher verhoften Sie auch, daß mehr Allerhöchstdieselbe die, eben dahin zielende, bey dem erstabgelegten vortreflichen Salzburgischen Voto ausführlicher bemerkte Puncten Ihro eigenen Kaiserl. Gesinnung nicht allein nicht entgegen, sondern vielmehr ganz gemäß finden, folgsam auch deren sonderbare allergehorſamste Anempfehlung, so wie in dem nur gedachten Salzburgischen Voto darauf angetragen

worden, und man dießorts dahin einverstanden wäre, allermildest Sich nicht mißfallen lassen würden. Ulteriora reservando.

Sachsen-Gotha: Gleichwie des regierenden Herrn Herzogen von Sachsen-Gotha und Altenburg Hochfürstl. Durchl. nach Ihrer Reichs-kündigen patriotischen Gesinnung, gleich bey dem ersten Ausbruch der bisherigen leidigen Kriegs-Troublen, die daraus bevorgestandene Gefahr, und traurige Folgerungen, Fürst-redlich eingesehen, und dahero so sehnlich gewünschet, daß, zugleichbaldiger Dämpfung derselben, dienliche und ausgiebige Mittel ausfindig gemacht werden möchten: also ist leicht zu erachten, daß Ihro Hochfürstl. Durchlaucht nachdeme das teutsche Vaterland das Kriegs Ungemach, mit einer fast allgemeinen Verwüstung, nun bald fünf Jahre so hart empfunden, und hiebey insbesondere auch die Sachsen-Gothaische und Altenburgische Lande auf das äusserste mitgenommen, und in einen sehr viele Tonnen Gold betragenden Schaden und Aufwand, folglich Ihre arme Unterthanen in den betrübtesten Nothstand versenket worden, es nicht anders als mit einer unaussprechlichen Freude vernehmen können, wie die, schon einige Zeit her dem Publico aus denen öffentlichen Nachrichten bekannt gewordene Hofnung, das baldige Ende der Vergiessung so vieler Christen Bluts, und der Verheerungen so vieler unschuldigen Länder zu sehen, nunmehro auch durch das ad Dictaturam Comitialem gekommene höchstvenerirliche Kayserliche Hof-Decret bestärket worden. Ihro Hochfürstliche Durchlaucht haben dahero Ihrer treu gehorsamsten Gesandtschaft anbefohlen, in dem Fall, daß die Propositionen dieser wichtigen Angelegenheit ehe Sie Ihre, der Wichtigkeit der Sache gemässe, Instruction zu ertheilen, im Stand, und ehe das, sonst in denen Reichsgesetzen, und der Observanz gegründete Spatium deliberandi verflossen, erfolgen solle, Ihre patriotische Meynung folgender massen ad Protocollum zu geben:

Ihro Kayserliche Majestät seye vor allen Dingen der allerdevoteste Dank abzustatten, daß Allerhöchstdieselbe Sich das äusserste Verderben, worin sich leider! das Teutsche Reich befindet, Reichsväterlich zu Herzen ziehen, und, auch Ihres Allerhöchsten Orts, zu Wiederherstellung des so höchstbenöthigten Ruhestandes alles Mögliche beyzutragen, allerpreiswürdigst bereit seyen. Es seye wohl kein Zweifel, wie Ihro Kayserliche Majestät, bey dem hierzu erforderten Reichs-Gutachten, die Reichsväterliche Absicht haben, daß allem demjenigen, was bey dieser wichtigen Gelegenheit, sowohl das Reich, und dessen Grundverfassung überhaupt, als dessen sämtliche Stände gemeinsam, und besonders, interessiren mögte, so viel immer möglich, die Genüge geschehe.

Nachdeme nun der gegenwärtige Krieg von einer ganz andern Beschaffenheit seye, als diejenige, welche seit mehr, als anderthalb Sæculis vorgefallen, indeme das Teutsche Reich in denen ehemaligen Fällen directe in den Krieg, und zwar mit auswärtigen Mächten, verwickelt gewesen; hingegen der gegenwärtige zwischen Gliedern des Reichs geführet werde, und directe lauter Particular-Mißhelligkeiten zum Object, oder zur Ursache, habe, wobey folglich das Reich, und dessen übrige Stände, nur incidenter interessiret worden: so folge von selbsten, daß, auch in Ansehung der Pacification, die Maasreguln nicht einerley seyn können; zumalen bey diesem leidigen Krieg so vielerley besondere Neben-Ereignisse mit untergeloffen, welche directe theils den innerlichen statum des Reichs, und dessen Verfassung, theils einzelne Stände, concerniren, und die folglich auch nicht wohl anders, als comitialiter, und unter der Concurrenz der theils gemeinsamen, theils specialiter dabey interessirten Stände besorget werden könnten.

Der

Der Modus dieser gesetzmäßigen, und nach denen gegenwärtigen besondern Umständen ganz unumgänglich nöthigen Concurrenz der Stände, in der Besorgung ihres gemeinsamen, und besondern Interesse, erfordern, nach der Sachen Wichtigkeit in alle Wege eine reife Erwägung, welche aber nicht anders, als durch eine vertrauliche Commissions-Pflege, zu Erzielung eines legalen Entschlusses, bewirket werden könnte.

Man hoffe dahero, man werde sich hierüber nicht übereilen, zumalen, bey einer solchen Mora legali nicht das mindeste Periculum obwalte, und der kleine Aufschub weder den Krieg verlängern, noch die Mittel des Friedens erschweren könne, nachdem es doch dermalen vorerst darauf ankommen werde, wie die Kriegführende Theile sich, über ihre Particular-Mißhelligkeiten, als die alleinige Objecta directa dieses leidigen Kriegs, vergleichen wollen.

Da nun Ihro Kaiserl. Majestät, nach Ausweis des dictirten höchstvenerirlichen Kaiserl. Hof-Decrets, den Friedens-Congreß zu Augsburg auch Ihres Allerhöchsten Orts genehmiget, folglich, solchen zu beschicken, geneigt: so seye auch kein Zweifel, Allerhöchstdieselbe werden nicht nur, als warum Sie auch besonders allergehorsamst zu ersuchen, bey allen Vorgängen, Ihre Reichs-väterliche Aufmerksamkeit darauf zu wenden, allergnädigst geruhen, damit dabey nichts unterlaufe, so der Ehre des Reichs, dessen Würde, Gerechtsamen, und Gesetzen, oder der Freyheit, auch denen Rechten derer Stände, zuwider wäre; sondern auch, daß Allerhöchstdieselbe Selbsten gerne sehen werden, daß das Reich, und dessen Stände, bey denen dasselbe, und sie, directe, vel per indirectum, interessirenden Handlungen, sich der, ihnen, nach denen Reichs-Grundgesetzen,

gen, zustehenden Mitbesorgung, nach Erfordernuß der Umstände, wirklich bedienen.

In diesem, so unschuldig- als gesetzmäßigen Betracht, hoffen Ihro Hochfürstl. Durchl. von Sachsen-Gotha und Altenburg, es werde noch zur Zeit in dieser so wichtigen Angelegenheit ein Mehrers nicht beschlossen, sondern das Weitere so lange ausgesetzet werden, bis man nach einem hinlänglichen Spatio deliberandi, und gepflogener behörigen Communication, im Stand seyn wird, sowohl über den Grund der Sache, als über den Modum dieser allenfallsigen Besorgung, sich mit einem wohl überlegten, und sachdienlichen Voto vernehmen zu lassen. Interim quævis competentia reservando.

Augsburg: Auf das, anjetzo in Vortrag gekommene, Kaiserl. höchstvenerirliche Hof-Decret, wäre man von Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Augsburg dahin gnädigst instruiret, daß Ihro Kaiserl. Majestät, vor die darinn, wegen deren vorseyenden Friedenshandlungen, dem Reich beschehene allergnädigste Eröfnung, und vor dasselbe tragende Reichs-väterliche Sorgfalt, der allerunterthänigste Dank zu erstatten, und Allerhöchstdieselbe allergehorsamst zu erbitten seyen, bey dermalig- vorliegenden Umständen, die Besorgnuß des Reichs Besten, bey sothanen Friedenshandlungen, auch von Reichs wegen allermildest zu übernehmen; so viel hingegen die verlesene, Ihro Kaiserl. Majestät allerunterthänigst anzuempfehlende Puncten betreffete; wäre man mit dem, anjetzo abgelegten, Hochfürstl. Salzburgischen vortreflichen Voto verstanden. Ulteriora, si opus, reservando.

Sachsen-Altenburg: Wie Sachsen-Gotha.

Hildesheim: Sr. Kaiserl. Majestät wäre vordersamst, für das anhero erlassene, und anjetzo in Berathschlagung gezogene, ver-

ehrungswürdigste Hof-Decret, der allerunterthänigste Dank abzustatten; und wären Allerhöchstdieselbe submissest zu erbitten, sich bey denen bevorstehenden Friedenshandlungen, nach dero, so vielfältig bethätigten, Reichs-väterlichen Vorsorg des gesammten Reichs, und eines jeden Stands insonderheit, dabey habenden, vielen und schweren Anliegenheiten allermildest zu unterziehen. Und da (so viel man weiß) alle, oder doch die mehreste, in Krieg befangene Theile darinnen selbst einig seynd, daß, bey der künftigen Friedenshandlung, der Westphälische Friedens-Schluß zur Maaß genommen werde: so ist man, ab Seiten des regierenden Hochwürdigen Dom-Capituls zu Hildesheim des Dafürhaltens, daß dasjenige, was dem deutlichen Inhalt sothanen Friedens, ohne Widerspruch, gemäß, gleichwie die denen Teutschen Erz- und Hochstiftern zuständige Wahlfreyheit ist, vorzüglich zum Augenmerk genommen, mithin die, dagegen denen Westphälischen sowohl, als dem disseitigen Nieder-Sächsischen Hildesheimischen Dom-Capitul geschehene Sperrung vor allem aufgehoben werden müsse. Welchemnächst der Entschädigungs-Punct wohl am mehresten würde zu urgiren seyn. Ulteriora reservando.

Brandenburg-Onolzbach: Seye der gnädigsten Instruction, in materia proposita, ehester Tagen gewärtig, weshalben man sich, zu Nachbringung des diesseitigen Voti, die Offenhaltung des Protocolli ausdrücklich vorbehält.

Paderborn: Sr. Kaiserl. Majestät wären, gemäß dem, in dero, niemal genugsam zu verdankende, Reichs-väterliche Sorgfalt setzenden, ehrforchtvollen Zutrauen, allerunterthänigst zu ersuchen, bey dermaligen Umständen, wo das Reich mehr, als sonsten jemalen, zerrüttet, die von Allerhöchstderoselben nacher Augsburg

burg abzuordnende Gesandtschaft, nach Inhalt der Wahl-Capitulation, Art. IV. §. 11. auch von Reichs wegen dahin bevollmächtigen zu lassen, daß solche hauptsächlich auch den Entschädigungs-Punct zu befördern, und dessentwegen an die Reichs-Versammlung einige Nachricht zu ertheilen, weniger nicht denen, von ein- oder andern Reichs- oder auch mittelbarem Stand abzuordnenden Ministris, Räthen, oder Deputirten, geneigtes Gehör in ihren besonderen Angelegenheiten zu gestatten, und darinnen nach Möglichkeit behülflich zu seyn, belieben wollen. Ulteriora reservando.

Brandenburg-Culmbach. Vacat.

Freysingen. Wie Bayern.

Braunschweig-Wolfenbüttel: So, wie das ganze Reich allerdings mit besonderm Dank zu erkennen habe, daß Ihro Kaiserliche Majestät, laut Dero höchstvenerirlichen Hof-Decrets vom 11ten m. pr. die endliche Wiederherstellung des Ruhestandes Reichsväterlich zu beherzigen, geruhen wollen: also seye auch von jedem patriotischgesinnten Reichs-Stand nicht anders zu vermuthen, als daß er dieses heilsame Werk an und vor sich selbsten nach allem Vermögen zu befördern, sich angelegen seyn lassen werde; nachdemmalen aber, binnen einer so kurzen Zeit, in dieser hochwichtigen Sache, die vollständige Instructions-Einholung von seiner Durchlauchtigsten Principalschaft zu bewirken, nicht möglich gewesen: so hätte man, zu allenfallsiger Nachtragung des diesseitigen Voti, sich die beliebige Offenhaltung des Protocolli, cum reservatione reservandorum, hiermit geziemend ausbitten wollen.

Regensburg. Wie Bayern.

Braunschweig-Zell. Wie Bremen.

Passau, ex commissione per Augsburg: Ihro Hochfürstl. Eminenz verehren mit allerunterthänigstem Dank die allerhöchste Kaiserliche, vor das gemeine Beste des Reichs tragende Obsorg; und sind diesemnach vollkommen miteinverstanden, daß Ihro Kaiserliche Majestät vor diesesmal allergehorsamst zu ersuchen wären, bey dem bevorsehenden Friedens-Congreß zu Augsburg, des Reichs Interesse durch Dero dahin abzuschickenden Bothschafter zu besorgen, allergnädigst zu geruhen; conformiren Sich anbey mit denen, in dem jetzt abgelegten vortreflichen Salzburgischen Voto enthaltenen Puncten. Ulteriora reservando.

Braunschweig-Calenberg. Wie Bremen.

Trient. Wie Oesterreich und Salzburg.

Braunschweig-Grubenhagen. Wie Bremen.

Brixen. Wie Oesterreich und Salzburg.

Halberstadt. Wie Magdeburg.

Basel. Wie Eichstädt.

Hessen-Cassel: Nachdeme das Hochfürstliche Haus Hessen-Cassel gleich zu Anfang derer, im Reich ausgebrochenen Kriegs-Unruhen, bey Gelegenheit der in An. 1757. vorgewesenen Reichs-Deliberation, die friedfertige Mittel, zu deren zeitigen Dämpfung sowohl, als zu Vorbeug- und Verhütung weiterer betrübtesten Folgen, allschon damals vorgeschlagen und angerathen: so sehen des jetztregierenden Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel Hochfürstl. Durchlaucht anders nicht, denn mit Vergnügen,

gen, sich denjenigen Zeitpunct einmal nähern, welcher, nach gänzlichem Verhoffen, dem bisherigen Blutvergiessen, und häufigem Kriegs-Ungemach ein erwünschtes Ende machen, und die allgemeine Ruhe und Wohlfahrt des teutschen Reichs wiederum erzielen wird.

Und gleichwie man diesseits, mit mehrern andern hohen Ständen, den gegenwärtigen Krieg niemalen, als einen allgemeinen, und Reichs-Krieg, angesehen, und anerkannt hat: also hat man auch an denen, anderer Seits in Vorschlag gebrachten violenten Maasnehmungen keinen Antheil genommen; inzwischen aber das dadurch vermehrte, und in so vielen Staaten, und Provinzien des teutschen wertheften Vaterlandes unglücklicher Weise verbreitete, Kriegs-Uebel, und daraus erwachsene Elend Fürstpatriotisch zu bedauern, auch in specie in seinen eigenen Landen die härteste Drangsalen zu empfinden gehabt.

Da nun vor jetzo das, am 11. Jun. nup. zur Dictatur gekommene, und anheute in Proposition gestellte, höchstvenerirliche Kaiserliche Hof-Decret eben wiederum zur dermaligen Reichs-Deliberation Gelegenheit giebt: so wünschte man wohl sehr, im Stande zu seyn, sich darüber so, wie es die allenthalbige Nothdurft erfordert, gegenwärtig vollständig äussern zu können.

Weilen aber diese Angelegenheit von der äussersten Wichtigkeit seye, und es hierbey nicht pur allein auf die allgemeine Wohlfahrt, sondern auch zugleich auf das Particular-Interesse verschiedener hohen Stände des Reichs, ankomme: so hätten des Herrn Landgrafen Hochfürstliche Durchlaucht für nothwendig erachtet, hierüber zuvor mit andern, vor die Ruhe, und das Beste des teutschen Reichs bekümmerten, patriotischen Fürsten in Communication zu treten, man müste sich demnach, bis zu

Einlangung der gemessenen gnädigsten Instruction, in Gemäsheit des Herzoglich-Braunschweig-Wolfenbüttelischen vorläufigen Voti, die weitere Erklärung, in materia proposita, und des Endes auch die allenfallsige Offenhaltung des Protocolli, zu Beobachtung der Nothdurft, geziemend vorbehalten.

Münster: Habe, wegen äusserst beschwerter Correspondenz, noch zur Zeit mit erforderlicher Instruction nicht können versehen werden; zweifle aber nicht, ein Hochwürdig. regierendes Dom-Capitul zu Münster werde sich die in materia proposita ausfallende Majora gefallen lassen.

Hessen-Darmstadt: Se. des regierenden Herrn Landgrafen Hochfürstliche Durchlaucht hätten zwar wünschen mögen, daß die, dem ganzen Reich notorie zustehende Concurrenz zu der bevorstehenden Pacification, durch eine formelle Reichs-Deputation hätte gewahret werden können; nachdeme aber, bey dermalen vorwaltenden, ganz besondern Umständen, zu einer solchen Reichs-Deputation nicht zu gelangen ist: als wolle man, sowohl in Ansehung der, von Reichs wegen, Sr. Kaiserlichen Majestät, bey dem Friedensgeschäfte, vor dießmal, & citra consequentiam, zu übertragenden Vollmacht; als auch derer beygefügten, Sr. Kaiserl. Majestät allergehorsamst zu recommandirenden Puncten, sich mit dem fürtreflichen Salzburgischen Voto durchaus conformiren, mit der Voraussetzung jedoch, daß man unter der, in puncto 1mo. zum voraus gesetzten Bestättigung des Westphälischen, und anderer, nachhero geschlossenen Frieden, woran das Reich Theil hat, und deren Aufrechthaltung, in allem, was sie verordnen, keinesweges den Ryßwickischen Frieden, und besonders die, in dem Art. IV. desselben enthaltene Clausul, mit verstehe, vielmehr aber wolle man, in Ansehung derselben, sich, und dem Evangelischen Theil, quævis competentia dagegen ausdrücklich reserviret haben.

Offna-

Oßnabrück: Wie Münster.

Verden: Wie Bremen.

Lüttich: Wie Bayern.

Vor-Pommern: Wäre zwar, in materia propoſita, noch mit keiner ſpeciellen allergnädigſten Inſtruction verſehen; indeſſen aber, und da man von ſeines allergnädigſten Königs und Herrn Majeſtät Gedenkens-Art die ganz unfehlbare Kenntniß, und Gewißheit habe, daß, ſo wie einestheils Höchſtdieſelben, bevorab als hoher Garant des Weſtphäliſchen Friedens, dasjenige, was Sie nicht alleine Ihrem eigenen Herzogthum, ſondern auch andern Teutſchen Reichsgliedern, ſowohl in puncto religionis, als übrigen, ſie betreffenden, Angelegenheiten, ſchuldig ſind, auf das zärtlichſte zu beherzigen, ohnermangeln; Sie alſo auch anderntheils alle die, mit Höchſtderoſelben Würde vereinbarliche Maasregeln, welche, zu Beförderung eines erwünſchten Friedens, mögen am dienlichſten können befunden werden, Ihres höchſten Orts ganz gern mit anzugehen, niemals entſtehen werden: als getraue man ſich in anteceſſum hiermit declariren, und verſichern zu können, daß Ihre Königl. Majeſtät von Schweden kein Bedenken tragen werden, um, auch als Herzog von Pommern, Sich zugleich mit andern hohen Reichs-Mitſtänden dem Wunſch und Verlangen Ihrer Kaiſerl. Majeſtät zu fügen; und ſolchemnach nicht nur, in dem beſten Vertrauen zu dem Allerhöchſten Reichs-Oberhaupt, Sich in dieſem Stücke mit ihnen zu vereinbaren; ſondern auch zugleich wohlmeynendlich mit anzurathen, daß ſämmtliche hohe Reichs-Stände, in der mit ſolchem Vertrauen ganz ohnzertrennlich verknüpften Abſicht, daß der Weſtphäliſche Friede für allen Dingen beybehalten werde, Ihro Kaiſerl. Majeſtät die Beſorgung ihrer Angelegenheiten, bey dem in Augsburg anzuſtellen-

den

den Friedens-Congreß, in fester Zuversicht, daß Höchstdieselben Ihrentwegen nichts werden vorbringen, noch verabhandeln lassen, als was das gesammte Reich dereinstens in Comitiis mit allem Fug werde billigen, und für genehm halten können, citra consequentiam zu übertragen, Sich gefallen lassen mögen.

Uebrigens aber wolle man, so viel dasjenige betrift, was in dem Magdeburgischen sowohl, als Bremischen Voto, gegen die von Ihro Königl. Majestät von Schweden zu leisten befugt gewesene Garantie des Westphälischen Friedens eingeflossen, nur so viel darauf erwideren, daß man, zumalen man sich gewiß versichert hält, daß solches bey unbefangenen Gemüthern keinen Eindruck machen werde, sich in unnöthigen Explicationen darüber einzulassen nicht gemeynt sey.

Magdeburg, interloquendo: Es wäre nicht bekannt, und könne auch aus dem Instrumento Pacis Westphalicæ nicht erwiesen werden, daß die Cronen Schweden und Frankreich die alleinige, und besondere Garans; auch wäre die vorgebliche Reclamirung des Reichs keineswegs denen Reichs-Grundgesetzen gemäß, und möge damit bestehen.

Vor-Pommern: Ad priora.

Magdeburg: In simili.

Bremen: Da man in diesem Löbl. Fürstl. Collegio mit einem Ministre der Cron Schweden nicht, sondern nur mit einer Fürstl. Vor-Pommerischen Gesandtschaft, glaubet zu thun zu haben: so würde das, Namens der Cron Schweden eben jetzo angebrachte Anführen keiner weiteren Antwort an diesem Ort bedürfen; vielmehr bezöge man sich nur überhaupt auf den klaren unwidersprechlichen Inhalt des geheiligten Westphälischen Friedens-

dens-

densschlusses, woraus sich dann der Mißbrauch, welcher zeithero, zum Verderben, und Unglück des teutschen Vaterlandes, mit dessen anmaßlicher Garantieleistung getrieben worden, allen Unpartheyischen klar vor Augen legen würde. Ulteriora, si opus, reservando.

Vor-Pommern: Beziehe sich nochmals ad priora.

Bremen: Similiter.

Lübeck: Vacat.

Hinterpommern: Wie Magdeburg.

Chur: Wie Bamberg.

Würtemberg: Ihro Kaiserl. Majestät gebühre zuvorderst der allerunterthänigste Dank, daß Allerhöchstdieselbe, mittelst dero, an das Reich erlassenen, nun in Proposition gestellten, höchstvenerirlichen Hof-Decreti, de dict. 11. nup. den hiernächst in Augsburg zu eröfnenden Friedens-Congreß betreffend, dem gesammten Reich allermildest zu erkennen gegeben, wie sehr Allerhöchstbesagte Kaiserl. Majestät bedacht wären, damit bey sothanem, unter andern auch die Wiederherstellung des Reichs-Ruhestandes zum Endzweck habenden Congresse, die Aufrechthaltung der Ehre, Würde, Gerechtsamen und Verfassung des Reichs, mitbesorget werden mögte, und in solcher Reichsväterlichen Absicht ein baldiges Reichs-Gutachten anverlanget hätten.

Von des regierenden Herrn Herzogen zu Würtemberg Hochfürstl. Durchl. wäre man, in Betref dieser höchstwichtigen Angelegenheit, gemessen instruiret, in Erwegung der, bey Ernenn- und Berichtigung einer Reichs-Deputation, und des Modi

tractandi, voraus abzusehenden vielen Schwürigkeiten, votando dahin anzutragen, daß Ihro Kaiserl. Majestät von gesamtem Reich die Vollmacht allerunterthänigst übertragen werden mögte, bey sothanem Congreß dessen Interesse mitzubeobachten, jedoch citra consequentiam, und in dem, in Ihro Kaiserl. Majestät reineste Gesinnung fest gesetzten, allerunterthänigsten Vertrauen, daß Allerhöchstdieselbe bey der, solchergestalten Ihro übertragenden Vollmacht, nach Dero, §. 11. des 4ten Artikels Capitulationis novissimæ, gethanen Zusage, solche weiter zu erstrecken, noch zu gebrauchen, als deren wörtlicher Verstand mit sich bringet, allergnädigst nicht gemeynet seyn werden. Ulteriora, si opus, reservando.

Fulda: In substantialibus durchgehends wie Würzburg, und mit besonderer Anempfehlung des Entschädigungs-Puncts, zumalen dieses Hochstift mit fürwährender Leidenschaft sich befangen sehen muß, da die bereits vor Jahren zu Haufen hinweggenommene Geiseln, mit Veranlassung des täglich-grösten Kösten-Aufwands, unter ganz unstatthaftem Vorwand, annoch zurückbehalten werden.

Hollstein-Glückstadt: Abest.

Kempten, ex commissione per **Augsburg:** Sr. Kaiserl. Majest. gebühre der allerunterthänigste Dank, daß Allerhöchstdieselbe geruhen wollen, an Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, allermildest zu gesinnen, daß Allerhöchstderoselben, die vorseyende Friedens-Handlungen auch im Namen des Reichs zu besorgen überlassen werden mögte. Das wahre Vertrauen, welches die getreue Reichs-Stände in das Allerhöchste Oberhaupt setzen, werde bey einem jeden Patrioten ohnermeßlich seyn, und die Vorgänge

gänge älterer Zeiten würden dermalen als ein Beyspiel zur vernünftigen Nachfolge dienen können. Derowegen dann Ihro Kaiserliche Majestät allerunterhänigst zu erbitten wären, bey dem bevorstehenden Frtedensgeschäft sich nach allen Kräften dahin zu verwenden, damit die vergewaltigte Stände vordersamst in ihren vorigen Besitz restituiret, denenselben sowohl, als andern unschuldigen Reichs-Creisen, die versprochene Entschädigung, und künftige Sicherheit verschaffet, der Westphälische Friedens-Schluß, nebst denen nachfolgenden, zum Grund geleget, und das ganze Reichs-Systema auf seinen ehevorigen Fuß gesetzet, die Quelle des bisherigen Uebels abgeschnitten, und fürnämlichen auch die, dermalen in Teutschland in ihrer Wahl-Freyheit gekränkte, unschuldige Hochstifter von allem Zwang und Ueberziehung befreyet und erlediget werden mögten.

In dieser Absicht seye demnach dermalen das Friedens-Geschäft Sr. Kaiserlichen Majestät in die Schoß zu legen, in der gänzlichen allerunterthänigsten Zuversicht, daß Allerhöchstdieselbe allein solchen Friedens-Vorschlägen Gehör geben werden, welche zu diesem Endzweck dienlich, und zu gesetzmäßiger Erfüllung dieser grossen Objectorum, soviel möglich, hinreichend erfunden werden mögten. Ulteriora reservando.

Baden-Baden: Wie Bamberg.

Ellwangen, ex commissione per Bayern: Wie Eichstädt.

Baden-Durlach: So wie vermuthlich allen und jeden höchst- und hohen Reichs-Mitständen besonders angenehm und tröstlich fallen würde, sowohl Ihro Röm. Kaiserliche Majestät, nach Inhalt Dero höchstzuverehrenden Hof-Decreti, de dictato 11. Junii, a. c. als auch sämmtliche, im Krieg befangene hohe Mächte,

te, mit ihren Bundesgenossen, in denen, allergnädigst angezeigten, höchstrühmlichen, und friedfertigen Gesinnungen, zu Abwendung des leidigen Unwesens, und Blutvergiessens, gegenwärtig vorzufinden: eben so angelegentlich hätte wohl das gesammte teutsche Reich zu wünschen, und zu hoffen, daß, unter Begünstigung derer, schon mehrmalen wohlmeynend angerathenen, gütlichen Mitteln, denen Unruhen, welche in dem Herzen des Vaterlandes bishero vorgewaltet, endlich einmal Maas und Ziel gesetzet, die bedrückte und entkräftete Reichs-Lande von dem bisherigen Ungemach je ehender je lieber befreyet, solchen, nach der allerhöchsten Kaiserlichen Zusage, zu der gebührenden Entschädigung allenthalben, nach Billigkeit, verholfen, sodann, unter ausdrücklicher Bestätigung des Westphälischen Friedens-Instruments, allen eingeschlichenen Gebrechen, Mißbräuchen und Verfügungen, kräftigst gesteuert, auch die Reichsständische allgemeine und besondere Gerechtsame, Freyheiten, und Befugnisse, in politicis, & religiosis, aufrecht erhalten, folglich, vermittelst geschwinder, und gerade durch gehender Justitz-Pflege, Ordnung, Recht, und Gerechtigkeit, jedesmalen gehandhabet, mithin auf solche Weise das geheiligte Band, zwischen Ihro Kaiserliche Majestät, als Oberhaupt des Reichs, und dessen Ständen, und Gliedern, nach Maasgab derer Reichs-Satz- und Ordnungen, durch einen dauerhaften, und heilsamen Frieden, befestiget werden mögte; gleichwie man nun, in solcher Abmaß, zur Beförderung des allgemein ersprieslichen Friedens-Geschäftes an und vor sich selbsten die Hände allerdings zu bieten, geneigt und Willens seye; als hätte man, in Erwartung vollständiger gnädigster Instructionen, die weiters nöthig findende Vernehmlassung nach Gelegenheit und Umständen, sich hiermit reserviren wollen.

Johan-

Johanniter-Meister, ex commissione per **Bayern**: wie Eichstädt.

Baden-Hochberg: Wie Baden-Durlach.

Berchtesgaden: Ihro Kaiserlichen Majestät erstatteten Se. Hochfürstl. Gnaden zu Berchtesgaden den allergehorsamsten Dank, daß Allerhöchstdieselbe, in Betref des vorseyenden Friedens-Congresses zu Augsburg, ein, vor die Reichsständische Gerechtsame gedeyendes, standhaftes Reichs-Gutachten abzufordern, geruhen wollen; Höchstgedachte Se. Hochfürstl. Gnaden fändeten, allen vorliegenden Umständen nach, nichts rathsamers, und ersprießlicheres zu seyn, als Ihro Kaiserlichen Majestät die Reichs-Vollmacht, zu allmildester Besorgung des Reichs Besten, zu übertragen, und Allerhöchstdieselbe um dessen allergnädigste Uebernehmung zu erbitten, auch Ihro die, von dem Hochfürstlich-Salzburgischen Directorio verlesene Puncta angelegentlichst zu empfehlen. Ulteriora reservando.

Mecklenburg-Schwerin: Conformire sich, in ein- und dem andern, mit dem fürtrefl. Salzburgischen Voto, jedoch mit Inhærirung der, per Hessen-Darmstadt, gegen den Ryßwickischen Frieden, und besonders desselben IV. Artickel enthaltenen Clausul halber, eingelegten Reservation.

Probstey Weissenburg: Wie Bamberg.

Mecklenburg-Güstrau: Wie Mecklenburg-Schwerin.

Prüm, ex commissione per **Bayern**. Wie Worms.

Sachsen-Lauenburg: Wie Bremen.

Stablo: Wie Oesterreich und Salzburg.

Minden: Wie Magdeburg.

Corvey: Wie Oesterreich und Salzburg.

Savoyen: Vacat.

Leuchtenberg: Wie Bayern.

Anhalt: Abest.

Henneberg: Accedire denen vorabgelegten vorläufigen Herzoglich-Sachsen-Gotha- und Weimarischen Votis, und wolle sich, mit ihnen, die Offenhaltung des Protocolli cum ulterioribus reserviren.

Schwerin: Wie Mecklenburg-Schwerin.

Camin: Wie Magdeburg.

Ratzeburg: An des regierenden Herrn Herzogs zu Mecklenburg-Strelitz Hochfürstliche Durchlaucht seye zwar, über den Inhalt des am 11ten Jun. nup. dictirten, und anheute zur Proposition gebrachten, höchstvenerirlichen Kaiserl. Hof-Decreti, seiner Zeit der unterthänigste Bericht erstattet worden. Gleichwie man aber von daher die gnädigste Instruction hierüber annoch erwarte: so wolle man sich die Offenhaltung des Protocolli gebührend vorbehalten haben.

Hirschfeld: Wie Hessen-Cassel.

Nomeny: Wie Oesterreich.

Mömpelgard: Wie Würtemberg.

Abremberg: Wie Oesterreich und Baden-Baden.

Hohenzollern: Wie Oesterreich und Salzburg.

Lobkowitz, ex commissione per **Bayern:** Tritt dem vortreflichen Salzburgischen Voto bey.

Salm, ex commissione per **Bayern:** Wird sich von denen nicht absondern, die auf die Bevollmächtigung Ihro Kaiserlichen Majestät zu bevorstehenden Friedenshandlungen antragen, und denen, zu des Reichs, und sämtlicher Damnificatorum Besten, geschehenden, näheren Vorschlägen eben sowohl beytreten.

Dietrichstein, ex commissione per **Augsburg:** Wie Oesterreich.

Nassau-Hadamar und Siegen: An die Hochfürstliche Oranien-Nassauische hohe Vormundschaft hätte man, über das, anjetzo proponirte, höchstverehrliche Kaiserliche Hof-Decret, de dicto 11. Junii nuperi, unterthänigst zu berichten, ohnermangelt; noch zur Zeit aber die gnädigste Instruction hierüber nicht empfangen; wolle sich also, in Conformität des vortreflichen Braunschweig-Wolfenbüttelischen vorläufigen Voti, die Offenhaltung des Protocolli reserviren.

Nassau-Dillenburg, Siegen und Diez: Wie Nassau-Hadamar und Siegen.

Auersberg: conformirte sich mit dem eben anjetzo abgelegten fürtreflichen Oesterreichischen Voto.

Fürstenberg: Was die Erbittung Kaiserlicher Majestät, um auch mit der Reichs-Vollmacht sich beladen zu wollen, anbetreffe, wie Costanz; und in Ansehung deren Allerhöchstderoselben besonders zu empfehlen gedenkenden Puncten, wie Salzburg.

Ostfriesland. Wie Magdeburg.

Schwarzenberg. Wie Oesterreich.

Lichten-

Lichtenstein: Nebst der, Ihro Kaiserl. Majestät, vor die, dem Reich, wegen deren vorseyenden Friedenshandlungen zu Augsburg allergnädigst ertheilte, Eröfnung, gebührenden, allerunterthänigsten Danks-Erstattung, wäre man von Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht zu Lichtenstein dahin gemessen angewiesen, dem Oesterreichischen Voto beyzutreten.

(*)

Schwarzburg: Die, zeithero durch den Krieg selbst erfahrne, betrübte Umstände verursachen, daß man auch von Seiten des Fürstlichen

---

*) **Extract Reichs-Fürsten-Raths-Protocolls vom** 27. Jun. 1760. Baaden-Durlach, im Namen und auf Befehl derer mehresten correspondirenden altweltfürstlichen Häuser: ---- Als hätten Höchstdieselbe auf vorgängige Communication mit andern hohen Churfürstlichen Höfen sich nicht länger entbrechen können - - - - - - zu erklären, daß Sie die, von denen Reichs-Constitutionen so augenscheinlich abweichende **Fürstl. Thurn- und Taxische** Introduction, mit der de facto unternommenen Bevollmächtigung, und anmaßlichen Sitz- und Stimm-Verführung in besagtem Collegio, bis zu erfolgender Qualification, ein und allemal vor ungültig, vergeblich, null, und nichtig, ansehen und halten; fortan, in Gefolge dessen, sämmtlichen diesseitigen Legations-Secretariis (wie hiemit, im Namen, und auf Befehl allerseitiger Durchlauchtigster Principalschaften, beschiehet) den gemessenen Auftrag zu thun, bey jedesmaliger Zusammentragung derer Fürstlichen Votorum, vielbemerkte ohnqualificirte Fürstl. Thurn- und Taxische Stimme auf keine Weise zu ihrem Protocoll zu nehmen, sondern dieselbe als nicht existirend, und unwirksam, gänzlich hinweg- und auszulassen - - - - - - Dieser Erklärung sind Chur-Brandenburg, und Chur-Braunschweig mit ihren Fürstlichen Stimmen beygetreten.

chen Samthauses um so angelegentlicher, den baldigen Frieden zu wünschen, Ursache habe; dasselbe tritt dannenhero, wegen des jetzt bevorstehenden Friedens-Congressus, allem demienigen bey, wodurch das Friedens-Werk befördert, das Reichs-Systema in seiner gesetzmäßigen Verfassung, die Reichs-Ständische Rechte unverletzt, und sonderlich der Westphälische Friedens-Schluß aufrecht erhalten werden kan.

Schwäbische Prälaten: Von wegen eines Hohen Schwäbischen Reichs-Prälatischen Collegii hätte man in der, anjetzo in Proposition gestellten Materie, die gnädige Instruction erhalten, daß anvorderist Ihro Kaiserliche Majestät Dero, vor das Reich tragende, allergnädigste Sorgfalt tiefest zu verdanken, Allerhöchstdieselbe auch, gleich bey ehevorigen Friedens-Schlüssen geschehen, noch weiters bey instehendem Friedens-Congreß, als des Reichs allerhöchstes Oberhaupt, dessen Bestes zu beobachten, alleruntherthänigst anzugehen, und angelegentlichst zu erbitten wären; in Betref deren, von dem Hochfürstlich-Salzburgischen Directorio verlesenen Puncten aber, hätte man sich mit dem Hochfürstlich-Costanzischen Voto zu conformiren. Ulteriora, quatenus opus, reservando.

Wetterauische Grafen: Abest.

Rheinische Prälaten: Ein hohes Rheinisches Reichs-Prälatisches Collegium verehrete mit allerunterthänigstem Dank die, von Ihro Kaiserl. Majestät vermittelst Dero, anjetzo in Vortrag gestell-

gestellten, Kaiserlichen höchstvenerirlichen Hof-Decrets, dem Reich, wegen deren vorseyenden Friedens-Handlungen zu Augsburg, beschehene Notification, und wollte mit seinem Voto curiato denenjenigen höchst- und hohen Ständen beystimmen, welche auf die, Ihro Kaiserl. Majestät zu übertragende, und allergehorsamst, zu übernehmen, erbittende, Reichs-Vollmacht, und auf die, Allerhöchstderoselben angelegentlichst zu empfehlende Puncten, antragen.

Schwäbische Grafen, ex commissione per **Bayern**: Wie Eichstädt.

Fränkische Grafen: Abest.

Westphälische Grafen: Abest.

In Circulo,

Hollstein-Gottorp, salvo loco & ordine: Ad majora.

Hoch- und Teutschmeister: Der des Herrn Hoch- und Teutschmeisters Königlichen Hoheit mit allem Fug und Recht gebührende Titul eines Administratoris des Hochmeisterthums in Preussen seye nicht nur allein in der ohnfürdenklichen Observanz, sondern in allen Reichs-Fundamental-Gesetzen, bestens gegründet; mithin wolle man denen, von Seiten Magdeburg dagegen gemachten, Einwendungen auf das kräftigste contradiciret, und Höchstgedacht Sr. Königlichen Hoheit ohnwidersprechliche Jura quovis meliori modo reserviret haben.

Mag-

Magdeburg: Reprotestando, widerspreche man per generalia, was anjetzt von der Hochfürstlich-Teutschmeisterischen vortreflichen Gesandtschaft vorgebracht, und reservire quævis competentia.

Brandenburg-Onolzbach: adhærire, unter Beziehung ad priora.

Hoch- und Teutschmeister: Müste sich gegen Brandenburg-Onolzbach, so, wie gegen Magdeburg geschehen, quævis reservanda reserviren, und prioribus inhæriren.

Brandenburg-Onolzbach: Similiter.

Directorium: Würde sich in dem ausgefallenen Protocoll ersehen, und hiernächst, das Weitere Amtsmäßig zu besorgen, ohnermangeln; unterdessen aber dem Churfürstl. Directorio von dem dermaligen Vorgang Nachricht ertheilen.

Magdeburg: cum ceteris votis: Sollte, nach vorwaltendem Anschein, wider Hoffen und Wünschen, in denen, über das heilsame Friedens-Geschäft zu pflegenden, Berathschlagungen, mit übereilten Schritten etwas Widriges, oder in modo tractandi, vel realibus, denen Reichs-Satz- und Ordnungen, dem Instrumento Pacis, und der Kaiserlichen Wahl-Capitulation, nicht angemessenes, verhandelt werden, und welches Ihro Königlichen Majest. in Preußen theils eigenen, theils übrigen Reichsständischen Hoheits-Rechten, und Befugsamen für nachtheilig, und eingreifend, angesehen und gehalten werden könnte: so müsse man Allerhöchstderoselben in voraus quævis competentia ausdrücklich deshalben reserviren.

Bremen, cum reliquis votis: Wofern, gegen bessere Erwartung, auf übereilte Weise, ein- und anderes, dem Westphälischen Friedens-Schluß, und denen, zu seiner Aufrechthaltung so heilsam verordneten, zu jetzigen Zeiten aber mehrmalen gemißbrauchten, Verfügungen, der Kaiserl. Wahl-Capitulation, und andern Reichs-Satz- und Ordnungen, nicht angemessenes, quoad formalia, vel realia, verhandelt werden sollte, welches Se. Königl. Majestät über kurz oder lang, theils Ihren eigenen, theils übrigen Reichsständischen Gerechtsamen, Hoheiten, und Zuständigkeiten, für nachtheilig erachten würden: so müsse man Allerhöchstdenenselben zum voraus quævis competentia, in omnem eventum, hiermit per expressum vorbehalten.

Directorium: Würde, wie gemeldt, sich in dem ausgefallenen Protocoll ersehen.

Quibus discessum.

V.

Churfürstliches Protocoll vom 3. August. 1761.

Præsentibus
Chur-Maynz.
Chur-Trier per Chur-Maynz.
Chur-Cölln.
Chur-Böhmen per Chur-Maynz.
Chur-Bayern per Chur-Cölln.
Chur-Sachsen.
Chur-Brandenburg.
Chur-Pfalz per Chur-Cölln.
Chur-Braunschweig.

Chur-Maynz: wolle vernehmen, ob in der jüngsthin in Vortrag gestelleten Materie noch etwas ad Protocollum zu geben, gefällig seyn mögte?

Chur-

Chur-Sachsen: Was man Seiten vortreflicher Chur-Brandenburgischer Gesandtschaft in dem, von derselben, am 27ten elapsi zur Friedens-Sache ad Protocollum abgegebenen Voto, von Erbrechung einer Depeche, so nachher mit dem Königl. Pohlnischen Chur-Sächsischen Signet wiederum versiegelt worden seyn solle, einfliessen lassen, müsse man dießorts, bey Ermangelung aller Notiz von dem eigentlichen Facto selbst, auf seinem Werth oder Unwerth beruhen lassen; indessen doch aber, von welcher Seite eine dergleichen vorgegebene Behandlung derer Reichs-Tags-*Depechen*, am wenigsten geschehen sollen, in jenem Voto um so minder willkührlich bestimmet werden mögen, als die Reichsgesetze überhaupt hierunter von ganz keinem Unterschied wüsten; ohnehin aber Ihro Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen an alle dem, was die Beeiferung für das allgemeine Reichswesen, und in specie dahin gehöriger Sicherheit und Ordnung erfodere, nach Dero bekannten allergerechtesten Gesinnung, so wenig je etwas erwinden liessen, daß vielmehr solches anderer Orten zum Beyspiel dienen könnte.

Chur-Brandenburg: Es wäre nicht das erstemal, daß die, so auf gleiche Art, wie in letzterem diesseitigen Voto angezeiget, wohl von hier abgeschickte, als anhero gekommene Depechen, wären erbrochen worden; und könnte man eine grosse Anzahl solcher Couverten zum untrüglichsten Beweise solches Facti, auf Verlangen, allezeit vorlegen; es hätten auch dergleichen mehrere hiesige Gesandtschaften erfahren müssen, und, wie vernommen,

nommen, so wäre auch solches einer vortreflichen Chur-Sächsischen Gesandtschaft nicht unbekannt geblieben, sondern selbiger davon die Anzeige geschehen.

Chur-Sachsen: Ad priora.

Chur-Brandenburg: Similiter.

Chur-Maynz: Nachdem man sich in dem, die Friedens-Congreß-Materie betreffenden Protocoll ersehen: so habe man in dieser, keinen langen Aufschub leidenden Sache, ein Project Concluſi entworfen, welches man hiemit verlas. Sothanes Project Concluſi ist denen vorhandenen Majoribus conform befunden worden; worauf man die als eine Beylage dazu gehörige, vorhin bekannte Desideria nochmahls verlesen.

Chur-Brandenburg interloquendo: Fände nöthig über den Inhalt des jetzt verlesenen Projects Concluſi Collegii Electoralis sich mit denen Herren Evangelischen dieses Collegii im Churfürstl. Nebenzimmer zu besprechen; man bäte also der weitern Verhandlung der Sache Anstand zu geben.

Electorales Evangelici begaben sich hierauf in das Nebenzimmer; & post reditum, in noch fortwährender Abwesenheit des Herrn Chur-Sächsischen in besagtem Nebenzimmer (welches derselbe nachhero, als Chur-Brandenburg und Chur-Braunschweig sich bereits aus dem Collegio wegbegeben hatten, anzumerken verlanget)

Chur-Brandenburg, nomine Evangelicorum: Man hätte sich Evangelischer Seits vereinbaret, ein Votum commune in das Protocollum zu legen:

Votum commune Evangelicorum.

Demnach der A. C. verwandten Churfürsten, Fürsten und Stände hier anwesende Räthe, Bothschaften und Gesandte, schon bey mehrmaligen Gelegenheiten, in Ansehung der Ryswickischen Religions-Clausul, und des dritten Artickuls derer Rastädter und Baadischen Friedens-Tractaten, ihre bestgegründete Widersprüche und Verwahrungen, durch solenne Protestationes und Vota communia, öffentlich an den Tag zu legen, bemüßiget worden: so ist nunmehro mit so viel grösserer Befremdung wahrzunehmen, daß man, an Seiten derer Herren Catholischen, in denen, neben dem Project Concluſi vorgelegten, vermeyntlichen Instructions-Puncten, unter andern bedenklichen Sätzen, auch nebst und mit der sonst wohl zu wünschenden Bestättigung des Westphälischen Friedens-Instruments, zugleich NB. andere, darauf gefolgte Friedens-Schlüsse, oder andere, nachhero geschlossene Frieden, in allem, was sie verordnen, indeterminate darunter begreifen wollen.

Da man nun an Seiten Corporis Evangelicorum, sich von seinen aus dem Westphälischen Frieden zustehenden Rechten, und Befugnissen, wie sie Namen haben mögten, weder directo, noch per indirectum verdringen lassen könne: Als hätten obgedachte Herren Evangelische dieses Löbl. Churfürstl. Collegii, in Verfolg derer, unterm 21ten April. und 8. Octobr. 1714. abgegebener Votorum communium, deren Inhalt, in so ferne er nemlich denen vorliegenden Umständen annoch angemessen seye, hiermit wiederholend, nochmals gemeinsamlich befestigen,

sich

sich gegen dasjenige, was etwa bey dem Friedens-Geschäfte, in modo agendi, contra Jura statuum, oder sonsten, jetzt und künftig vorgehen sollte, protestando bestens verwahren, und, so lange zumalen die erforderliche Special-Instructiones, von denen höchsten Principalschaften, wie gegenwärtig, ermangeln sollten, an denen jenseitigen hin und wieder gesetz- und friedensschluß-widrig anscheinenden, sogenannten Reichs-Aufträgen, keinen Antheil nehmen zu können, ausdrücklich erklären sollen.

Chur-Maynz: Lasse dermalen an seinen Ort gestellet, in wie ferne das angebliche Votum commune gegenwärtig Statt haben könne; Weil man aber sehe, daß dabey ein Anstand genommen werden wolle, daß die, nach dem Westphälischen Frieden gefolgte Friedens-Schlüsse generaliter benennet, mithin auch der Ryswickische darunter begriffen seye: so wäre man erbiethig, den, in der Kaiserl. Wahl-Capitulation Art. IV. §. 12. befindlichen, von beyden Religionstheilen beliebten Zusatz, beyzufügen.

Chur-Sachsen: Habe in specie seines Orts gegen das abgelesene Conclusum gänzlich nichts zu moniren; und da man so eben aus dem, so von Seiten des Chur-Maynzischen Directorii ad Protocollum declariret worden, wahrnähme, daß man auf die, in diesseitigem jüngsten Voto geschehene ausdrückliche Erwähnung des Ryswickischen Friedens, die behörige Rücksicht bey dem zu errichtenden Reichsgutachten, in denen, demselben beyzufügenden Puncten, nach Maasgabe Kaiserl. Wahl-Capitulation, allerdings zu nehmen, gemeynet seye: so könne man nunmehro vorhin angezogenem Concluso um so unbedenklicher beytreten, und nehme an demjenigen, so von den vortreflichen Chur-Brandenburgischen und Chur-Braunschweigischen Gesandtschaften, zu Behinderung des Reichs-Gutachtens, dagegen per modum Voti com-

communis geäussert werden wollen, vor der Hand keinen Antheil; vielmehr reservire man sich die dabey, in mehrerley Rücksichten angegriffene Jura singularia hiermit per expressum; ult. reservando.

Chur-Brandenburg, nomine Evangelicorum hujus Collegii: Evangelici hätten zu bedauren, daß der gegenwärtige Vorfall von solcher wichtigen Beschaffenheit seye, daß seines Gleichen in denen Reichs-Actis noch nicht angetroffen würde; er könne mit keinem, welcher jemalen vorgewesen, in völlige Gleichheit gesetzet werden, indem die Grundlage der Sache weit beschwerlicher, auch deren Behandlung mit weit mehrerer Gefährde, und Bedenklichkeit, in Ansehung des periclitirenden Evangelischen Wesens, und derer Reichsständischen Gerechtsame, als alle übrige, umwunden seye; Evangelici müsten dahero auf der völligen Sistirung der gegenwärtigen Handlung lediglich bestehen, und ihrem abgelegten Voto communi per totum inhæriren; ulteriora reservando.

Chur-Sachsen: Da, wann von einem Voto communi Evangelicorum die Frage in der Ordnung entstehen sollte, die Sache hiesigen Orts in keiner Art auszumachen: so beziehe man sich hiermit nochmals auf obige Reservation.

Chur-Brandenburg, nomine Evangelicorum communi: Man hätte nicht nöthig das Chur-Sächsische Votum singulare zu attendiren, noch sich darüber einzulassen, was zu rechtmäßiger Errichtung Votorum communium Evangelicorum gehöre, man widerspreche also lediglich, und generaliter dem gegenseitigen Anführen.

Chur-Maynz: Nachdem die, zur Verzögerung dienende Einwendungen nicht hinlänglich, das angebliche Votum commune aber von der vortreflichen Chur-Sächsischen Gesandtschaft selbst davor

nicht erkennet, und kein Theil daran genommen wird: so könne man sich um so weniger von der ferneren Behandlung der Sache zurückhalten lassen, als man durch Inserirung der Clausul des Art. IV. §. 12. zu allen dem sich erbothen habe, was, nach dem Inhalt der Reichsgesetze und Billigkeit, hierunter verlanget werden können.

Chur-Brandenburg, nomine communi Evangelicorum hujus Collegii: Da man von seiner, in denen Reichs-Satz- und Ordnungen so fest gegründeten Meynung nicht abgehen zu können, communi nomine Evangelicorum hujus Collegii allbereits anerkläret: so hätte man zwar wohl wünschen mögen, daß die Herren Catholischen in einem solch wichtigen Punct von denen Reichsgesetzen, und ihren Evangelischen Herren Mitständen sich nicht getrennet hätten. Wie aber der Erfolg nunmehro ein anders, und so viel zeige, daß man per prætensa Majora contra Evangelicos, und den, von ihnen behaupteten Westphälischen Friedens-Schluß progrediren, und anmaßlich concludiren wolle: Als sehen sich die Herren Evangelischen dieses Collegii hiedurch in der Nothwendigkeit, vermöge ihres Juris eundi in partes contra iniquitatem pluralitatis Votorum, gegen den ferneren Vortrag, Abhandlung und Ausfertigung eines solchen Gesetz- und Verfassungswidrigen sogenannten Concluſi, und was etwa noch ferner mit gleicher Nichtigkeit beschwertes darauf vorgenommen werden mögte, feyerlichst zu widersprechen, und denen Herren Catholischen zu Bedenken zu geben, wie all solches weitere Unternehmen ipso Jure ohnnachtheilig, unverbindlich, und ohnschlüs-

sig

sig seyn werde, und seyn müsse, ohne daß man solches dafür zu declariren nöthig habe; wie jedoch hiermit zum Ueberfluß eventualiter, cum reservatione solennissima quorumvis competentium, ausdrücklich und kräftigst geschiehet.

Chur-Sachsen: reservire sich nochmalen, in specie auch gegen die, von Chur-Brandenburg, nomine Evangelicorum, in der Sache geführet werden wollende Sprache solennissime Jura quæcunque.

Chur-Brandenburg, nomine Evangelicorum: man habe nicht nöthig, sich an diesem Ort mit Chur-Sachsen über die Jura Evangelicorum einzulassen.

Chur-Maynz: Da dermalen der Casus Itionis in partes legalis nicht vorhanden seye: so wolle man, cum reservatione reservandorum, in vim realis contradictionis, mit Berichtigung des Conclusi fortfahren. Gabe anmit das Conclusum Electorale, nebst der Beylage, zum Protocoll, und werde die Re- und Correlation mit dem Fürsten-Raths-Directorio hierüber antreten.

Conclusum Electorale.

Als man im Churfürstlichen Collegio, das unterm 11. Jun. a. c. dictirte, den Friedens-Congreß zu Augsburg, und die Mitwirkung des Reichs zu demselben, betreffende Kayserliche Hof-Decret, in ordentlichen Vortrag, und Berathschlagung gestellet, und daraus mit mehrerem entnommen hat, daß Ihro Kayserl. Majestät zu dem, durch Einverständniß der in Krieg befangenen Europäischen Mächte, in der Kaiserlichen freyen Reichsstadt Augsburg veranlaßten Friedens-Con-

greß auch eingeladen worden, und geneigt seyen, zu diesem löblichen Vorhaben die Hände zu biethen, und zu Wiederherstellung der Ruhe, und Einigkeit in dem werthen teutschen Vaterland Ihro Reichsväterliche Sorgfalt zu verwenden, und dahero in Erinnerung dessen, was die Reichs-Gesetze, und besonders die Kayserliche Wahl-Capitulation, im Munde führeten, sich mit Churfürsten, Fürsten und Ständen darüber vernehmen wollten, und in ungezweifelter Anhoffung einer gleichmäßigen Gesinnung, und auf die Aufrechthaltung des Reichs Ehre, Würde und Gerechtsame gerichteten Absicht, in dieser wichtigen Sache des gesammten Reichs erleuchtetes Dafürhalten zu vernehmen wünscheten: So ist hierauf beliebet, und beschlossen worden, daß Kayserlicher Majestät für die, in dieser wichtigen, und dem Reich hochangelegenen, die Herstellung dessen Ruhe und Einigkeit, und Aufrechthaltung dessen Gerechtsamen, und Verfassung betreffenden Sache, abermals bezeigte reichsväterliche Sorgfalt der ehrerbietigste Dank abzustatten seye; und könne die Mitwirkung des Reiches zu denen bevorstehenden Friedens-Handlungen, dermalen nicht besser geschehen, als wann man Kaiserl. Majestät hierzu bevollmächtige; welches man also für diesesmahl, und ohne daß es in künftigen Zeiten zur Folge gereichen solle, hiermit thun, und Kayserl. Majestät allergehorsamst ersuchen wolle, sothane Vollmacht zu übernehmen, und in deren Folge bey dem Friedens-Congreß auch von Seiten des Reichs mitzuwirken, zu handeln, und zu schliessen; wie man dann zum voraus versichert seye, daß Kayserliche Majestät dabey alles das, was die gemeine Wohlfarth, die Handhabung der Verfassung, dann des Reichs Ehre, Ansehen, und Sicherheit erfordere, beobachten lassen, und insbesondere es dahin einzuleiten suchen würden, damit künftig von keinem Stand so leicht wieder

wieder ein Bruch des Land- und Westphälischen Friedens zu befahren, und man für Befehdungen, und andern dergleichen, des Reichs Ruhe störenden Unternehmungen, sicher seyn möge. Da aber über dieses sich ein und andre Umstände, und Vorgänge, seithero ergeben hätten, welche, zu Erreichung der gemeinen Wohlfarth, noch besondere Maasnehmungen, und respective derselben Abstellung, und Einleitung in die Ordnungs- und Verfassungs-mäßige Wege zu erfordern, und solche bey dermaligen Friedenshandlungen am ersten zu erlangen zu seyn scheinen: Als habe man diese Kaiserlicher Majestät, vermög der Beylage, zu Allerhöchstdero darauf zu nehmenden allergnädigsten Rücksicht hiermit noch insbesondere in Erinnerung bringen, und allergehorsamst anempfehlen wollen.

Desideria, welche bey denen bevorstehenden Friedens-handlungen Kayserlicher Majestät vom Reich allergehorsamst anzuempfehlen wären.

1) daß dem künftigen Fieden der Westphälische und andere darauf gefolgte vom Reich genehmigte Friedens-Schlüsse, zu unverbrüchlicher Beobachtung zum Grund zu legen seyn.

2) Möchte, nach dem Beyspiel des Westphälischen Friedens, Art. IX. §. 1. der Bedacht darauf zu nehmen seyn, damit nach geschlossenem Frieden Handel und Wandel blühen, und seinen ohngeschmählerten Gang haben möge; und da vor Ausbruch dermahliger Unruhen Königlich-Preußisch- Chur-Brandenburgischer Seits im Ober- und Nieder-Sächsischen Creise allerhand gewaltthätige Stöhrung dar-

gegen gemacht, und der Transport der Waaren, die von da in einen grossen Theil Teutschlandes abgeführet werden müssen, zu Wasser und zu Land gehindert und erschweret; dieses gravamen auch biß nun nicht völlig abgethan worden: so wäre davor zu sorgen, damit solches fürs künftige abgestellet, und das freye Gewerb in sothanen Creisen zu Wasser und zu Land, und besonders an der Elbe, nicht gehindert, und weder durch ungebührliche Stapel-Extensionen noch ohnstatthafter Erhöhung alter oder Einforderung neuer, nicht förmlich erhaltener Zölle, gehemmet werde.

3) Wird denen Königlich-Preußischen anderen Ständen von vielen Jahren her lastbar und nachtheilig gewesenen heimlichen und öffentlichen Werbungen die abhelfliche Maaße zu geben, und die Stände hinkünftig dagegen sicher zu stellen seyn. Und da dieses Uebel gröstentheils daher entstanden, daß einige Stände, besonders aber die Reichs-Städte, auch etwelche Reichs-Ritterschaftliche Mit-Glieder, mit diesen Werbungs-Gestattungen allzu facil gewesen, wovon den benachbarten sodann vieles Ungemach zugegangen ist, so, daß durch dergleichen Werber und derselben Gehülfen, aus denen Landen angelegener Stände, zu derselben Nachtheil und Entvölkerung, viele Mannschaft verbracht, und heimlich auch oft gewaltthätig entführet worden: als wäre diesem Uebel dermahlen vorzubiegen, und in dem künftigen Friedens-Instrument auch ausdrücklich festzustellen, daß derjenige Stand, Reichs-Stadt oder das Reichs-Ritterschaftliche Mitglied, welche dergleichen Werbungen gleichwohl verstatten wollten, zugleich gehalten

halten seyn sollen, denen Ständen oder Reichs-Ritterschaftlichen Mit-Gliedern, welchen ein Schade an ihrer gutwillig oder mit Zwang geworbenen Mannschaft, oder Unterthanen, oder in andere Wege zugehet, davor zu haften, dergestalten, daß man sich wegen dergleichen Schäden und Unkosten nicht nur an die Werber, sondern eben sowohl an die, welche die Werbungen gestatten, (sie mögen auch von denen vorgehenden Benachtheiligungen Wissenschaft haben oder nicht) halten und auf geschehendes Anmelden bey denen höchsten Reichs-Gerichten, ohne weitläuftige Rechtfertigung, prompte Justiz und derselben beförderliche Execution zu hoffen haben solle.

4) Wäre in Verfolg der eigends vorhandenen Reichs-Schlüsse und Kayserl. Versicherungen die Entschädigung denen löblichen Reichs-Creisen überhaupt sowohl als einigen vorzüglich bedrängten Ständen insbesondere davor zu verschaffen, was sie währenden zeitherigen Unruhen gelitten, und zu Abwendung der gegen Chur-Böhmen und Chur-Sachsen Landfriedbrüchig gebrauchten Gewalt aufgewendet haben.

5) Ist es billig darauf zu sehen, damit die benachbarten Stände, welche durch die auf eigenen und fremden Stempel Chur-Brandenburgischer Seits währenden jetzigen Unruhen geschehenen Ausprägung gar geringhaltiger Geld-Sorten gelitten haben, und noch leiden, auf thunliche Art schadloß gehalten, denen unerlaubten Ausmünzungen sothaner schlechten Geld-Gattungen aber sogleich ein Riegel vorgeschoben werden mögte, und könnte man zu Erlangung einiger Entschädigung bedingen, daß entweder das geringhaltige Geld in die Königlich-Preussischen Chur-Brandenburgische Lande zuruckgeschoben, und verwechselt werde, oder daß Chur-Brandenburg denen Herren, deren Lan-

de

de damit überschwemmet seynd, gewisse Summen verwillige, und sie dardurch sothane schlechte Geld-Sorten, ohne allzu grossen Schaden umzuprägen in Stand stelle.

6) Hat das Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht verschiedentlich bey Kayserl. Majest. und dem Reiche angezeiget, in was starken Ruckstand insbesondere Chur-Brandenburg nicht nur an seinem Beytrag zu denen verschienenen Cammer-Zielern hafte, sondern daß solches auch biß nun zu, nach dem erhöheten und von Chur-Brandenburg selbst mit gut gefundenen Fuß, nicht zahlen wolle; wovon das ein und andere auch bey künftigen Frieden berichtiget, und Chur-Brandenburg, wie in andern also auch in diesem Punct, zu seiner Reichs-Ständischen Schuldigkeit vermöget werden könnte. Und weilen

7) Noch ein und andre Sachen vorfallen könnten, die Kaiserl. Majest. zur beförderlichen Unterstützung zu empfehlen seyn möchten, so wäre sich derselben allenfalls zu thuende Nachtragung vorzubehalten, mithin salvis ulterioribus.

Chur-Brandenburg, ex commissione per **Chur-Braunschweig:**

Kaum wäre zu glauben, vielweniger zu vermuthen gewesen, daß eine, aus ganz blindem Eifer, und ohne allen Grund gefaßte Gehäßigkeit, und Feindseligkeit so weit gehen könne, wie es jetzt bey einer Sache geschehen, welche die Wohlfahrt des ganzen teutschen Vaterlands beträfe. Statt Friedens-Neigungen zu bezeigen, wird auf grössere Verbitterung gezwecket; statt Frieden machen zu wollen, geschiehet die stärkste Kriegs-Declaration, und die grundlose, und unzeitige Rache, gehet so weit, daß an der andern Sei-

te

te die Hände zum Fesseln dargebothen, und alle schätzbareske Reichsständische Freyheiten und Gerechtsame willig und freymüthig aufgeopfert werden wollen. Eine solche Beschaffenheit hätte es mit denen jetzigen vermeintlichen Abschlüssen; dagegen man sich hiemit protestando auf das Beste allenthalben verwahren wolle; zugleich Ihro Königl. Majestät von Preußen, welche derer, aus einem übertriebenen Religions-Eifer vermuthlich herrührenden, zudringlichen, und gemeinschädlichen Instructions-Puncten vel quasi, sicherlich eingedenk bleiben würden, alle und jede Zuständigkeiten expressis verbis vorbehalten, und die allenfallsige beschwerliche Folgen denen lediglich heimweisen, welche ohnangesehen der diesseitigen bestgemeynten Absichten, solche miskennen, und ihre wenige Neigung zur Ruhe, und Ordnung, allzu merklich verrathen.

Chur-Braunschweig: Wie bey der gegenwärtigen, für das teutsche Reichswesen höchstwichtigen Angelegenheit, und deren projectirten Abschliessung, so in Ecclesiasticis, als Politicis, nicht die mindeste Rücksicht auf die Aufrecht-Erhaltung des Religions- und Westphälischen Friedens-Schlusses, auf die Kaiserl. Wahl-Capitulation, auf die Reichsständische Frey- und Sicherheit, und überhaupt auf alles, was in dem teutschen Reich Gesetz-Ordnungs- und Observanz-mäßig bishero geachtet worden, genommen seye, noch, daß solches geschehen möge, einige Veranstaltung getroffen; so mehr aber dem übertriebenen Religions-Eifer, und andern dergleichen unglücklichen Leidenschaften, ein solch freyer Lauf gelassen worden, daß die vorzüglichste Reichsständische Gerechtsame, und bestgegründete Forderungen, verscherzet werden würden, wo-

fern nicht in denen Reichs-Gesetzen, und Verfassung, all solchem, durch die darinnen beygelegte, und solchen Handlungen selbst anklebende Nichtigkeit, vorgebeuget, und der ohnumstößlich volle Werth, und Beystand derer Jurium singulorum & omnium statuum befestiget wäre: als könne man nicht umhin, in Verfolg der, vorhin schon ad Protocollum gegebenen Eventual-Reservation, nunmehro fernerweit zu erklären, wie man von denen heilsamen Reichs-Satz- und Ordnungen, auch wohlhergebrachter Observanz, tam in Ecclesiasticis, quam Politicis, sich verdringen zu lassen, so wenig gemeynet seye, daß man auch an der gegenwärtigen, so sehr übereilten, höchstnachtheiligen, und in der Folge vielleicht von vielen selbst zu bereuenden, nichts weniger als gemeinnützlichen Handlung nicht den geringsten Theil nehme, sondern derselben feyerlichst contradicire, und Sr. Königl. Majest. quævis competentia, jetzt und künftig omni meliori modo dagegen reservire.

Ceteri Electorales: Nachdeme ihr Verfahren ganz unschuldig, nach denen Reichs-Gesetzen abgemessen, und Ordnungsmäßig seye: so werde man sich durch die gegentheilige ohnerhebliche Einwendungen, und ohnstatthafte Beschuldigungen, gegen welche man sich bestens verwahre, auch allen nöthigen Falls reservanda reserviret haben wollte, nicht irre machen lassen.

Chur-Maynz: Hat, nach vorgängiger Re- und Correlation, gegen Aushändigung des Churfürstlichen Schlusses, nachfolgendes Fürstliches Conclusum erhalten.

Con-

Conclusum Collegii Principum, per Salzburg.

Als man in dem Fürstlichen Collegio das den 11ten Junii letzthin per dictaturam publicam bekannt gemachte allergnädigste Kayserliche Hof-Decret, die vorseyende Friedens-Handlungen zu Augsburg betreffend, und welchergestalten die Mitwürkung des Reichs sicher zu stellen seye, in ordentliche Umfrage gebracht, auch hieraus verstanden hätte, wie Ihro Römisch-Kayserliche Majestät zu dem in der freyen Reichs-Stadt Augsburg, durch gemeinschaftliche Einverständniß, angesetzten Friedens-Congreis, auch Ihres höchsten Orts, gemäß erhaltener Einladung, die Hände zu biethen verlangten, und insonders zu Herstellung der Ruhe und Einigkeit in dem werthen teutschen Vaterland Ihro Reichs-Väterliche Sorgfalt zu verwenden, bereit wären, damit dieses löbl. Werk beförderet, und das geheiligte Band zwischen dem höchsten Oberhaupt des Reichs und dessen Ständen und Gliederen, nach Maaßgab derer Reichs-Satz- und Ordnungen, durch einen dauerhaften Frieden wiederum befestiget werden möge, nicht weniger daß allerhöchst-gedacht Ihro Kayserl. Majest. auch, der Erforderniß nach, mit sammtlichen Fürsten und Ständen des Reichs sich ordentlich deshalben vernehmen, und über diesen wichtigen Gegenstand derselben erleuchtetes Dafürhalten, mittelst eines patriotischen Reichsgutachtens baldigst erwarten wollten, in dem voraus gesetzten sicheren Vertrauen, Fürsten und Stände würden eine gleiche Gesinnung führen, und denen friedfertigen Absichten, mit deme, was von ihnen abhanget, durch erforderliche Maaßnehmungen beyzutreten geneigt seyn: so ist hierauf dafür gehalten und beschlossen worden: es seye Kayserlicher Majestät allforderist der

allerunterthänigste Dank abzustatten, daß Allerhöchst-Selbe vorernannte Umstände dem Reich zu eröfnen, und von der gleichstimmig guten Gesinnung und patriotischen Mitwürkung deren Ständen in voraus überzeugt sich zu erklären gnädigst geruhet haben.

Sodann wolle man in Betreff ernannt hochwichtigen Friedens-Geschäfts, und von wegen der dabey dem Reich zuständigen Concurrenz, nach dermahligen Umständen, den allein thunlich scheinenden und kürzesten, auch denen Ständen allezeit freystehenden Weg erwählen, sowie mit Ihro Kayserl. Majest. allergehorsamst erbeten haben, Allerhöchst-Dieselbe möchten dißmahl, und ohne daß es denen dißfälligen Ständischen Rechten in der Folge nachtheilig seyn möge, sich mildest gefallen lassen, bey dem bevorstehenden Friedens-Werk auch zugleich das gesammte Reich zu vertreten, und nach Dero auf des Reichs Wohlfarth allezeit gerichteten preißwürdigsten Reichs-Väterlichen Absicht die Vollmacht, Namens desselben, mit zu übernehmen. Diese deren Reichs-Stände Gesinnung und das somit in das Reichs-Oberhaupt setzende allerunterthänigste vollkommene Vertrauen seye dahero durch ein gewöhnliches Reichs-Gutachten an Ihro Kayserl. Majestät allergehorsamst zu versichern, annebst wären auch bey dieser Gelegenheit Höchst-Denenselben einige vor die gemeine Wohlfarth ersprießlich und nöthig befundene hier angebogene Puncten vorzüglich allerunterthänigst anzuempfehlen:

Beylage.

1mo. Wären in dem künftigen Friedens-Instrument der Westphälische und andere nachhero geschlossene Frieden, woran das Reich

Theil hat (worunter die Augspurgische Confess. Verwandte den Ryßwickischen Frieden nicht verstanden haben wollen, die Catholische aber sothane Reservation an seinen Ort ausgestellet seyn lassen) zu bestätigen, und in allen, was sie verordnen, aufrecht zu erhalten.

2do. Weilen nicht lange vor ausgebrochenen dermaligen Krieg es allschon wegen des Commercii in Ober- und Nieder-Sachsen zu Reichs-Satzungs-widrigen Thätlichkeiten gekommen: So wäre nach dem Exempel des Westphälischen Friedens Art. IX. §. 1. alles, was zu Beschränkung sothanen Commercii von des Königs in Preussen Majestät, als Churfürsten von Brandenburg und Reichs-Mitstand, geschehen, aus dem Wege zu räumen, und durch Untersagung aller Zoll-Erhöhungen, oder Einführung neuer auch Abstellung der unerlaubten Erweiterung des Stapel-Rechts, das Commercium zu Wasser und zu Lande abermalen in Sicherheit und Flor zu bringen.

3tio. Eben so hat Handel und Wandel seithero durch die auf verschiedene Stempel Königl. Preußischer Seits geschehene Ausprägung geringhaltiger Geld-Sorten vieles gelitten, so daß dieses Uebel einigen teutschen Landen, mehr als das Kriegs-Ungemach selbsten, schaden wird. Dahero dann die Vorsehung zu treffen wäre, damit nicht nur sothane Ausmünzung sogleich sistiret, sondern auch denen damit überschwemten Landen eine billige Schadloßhaltung verschaffet, und solches geringhaltige Geld von Chur-Brandenburg in dessen Lande zurück genommen, oder von selbem denen damit beschwerten Ständen gewisse Geld-Summen, zur Umprägung ermeldter Sorten in bessere, verwiliget werden möchten.

4to. Hat das ganze Reich und dessen Stände sich von langen Zeiten her durch die heimlich und öffentliche gar oft auch gewaltthätige Königl. Preußische Werbungen belästiget, und in viele Verlegenheit versetzt gesehen. Diesem wird also abzuhelfen zuförderst nöthig, und im künftigen Friedens-Instrument deutlich zu verordnen seyn, daß, wenn dennoch einige Stände, Reichs-Städte oder jemand aus der Reichs-Ritterschaft ersagte Preußische Werbungen gestatten, und hierdurch andern Ständen ein Schaden an Mannschaft oder in was sonstigen Art es immer seyn möchte, zugefüget werden solte, diejenigen, so die Werbung erlaubt oder gedultet, ob sie an der Beschädigung auch Theil, oder Wissenschaft hätten oder nicht, gleichwohlen dafür zu stehen, und als Auctores dergleichen Uebels, Schäden und Unkosten zu ersetzen hätten: wobey die höchsten Reichs-Gerichte insbesondere anzuweisen seyn werden, in solchen Fällen denen damnificatis auf ihr Anmelden, ohne processualische Weitläuftigkeit, es komme nun auf Rückgabe der Mannschaft oder Ersetzung deren Schäden und Unkosten an, schleuniges Recht widerfahren, und solches zu beförderlicher Execution bringen zu lassen.

5to. Versicherten die vorhandenen Reichs-Schlüsse und Kayserl. allerhöchste Verheissungen denen damnificatis vor das, was sie bey jetzigen Unruhen gelitten, ihre Entschädigung; und wäre also sowohl denen durch Chur-Brandenburg und dessen Alliirte in besondern Schaden gekommenen Ständen die Indemnisation, als auch denen Reichs-Creysen vor ihren Armaturs-Aufwand der Ersatz zu verschaffen.

6to. Ist das Kaiserl. und Reichs-Cammergericht auch dadurch in grossen Schaden gekommen, daß man Königl. Preußischer Chur-Brandenburgischer Seits einen starken Rückstand von Cammerzielern

aufschwellen lassen, und auch nach dem erhöheren dermalen üblichen Fuß nicht zahlen will, da denn die ordentlich nach denen Reichs-Satzungen vorgeschriebene Wege von dem Cammer-Gerichte hierunter zwar eingeschlagen worden, die mindeste Würkung aber zeithero nicht gehabt haben: So seye nichts übrig, als auch diese Sache durch nächsten Frieden in Richtigkeit, und es überhaupt dahin zu bringen, damit des Königs von Preussen Majestät in mehrern dergleichen Obliegenheiten künftig mit Ihrer Reichs-Ständischen Schuldigkeit nicht zuruck bleiben möchten.

IV

7mo. Wolle man sich vorbehalten, dasjenige, was sich zu des Reichs Besten noch vorfinden und an Kayserl. Majestät zur allerhöchsten Wissenschaft zu bringen, und Dero dienliche Verwendung allergehorsamst zu begehren nöthig seyn möchte, demnächst noch nachzutragen.

Electorales: Finden beyde Concluſa in Substantia gleichförmig; glauben also, daß darauf anzutragen seye, damit das Churfürstliche pro basi communis duorum genommen werde.

Chur-Maynz: habe, post iteratum discessum & reditum, anzuzeigen, daß das Fürstliche Collegium dem Churfürstlichen Concluso beygetreten seye, mithin solches zum Concluso communi erwachsen, quod sequitur.

Concluſum commune beyder höheren Reichs-Collegiorum.

Als man in beyden höheren Reichs-Collegiis das, unterm 11. Jun. a. c. dictirte, den Friedens-Congreß zu Augsburg, & sic per totum ut in Concluso Electorali.

Und

Und als man hierauf im Städtischen Collegio die Re- und Correlation angefangen, aber noch nicht zu Ende gebracht: so haben sich einige Chur- und Fürstl. Gesandtschaften A. C. auf dem Correlations-Saal eingefunden, sich in die Sache mengen wollen, mithin den Fortgang der Correlation gehindert, die man also cum Protestatione gegen alles das, was von jenen Gesandtschaften unternommen, und sich angemasset werden wollen, ad proximam verschoben.

VI.

Reichs-Fürsten-Raths-Protocoll,

Montags den 3. *August.* 1761.

Meldete am Directorial-Tische, stando in circulo

Salzburg, pr. cur. Von dem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio wäre dem diesseitigen die weitere Anzeige geschehen, wie seit letzterer Raths-Session sich auch Herr Johann Lorenz von Seefried, zu Verführung des Fürstl. Brandenburg-Culmbachischen Voti, behörig legitimiret hätte.

Brandenburg-Culmbach, præmissa gratiarum actione debita: des Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Culmbach Hochfürstl. Durchl. verehren die, von Sr. Kaiserl. Majestät, durch das, an den Reichs-Convent, am 11. des abgewichenen Monats Junii erlassene Hof-Decret, in Ansehung des vorseyenden Friedens-Congresses zu Augsburg, zu erkennen gegebene Reichsväterliche Gesinnung um so mehr mit devotester Danknehmigkeit, als sich die zuver-

zuversichtliche Hofnung zu machen ist, es werde durch die vereinigte Mitwirkung eines so preiswürdigsten Oberhaupts, und sämmtlicher, bey diesem Friedens-Werk so sehr interessirter Reichs-Mitglieder, das, unter so vielen Calamitæten fast gänzlich erliegende, werthe teutsche Vaterland mit baldiger Wiederherstellung eines dauerhaften Ruhestandes erquicket werden. Gleichwie aber, zu einem so heilsamen Endzweck zu gelangen, ganz keine Zeit zu verabsäumen seyn will, durch Anordnung einer Reichs-Deputation hingegen diesem ersprießlichen Friedens-Geschäft vieler Verzug im Weg geleget werden dörfte: so sind höchstgedacht Se. Hochfürstliche Durchlaucht des Dafürhaltens, es seye Sr. Kaiserlichen Majestät von Reichs wegen die Respicirung dessen Interesse bey obgedachtem Friedens-Congreß zu Augsburg zu übertragen, und Allerhöchstdieselbe zu deren Uebernehmung von gesammten Reichs wegen allerunterthänigst zu requiriren, nicht zweifelnde, es werde bey einer so interessanten Gelegenheit, Ihro Kaiserl. Majest. dem Reich, und dessen Ständen, Merkmale von Dero mehrmals erprobtem Eifer, die Rechte, und Vorzüge derer-selben nach Maasgab derer Reichs-Gesetze, und besonders des Westphälischen Friedens, tam in ecclesiasticis, quam politicis, aufrecht zu erhalten, und noch mehr zu befestigen, zufliessen zu lassen, von selbsten allermildest geneigt seyn.

Mehrgedachte Se. Hochfürstliche Durchlaucht hegen anbey gegen Kaiserliche Majestät das devoteste zuversichtliche Antrauen, es werden Allerhöchstdieselbe, durch einen solchen Auftrag demjenigen, was die Reichs-Gesetze in dergleichen Angelegenheiten festgesetzet,

in einige Weise zu derogiren, von selbsten nicht gemeynet seyen; gestalten dann dem, hierüber zu errichtenden Reichs-Gutachten, gleichwie bey einigen vorherigen Friedens-Tractaten allschon geschehen, die Clausul einzuverleiben seyn dörfte, daß dieser Vorgang zu keiner Zeit zu einiger Consequenz angezogen, noch dadurch demjenigen, was hierunter der Westphälische Frieden, und die Kaiserliche Wahl-Capitulation mit deutlichen Worten disponiret, das mindeste benommen seyn sollte.

Uebrigens bedienen sich Se. Hochfürstl. Durchl. dieser ersten Gelegenheit, um Höchstdero Beytritt zu derjenigen Protestation, so von Magdeburg, wider die occasione der Teutschmeisterischen Gesandtschafts-Legitimation, etwan wieder gebrauchte Titulatur eines Hochmeisterthums in Preußen, den 27. pr. ad Protocollum gebracht worden, in eben der Maas wie solches von Brandenburg-Onolzbach eodem die & tempore geschehen ist, zu declariren.

Hoch- und Teutschmeister, ex commissione per **Augsburg**: hätte in Durchlesung des jüngsthin ausgefallenen Fürsten-Raths-Protocolls wahrgenommen, welchergestalten die fürtreflich Bambergische Gesandtschaft für gut befunden habe, gelegenheitlich dieß-seitiger doppelter Legitimation, gegen den ohnunterbrochenen Hoch- und Teutschmeisterischen Vorsitz, eine vermeyntliche Protestation einzulegen; nachdemmalen aber angeführte, à Sæculis hergebrachte, und in denen Reichs-Gesetzen gegründete Possession die jenseitige Anmassung hinlänglich abfertigte, und die Hoch- und

Teutsch-

Teutschmeisterische Befugsame auf das stärkeste befestigte; so wollte man sich hierüber weiters nicht einlassen, sondern quam solennissime quævis competentia reserviren.

Bamberg: Da der vorgeschützte Hoch- und Teutschmeisterische Besitz ab Seiten des Hochstifts und Fürstenthums Bamberg je und allezeit feyerlichst widersprochen worden, folglich einiges Recht zu legen, nicht vermögend seye: also wollte man der ad protocollum gelegten Verwahrung und Protestation bestermassen inhæriret, und sich nochmalen quævis competentia vorbehalten haben.

Hoch- und Teutschmeister, ex commissione per **Augsburg:** ad priora.

Bamberg: Gleichmäßig ad priora.

Directorium: Hätte, nach Inhalt des letzthin ausgefallenen Reichs-Fürsten-Raths-Protocolli, sich mit einem Aufsatz Concluſi gefast gemacht, wäre erbötig, selben zu verlesen und zu vernehmen, was, hiebey etwa zu erinnern, gefällig seyn mögte.

Legebat Project Fürstl. Concluſi.

Vorpommern: Da man das jetzt verlesene Project Concluſi, soviel die Vollmachts-Ertheilung von Reichswegen betrift, nicht nur dem diesseitigen, heute vor 8. Tagen abgelegten Voto, sondern auch denen Majoribus conform zu seyn befinde: als habe man, ohne für sich selbst in die dem Concluſo mit beygefügte Desideria mit hineinzugehen, nur bloß anverlangen wollen, daß

allenfalls in dem 1ten Punct nur einzig und allein des Westphälischen Friedens gedacht, und erwähnet werden möge.

Magdeburg, cum cæt. vot, ex commissione per **Brandenburg-Onolzbach**: Wie, vor richtiger Bestimm- und Erläuterung der Kayserl. und Reichs-Einladung sowohl, als der eigentlichen Gestalt Ihrer beyderseitigen Miterscheinung bey dem Friedens-Congreß, dermalen von einer Reichsvollmacht die Rede noch nicht seyn könne; mithin sehr befremdlich fallen müsse, daß man, ohnerwartet derer, noch abgehenden, angesehensten Reichs-Ständischen Instructionen, mit übereilten Projecten von Schlüssen, oder Auftrags-Puncten, herfürzutreten, und solche wohl gar, wie schon mehrmalen, wider Gebühr und Ordnung geschehen, abermalen per vota majora durchzusetzen, suche: so müsse, ohne in die Materialia derselben hineinzugehen, und, ob defectum instructionis, sich auf einige Weise darauf einlassen zu wollen, gleich im ersten Anblicke jedermann in die Augen leuchten, wie diese seltsame, zu einer sogenannten Reichs-Instruction gewidmete Anträge, dergleichen man von einer vortreflichen Salzburgischen, gleichsam als Antesignanum sich gerirenden Gesandtschaft, zum äussersten Nachtheil derer Reichs-Ständischen Gerechtsamen, wohl nimmermehr vermuthend gewesen, nichts weniger, als wahrhafte friedliebende Absichten, zum Grunde hätten, vielmehr solche einseitige, nach Leidenschaften, und Vorurtheilen schmeckende, und vielleicht über kurz oder lang selbst bereuende Sätze in sich enthielten, welche, wenn man damit fürgehen wollte, besorglich dem teutschen Reiche, bey allen

Euro-

Europäischen Mächten, zu einem achtungswidrigen Vorwurf gereichen dürften. Die überhand genommene Calamitäten, Unordnungen, und Bedrückungen derer Reichs-Ständischen Gerechtsamen, sowohl in politischen, als Religions-Angelegenheiten, mit der zur endlichen Destruction des ganzen Systematis Imperii vielfältigen Untergrabung derer Reichsgesetze, wären von einem so grossen höchstbedauerlichen Umfange, daß allen, um die wahre Wohlfahrt beeiferten Patrioten in der That, nach Pflicht und Gewissen, obliegen sollte, vor allen Dingen darunter auf die abhelfliche Masse zu gedenken, und des Ends nur solche Puncten fest zu setzen, wodurch die eingerissene Mängel, und Gebrechen in und auffer denen Collegiis abgeholfen, die Reichs, Ständische Freyheit gerettet, das Instrumentum Pacis nach seinem ächten Inhalt und Absicht, allein bestättiget, die Befolgung der Kaiserl. Wahl-Capitulationen, und anderer Grundgesetze, und Gebräuche, mit denen Juribus singulorum & omnium statuum, gehandhabet, und solchergestalt der Weg zu einem gemeinnützlichen Einverständniß zwischen Haupt und Gliedern, nach einer, mit der Würde, und Ansehen des Reichs übereinstimmenden, Richtschnur, gebahnet werden könne.

Alle andere, darnach nicht abgemessene, Maasfassungen, und vermeyntliche Abschlüsse, woran man diesseits ohnehin einen Antheil zu nehmen, nicht nöthig habe, schienen dahero um so weniger von einer schicklichen, zulänglichen, und zu Recht bestehen könnenden, Beschaffenheit zu seyn; indem, z. E. wenn

eine allgemeine Reichsvollmacht Statt finden sollte, dem teutschen Reiche schon unanständig, und nachtheilig fallen würde, seine Geschäfte vielleicht von einer Person, welche mit Oesterreichischen Unterthanen-Pflichten allein behaftet wäre, bey dem Friedens-Congreß behandeln zu lassen; zumal auch das Interesse verschiedener Stände des Reichs mit dem des Erzhauses Oesterreich sehr unterschieden seyn könne.

So viel aber den 2. und 3. Punct der vermeyntlichen Reichs-Instruction beträfe: so hätten beyde einen allzuhandgreiflichen Anschein einer Partheilichkeit, wenn nur von dem Zoll- und Stapel-Wesen derer Ober- und Nieder-Sächsischen Creise, und nicht überhaupt in Absicht auf ganz Teutschland darin gehandelt würde; angesehen sonderlich wegen der Donau, des Rheins, des Mayns, und anderer grossen Ströme, vielleicht nicht wenigere Beschwerden, und wohl noch grössere Mißbräuche, in Vermehr- und Erhöhung derer Zölle, zu Wasser, und zu Lande, vorhanden seyn mögten.

Nicht weniger müsse, in dem Münzwesen, wenn anders Recht und Billigkeit in Achtung komme, bey dem 4ten Punct, die allenfalls zu berechnende Schadloshaltung nur nach dem Reichsgesetzmäßigen, im Jahr 1738. bestimmten, Münzfuß angesetzet werden. Ob aber alsdann nicht eben dergleichen Schadloßhaltung von andern, welche de facto von diesem ächten Münzfusse abgegangen, ihre eigenwillige Einrichtung hin- und wieder durchzusetzen, auch wohl gar mit Papier unterlegen

wollen

wollen, mit Fug gefordert, und vornämlich von Ihro Königl. Majestät in Preussen, wegen der, zuerst im Reich beschehenen Einschmelzung Ihrer, in Schrot und Korn ganz unverbesserlichen, guten Münzsorten, und anderer zugefügten nahmhaften Schäden, und Vernachtheilungen, der schuldige Ersatz, in weit grössern Summen anverlanget, in Gegenrechnung gebracht, und beygetrieben werden könne; solches wolle man lediglich näherer Ueberlegung anheim stellen.

Und da übrigens die Werbungs-Verstattung, unter mehr andern in §. gaudeant &c. Art. VIII. des Instrumenti Pacis enthaltenen, Reichs-Ständischen Gerechtsamen, ein solches Jus singulorum wäre, worin kein Stand des Reichs seinen Mitständen etwas vergeben, eben so wenig denen Reichsgerichten den geringsten Einfluß gestatten könne: so wolle man diese sammt und sonders, gegen alle Eingriffe, und vergebliche Conatus, eben so sorgfältig bewahret, als sonsten competentia quævis in salvo erhalten haben.

Bremen, cum reliquis votis, ex commissione per **Baden-Durlach**: Obschon, bey noch immer ermangelnden, allergnädigsten Verhaltungs-Befehlen, an der, gegenwärtig in Proposition stehenden Reichs-Angelegenheit, und deren Behandlung, auch vermeyntlichen Abschliessung, nicht der geringste Theil genommen werden könnte; vielmehr Sr. Königl. Majestät allerhöchste Gerechtsame, und Zuständigkeiten, auf das feyerlichste dagegen verwahret werden müsten; so wolle man dennoch, aus

wah-

wahrem Eifer und Liebe für die teutsche Wolfahrt, und Ehre, keinesweges aber in der Absicht, auf das proiectirte, vermeyntliche Conclusum, und dessen Anlage, sich auch nur im mindesten einzulassen, desuper omni meliori modo protestando, bey Gelegenheit desselben, zu weiterem Bedenken, und Ueberlegung, anheim geben.

1mo) Ob nicht in demselben, an behufigem Ort und Stelle, des in der Reichsverfassung, und Gesetzen, so fest gegründeten, Juris Statuum circa pacem, um so mehrers, quoad thesin, wörtliche Meldung zu thun seye, da die Kaiserl. Wahl-Capitulation, Art. IV. §. 11. bey dergleichen Geschäften es nicht allein bey einem Kaiserl. Vernehmen mit denen Ständen bewenden lasse; sondern ausdrücklich erfordere, daß Se. Kaiserl. Majestät ohne Zuthun, und Mitbewilligung derer Reichs-Stände, keine verbindliche Præliminar- weniger Haupt-Friedens-Tractaten vornehmen, weniger schliessen sollen, und wollen.

2do) Ob für diejenige, welche unter dem Vorgeben, und unter der willkührlich angenommenen Eigenschaft von Executions-Vollziehern, an denen heftigen Maasreguln bishero Theil gehabt, nicht rathsam seyn dörfte, eine ausdrückliche Verwahrung mit beyzufügen, angesehen hin und wieder dafür geachtet werden mögte, daß die Concurrenz ad pacem einen Krieg, nebst dessen, gegen sie alsdann vorzukehrenden, Folgen, præsupponire.

3tio) Ob nicht die Worte, nach gepflogener reifer Ueberlegung, ganz hinweg zu lassen seyen; zumalen Reichsbekannt,

kannt, wie, bey dieser Handlung, mit solch ungewöhnlicher Uebereilung zu Werk gegangen worden, daß, nachdem unter einigen, mit gröster Verheimlichung, eines gewissen Concerts sich verglichen worden, man vielen übrigen derer angesehensten, und der Sache das gröste Gewicht geben könnenden Reichs-Ständen nicht einmal die Zeit gelassen habe, ihre Reichstags-Gesandtschaft mit behufigen Verhaltungs-Befehlen zu versehen.

4to) Da so viele Stände an dieser abgezielten Vollmachts-Ertheilung keinen Theil haben, auch solchen, da es, anderer Ursachen jetzo zu geschweigen, ad Jus singulorum gehöret, zu nehmen, per vota prætense majora sich nicht können aufdringen lassen, folglich denenjenigen Ständen, welche diesen, a regula abweichenden, Auftrag thun, die Bezahlung derer Gesandtschaftskosten, wofern etwa Se. Kaiserl. Majestät solche demnächst verlangen sollten, allein zustehen würde; ob also nicht nöthig seye, dieserhalben etwas zu berühren, und allenfalls Sr. Kaiserl. Majestät zu erkennen zu geben, daß man zu denen Gesandtschaftskosten auch abseiten derer Stände, welche an dem Vollmachts-Auftrag Theil nehmen, massen es sich bey denen andern von selbsten verstehe, nichts beytragen könne.

5to) Ob nicht besser seyn dörfte, anstatt derer verlesenen den Verdacht allerley Gefährde, und Partheynehmung, vielleicht erweckenden, Special-Instructions-Puncten, Se. Kaiserl. Majestät allenfalls überhaupt auf die Aufrechthaltung des Westphälischen Friedens-Schlusses, auf die Befolg- auch Vollzie-

hung Dero, so theuer beschwornen, Wahl-Capitulation, und anderer Reichs-Satz- und Ordnungen, zu verweisen.

6to) Ob nicht, in dem ohnverhoften Fall, daß man die Berührung allerley Special-Puncte hin- und wieder vortheilhaft ansehe, gerathener seyn dörfte, in Verfolg des Westphälischen Friedensschlusses, Art. VIII. §. 3. wegen des rechten Amts derer Directoren bey denen Reichs-Collegiis, und dergleichen Geschäften, etwas näheres zu verfügen; angesehen Reichsbekannt seye, wie häufige Beschwerden, samt und sonders, vielfältig, über dergleichen, bey nahe ohnleidentlich werdende Gebrechen geführet werden müssen.

7mo) Ob nicht schicklicher seyn dörfte, das ad punctum secundum der vermeintlichen Instruction befindliche Allegatum Art. IX. §. 1. Instr. Pac. Westph. ganz hinweg zu lassen; immassen ein jeder gar geschwind einsehen könne, daß diese allegirte Stelle nur allein von solchen Gebrechen handele, welche, bey Gelegenheit des damaligen Krieges, hin- und wieder wären eingeführet worden, und daß folglich hieraus, so, wie gegenwärtig dennoch vermeyntlich geschehen solle, kein Allegatum oder Schluß, auf solche Gebrechen gemachet werden könne welche, wie es mit ausdrücklichen Worten vorgebildet werden will, nicht lang vor dem Krieg ausgebrochen seyen. Dieser Unterscheid falle allzusehr in die Augen, und das in Frag befangene Allegatum beweise dahero weiter nichts, als daß man, den Westphälischen Friedensschluß in materia non applicabili anziehen zu können, wünsche.

8vo)

8vo) Da, wegen derer Stapel- und Zoll-Gerechtigkeiten, allschon die heilsamste Reichsgesetze vorhanden seyen, dasjenige aber, was in dem 2ten Instructions-Punct hierüber Sr. Kaiserl. Majestät vermeyntlich aufgetragen werden wollte, in gar vielen Stücken mit denenselben nicht übereinstimme, folglich in der That eine Abänderung derer vorhandenen Reichsgesetze vorgenommen werden wolle: so würde allenfalls in genaue Erwägung gezogen werden müssen, ob, und auf welche Art, solches mit Uebereinstimmung derer Reichsgesetze, und Verfassung, geschehen könne?

9no) Dörfte es beysolchen, welche die Sache nach Recht und Billigkeit beurtheilen, Zweifel erregen, ob, so, wie in dem 4ten Instructions-Punct geschehen sollen, auch diejenige, als Auctores des Uebels zu behandeln wären, welche eine Preußische Werbung nur erlaubet, oder geduldet, ohne Rucksicht, ob sie an der Beschädigung auch Theil oder Wissenschaft hätten, oder nicht? zumalen die Reichs-Gesetze, und Verfassung, die an andern ertheilende Erlaubniß zu Werbungen, in regula verstatten.

10mo) Da eben dieser vierte vermeyntliche Instructions-Punct die, denen Ständen des Reichs zustehende Erlaubniß fremder Werbungen, mithin einen beträchtlichen Theil derer Reichsständischen Landes-Hoheiten einschränke: so müsse allenfalls vorhero überleget werden, wie diese sicher gestellet werden könnten?

11mo) Der 6te vermeyntliche Instructions-Punct führe zwar, so, wie er jetzo gefasset seye, einen Eingrif in das Kaiserliche Amt

mit sich; wofern aber im übrigen nöthig geachtet würde, von dem Kaiserlichen und Reichs-Cammer-Gericht, bey der Friedens-Handlung, etwas vorzubringen; ob in einem solchem Fall, nicht überhaupt rathsam seyn dürfte, wegen besserer Justiz-Administration in Teutschland, besonders wegen Visitation des Kaiserlichen Reichs-Cammer-Gerichts, und Purificirung des Reichs-Hofraths, so, wie bey denen Westphälischen Friedens-Handlungen auch geschehen seye, etwas, wovon man eine bessere Erfüllung derer Gesetze, als bishero leider! nicht geschehen, zu erwarten hätte, bestimmen zu lassen?

Wofern sich nun Hofnung zeige, daß, wegen dieser wenigen Puncten, der Reichsgesetz- und Verfassungs-mäßige Bedacht genommen werden wollen: so könne man noch mehrere dergleichen, maßen das ganze Werk, und dessen Behandlung mit Illegalitæten, und Nullitæten, durchflochten seye, wohlmeynend, jedoch ohne sich in etwas einzulassen, desuper protestando, an Handen geben; anderer Gestalt aber würde man soviel mehr bedauern, daß ein so offenbares Zeugniß kraftloser Partheynehmung wiederholt in denen Reichs-Actis bleiben, und der werthen Nachkommenschaft, zu einem traurigen Andenken derer unglücklichsten Zeiten, aufbehalten werden sollte.

Directorium: Hätte zuvorderst wünschen mögen, daß in dem vorliegenden Geschäft, wo von der, dem Reich so hoch angelegenen Concurrenz zum Frieden gehandelt wird, sämtlich, vortrefliche Gesandtschaften sich mit erforderlichen Instructionen hätten versehen wollen.

wollen. In der Kaiserl. Wahl-Capitulation hätten Stände bekanntlich sich ausbedungen, daß ihre ad Comitia kommende Desideria längstens inner 2. Monaten, oder, wo möglich, noch ehevor, in Erledigung kommen möchten. Dießorts könnte man nicht bezweifeln, Ihre Kaiserliche Majestät würden auch das nämliche Recht, in Ansehen deren, an das Reich erlassenden Commissions-Decreten, zu geniessen haben. Nach der Dictatur des, gegenwärtig in Proposition gestellten, Kaiserlichen Hof-Decrets, seyen nun wirklich 7. Wochen, und etliche Täge, verflossen; man glaubte dahero, daß dieser nicht als der allerkürzeste Termin könne angesehen, vielweniger dem Directorio derowegen eine Uebereilung zur Last geleget werden. Uebrigens wäre in denen eben abgelesenen vortrefl. Magdeburgisch- und Bremischen weitläuftigen Aeusserungen verschiedenes enthalten, welches man keineswegs einzugestehen gesinnet, noch im Stand seye; derohalben sich das Weitere protestando ausdrücklich vorbehalten müße; dermalen aber nur zu vernehmen gewärtige, in wie weit Status reliqui denen vorgekommenen Monitis beystimmen würden, oder ob selbe verlangen, daß es, nach Inhalt deren, bereits im Protocoll liegenden, ihren Votorum, bey dem Aufsatz des Concluſi das Verbleiben haben solle?

Bremen, cum reliquis votis, ex commissione per **Baden-Durlach**: Inhærire prioribus.

Oesterreich, cum reliquis votis: finde den verlesenen Aufsatz Concluſi denen ausgefallenen Majoribus gemäs, mithin dabey nichts zu erinnern.

Bayern: Gleichwie, ob defectum instructionis, kein diesseitiges Votum, in materia proposita, abgeleget worden: also seye leicht zu erachten, daß man sich, in der Sache, passive zu verhalten habe; jedoch aber dem Forrgang dessen, was der Comitial-Observanz, Verfaß- und Ordnung gemäs seye, keine Hemmung legen könne, noch wolle.

Pfalz-Lautern, ex commissione per **Bayern:** Beziehe sich auf das abgelegte Votum, und liesse es hiebey bewenden, mit dem, der Herzoglich-Bayerischen Aeusserung gleichförmigen Zusatz jedoch, daß man nämlichen, was der Comitial-Observanz, Verfaß- und Ordnung gemäs, nicht behindern könne, noch wolle.

Bamberg: cum reliquis votis: Finde den verlesenen Aufsatz Concluſi nach denen, im Protocoll liegenden, Majoribus eingerichtet, und habe also hiebey nichts zu erinnern.

Hoch- und Teutschmeister, ex commissione per **Bayern:** Seye mit der Fürstlich-Bambergischen Aeusserung einverstanden.

Würzburg und Fulda: Wäre mit dem verlesenen Aufsatz Concluſi verstanden.

Augsburg: cum cæteris votis: Hätte bey dem verlesenen Aufsatz Concluſi nichts zu erinnern.

Passau, cum cæteris votis: Wie Augsburg.

Eichstädt, cum cæteris votis ex commissione per **Bayern:** similiter.

Mecke-

Mecklenburg-Schwerin, Hessen-Darmstadt, cum cæteris votis: Man hätte zwar bey dem, ganz wohl, und secundum majora verfaßten, Aufsatz Concluſi nichts zu erinnern; müſte jedoch darauf beſtehen, daß dasjenige, was man, des Ryßwickiſchen Friedens halber, votando erinneret, dem erſten, Sr. Kaiſerlichen Majeſtät allergehorſamſt zu recommandirenden Punct, inſeriret werden mögte.

Brandenburg-Onolzbach: Könnte, wegen abgehender gnädigſter Inſtruction ſich nicht weiter herauslaſſen.

Brandenburg-Culmbach: Bezöge ſich auf das ſo eben abgelegte Votum, und könnte auch der, in dem Heſſen-Darmſtädtiſch- und Mecklenburgiſchen Voto, wegen des Ryßwickiſchen Friedens, enthaltenen Erinnerung beytretten.

Würtemberg und Mömpelgard, ſuo loco & ordine: Desgleichen.

Directorium: Dem von einigen vortreflichen Geſandtſchaften eben geäuſſerten, Verlangen, eine Reſervation, in Anſehen des Ryßwickiſchen Friedens, in den erſten Punct einzurucken, ſeye man dießorts in ſo weit nicht entgegen, als man verhoffete, dieſelben würden ſich auch gefallen laſſen, daß hingegen das Erforderliche von denen Catholicis mit einflieſſe; wie ſolches in vorherigen Reichs-Actis bereits zu finden.

Oeſterreich, cum reliquis votis: Könne ſich die, von Seiten Mecklenburg, und Heſſen-Darmſtadt, und einigen andern vortreflichen

lichen Gesandtschaften, anverlangte Einruckung ebenfalls gefallen lassen, dergestalten daß, wie man es dießorts für das Schicklichste, und allerseits Ohnanstößigste, ansehe, hierunter ipsissima formalia der Kaiserlichen Wahl-Capitulation beobachtet, und beybehalten werden.

Baden-Durlach und Hochberg: Je weniger Anstand vielleicht hier und dar bey der vorgeschlagenen Reichs-Vollmacht, wovon man, an Seiten der Gesandtschaft, und mehr anderer Orten, vorhero nichts Legales zu vernehmen gehabt, quoad quæstionem, an? & jura totius Imperii, tanquam unum corpus considerati, obwalten dörfte; je mehrere Bedenklichkeiten wollten sich doch, quoad quæstionem, quomodo? gegenwärtig herfürthun. Dann, wann, in billiger Rucksicht auf die, schon verschiedentlich angebrachte, Erinnerungen, wobey die Qualifications- Untersuch- und Berichtigung sämmtlicher neuer Herren Fürsten nicht in Vergessenheit zu stellen, sondern fordersamst ins Reine zu bringen, mehr, als jemals, erforderlich seyn wolle, unter andern auch nicht in Abrede zu stellen seye, daß die Entschädigung in denen vorhandenen Reichs-Schlüssen, und Kaiserlichen Verheissungen, generaliter, und ohne die geringste Einschränkung, zugesichert, mithin einem jeden hohen Reichs Stand daraus ein förmliches Jus quæsitum zu Theil geworden: so könne man nicht glauben, daß es, vermöge des 5ten Puncts die Absicht haben sollte, allenfalls diejenige, so von Chur-Brandenburg, und dessen Alliirten, wenig oder nichts erlitten, wohl aber offenkündiger massen, durch andere

Durch-

Durchmarsche, Einquartierungen, Fourage und Holzlieferungen, auch Vorspann, und dergleichen, bey diesem landverderblichen Kriege, auf das empfindlichste mitgenommen, und erschöpfet worden, von ihren gerechten Forderungen, und allerdings gebührenden Indemnisation, oder Bezahlung, gleichsam auszuschliessen, und verlustig zu machen.

Man fände sich dahero, aus wohlmeynenden Absichten, und in vielerley Betrachtungen, veranlasset, hiermit vorschlagsweise, zur patriotischen Prüfung anheim zu stellen, ob es nicht rathsam, und selbst für die Dignität des Reichs-Convents nöthig und diensam, erachtet werden wolle, von allen einseitigen, besorglich nur zu Vermehrung des Mißvernehmens, keineswegs aber zur Erzielung der erforderlichen Eintracht, gereichenden, Special-Aufträgen, neben dem Project Concluſi, gänzlich abzustehen, und statt deren andere allgemeine, das wahre Beste des gesammten teutschen Vaterlandes lediglich betreffende, auch mit der Absicht des Kaiserl. Hof-Decreti selbst übereinstimmende Sätze, etwa folgender massen zu begnehmigen: Daß denen verderblichen Unruhen, und Mißhelligkeiten, welche in dem Herzen des teutschen Reichs bishero vorgewaltet, endlich einmal Maas und Ziel gesetzet, die aufs äusserste bedrückte und entkräftete Reichslande von dem bisherigen Ungemach je ehender je lieber befreyet, solchem die, so theuer mehrfältig versicherte Entschädigung, nach Billigkeit, allenthalben, und mit guter Art verschaffet, sodann unter alleiniger Bestätigung des I. P. W.

nach seinem wahren Sinn und Verstand, auch bey dessen Verhandlung vorgewalteten Absichten, allen und jeden eingeschlichenen Gebrechen, Mißbräuchen, und Verfügungen, kräftigst gesteuert, ingleichen die allgemeine, und besondere Reichs-Ständische Gerechtsame, Freyheiten und Befugnissen, in politicis, & ecclesiasticis, mit ihrem ohnbeschränkten Stimmrecht, gebührend aufrecht erhalten, folglich, vermittelst geschwinder, und gerade durchgehender Justitz-Pflege, das suum cuique, in guter Ordnung, Recht, und Gerechtigkeit, jedesmalen gehandhabet, mithin, auf solche Weise, das geheiligte Band zwischen Ihro Kaiserl. Majestät, als Oberhaupt des Reichs, und dessen Ständen und Gliedern, nach Maasgab deren heilsamen Reichs-Satz- und Ordnungen, durch einen dauerhaften, redlichen, und allgemein ersprießlichen Frieden, für jetzt und künftig, befestiget werden mögte.

Braunschweig-Wolfenbüttel: Die ganz ausserordentliche Beschaffenheit des gegenwärtigen Krieges müsse allerdings bey denenjenigen, welche solchen für einen Reichs-Krieg niemalen anerkennet hätten, eben so besondere Betrachtungen, in Ansehung des Friedens-Geschäftes, erwecken. Dann obzwar in dem Kaiserl. höchstzuvenerirenden Hof-Decreto ausdrücklich gemeldet worden, daß Ihro Kaiserl. Majestät zu denen Friedens-Unterhandlungen angegangen, und eingeladen wären: so seye doch daraus noch nicht ersichtlich, ob auch das gesammte Reich, wie es, der Natur der Sachen nach, billig geschehen sollen, ebenfalls dazu eingeladen seye. Gesetzten Falls nun, es wäre dergleichen

gleichen Einladung geschehen: so wäre doch allemal eine nähere Anzeige vor allen Dingen darüber zu erfordern, und abzuwarten, ob, bey mehrgedachten Friedens-Unterhandlungen, solche Angelegenheiten vorkommen würden, die das gesammte Reich in seiner Verfassung betreffen; und sodann die Frage entspringen, worinn dann solche Anliegenheiten, die man bishero nicht wisse, eigentlich bestehen sollten?

Nächst diesem, und wann man hiervon den erforderlichen Unterricht erhalten, seye allerseits bekannt, daß eine Reichs-Deputation die ordentliche Art der Concurrenz des teutschen Reiches zu dem Friedens-Geschäfte, und gleichwohl diese denen Juribus singulorum, und derselben besondern Beobachtung, ohnschädlich seyn müsse. Je mehrere Rücksichten man nun darauf zu nehmen, und insonderheit bey vorkommenden Gelegenheiten, wo man hin und wieder, mit einleuchtenden Monitis herfürzuschreiten, nöthig erachtet, auf das Gewicht und Ansehen derer Alt-Fürstlichen Stimmen das Augenmerk zu schlagen, Ursache habe: je mehr finde man sich veranlasset, den, so oftmals schon erinnerten, Qualifications-Punct derer neuen Herren Fürsten zur endlichen Wahl-Capitulations-mäßigen Erledigung vorzüglich mit in Anregung zu bringen; Uebrigens aber, und wann allenfalls, zum Nachtheil derer Reichs-Satz- und Ordnungen, etwas widriges verhänget werden sollte, seines gnädigsten Herrn Durchlaucht die gebührende Hoheits-Rechte, und Zuständigkeiten, sodann die gemeine Reichs-Ständische Jura, und Befugnisse, de meliori zu verwahren, und seine Nichttheilneh-

nehmung an allen verfänglichen, oder übereilten Vorkehrungen hiemit zu erklären.

Hessen-Cassel und Hirschfeld: Die Substantialia derer hin und wieder vorgekommenen Monitorum, über die, von einigen Höchst und Hohen Ständen in Vorschlag gebrachte, Instructions-Puncta, wären allerdings von der grösten Erheblichkeit, und so beschaffen, daß man denenselben, ohne den Gesetzen und Reichs-Ständischen Gerechtsamen, zu nahe zu treten, den Beyfall nicht versagen könne; und da Se. Kaiserliche Majestät in dem vorliegenden höchstzuverehrenden Hof-Decret, von einer, Allerhöchstdenenselben beschehenen Einladung Erwähnung zu thun, geruhen wollen, und hierauf theils Sr. Kaiserl. Majestät, theils des teutschen Reichs Concurrenz ad tractatus pacis, begründet werden solle: so komme hiebey weiters zu bedenken, ob es nicht nöthig seye, diejenigen hohe Mächte specifice zu benennen, und ob nicht wenigstens vorhero die Gestalt und Qualität der Kaiserlichen und Reichs-Miterscheinung bey dem vorsevenden Friedens-Congreß zu bestimmen, und in Richtigkeit zu bringen seye? ehe und bevor, in Ermangelung dieseitiger, und so vieler ansehnlicher Instructionen, zu einem wirklichen Reichs-Auftrag geschritten werden könne. Sollte aber wider Verhoffen dieser ohnmaßgebliche Gedanke ebenmäßig ausser Acht gelassen, darüber hinausgegangen, und wohl gar die so wichtige Berathschlagung, wie es scheine, übereilt werden: so erfordere die dieseitige Obliegenheit, hierwider die allgemeine und besondere Reichsständische Rechte, und Zuständigkeiten, quovis meliori modo, zu verwahren.

Sach-

Sachsen-Gotha und Altenburg: Wolle sich zuvörderst auf sein, in vorhergehender Session abgegebenes Votum bezogen haben. Nach Maasgabe dessen habe man bereits die Ursachen angezeiget, warum man noch vor der Hand behindert werde, sich, in dieser äusserst wichtigen, die gemeinsame Wohlfahrt des Reichs eben sowohl, als insbesondere die Jura singulorum, betreffenden Angelegenheit, ohne vorgängig-observanzmäßig-abgeschlossener Communications-Pflege, herauszulassen, und wie es derohalben zur Zeit an hinlänglicher Frist gemangelt habe, um sich circa modum der Kaiserlichen und Reichs-Mitwirkung zur künftigen allgemeinen Pacification, auf eine der Sache gemäße Art, dermalen votando zu erklären. Dieser Aeußerung müße man auch anjetzt um so mehr inhæriren, da seit der Zeit weiter keine nähere Verhaltungs-Befehle von des regierenden Herrn Herzogs von Sachsen-Gotha Durchl. eingelaufen seyen.

So wie das Kaiserliche höchstvenerirliche Hof-Decret, in puncto pacificationis, desselben wörtlichem Inhalt nach, in generalen Terminis abgefasset seye: so habe man aus dem letztern Protocoll wahrgenommen, daß ein Theil fürtreflicher Gesandtschaften auf eine, Kaiserlicher Majestät zu ertheilende respective Vollmacht und Instruction angetragen haben. Dieses setzte nun die vorgängige Begnehmigung des gesamten teutschen Reichs zum voraus, wenn man anders sich ein vollständiges Befugniß Reichsgesetzmäßig vorstellen könnte, um, bey dem Friedens-Congreß, mit andern pacisirenden Höfen, über teutsche Reichs-Angelegenheiten zu tractiren; hingegen seye auch dieses ein neues

Ereigniß, wovon weder dem hohen Hof noch dieſſeitiger Geſandtſchaft, vorher legaliter etwas bekannt worden wäre, und deſto mehr habe man Urſache, und hinlängliche Rechtfertigungsgründe, auf das geſetzmäßige Deſiderium, um Aufſchub der Sache, ehe man hierzu concurriren könne, zu beſtehen. Gleichwie man ſich nun bis dahin quævis competentia reſervire: ſo wolle man nur zu der Sache näheren Ueberleg- und Erwägung anheim geben, was die Kaiſerliche Wahl-Capitulation deßhalb im Munde führe. Bekanntermaßen wird in derſelbigen die Kaiſerliche, und Reichs-Mitwirkung, bey einer jeden Friedenshandlung, blos auf eine zu vergleichende Reichs-Deputation, als einer Regul, feſtgeſetzet. Auch dermalen müße man bey dieſer Regul beharren, und könne natürlicher Weiſe davon nicht eher abgehen, als bis zuvor der Grund angezeiget werde, warum man davon abweichen, und im Gegentheil die Exceptionem à regula conſtituiren, mithin den, von einem Theil fürtreflicher Geſandtſchaften in Vorſchlag gebrachten, Weg ergreiffen wolle. Jedermann werde gar bald einſehen, wie nothwendig die Anzeige von dergleichen Gründen ſeye, und wie man wohl ſchwerlich von der feſtgeſetzten Regul, oder dem, dem Reich überhaupt, jedem Stand aber insbeſondere, ex lege Imperii fundamentali herſtammenden Jure quæſito, abgehen könne; es ſeyen denn ſolche Bewegurſachen vorhanden, und von dem Reich anerkannt, welche jene Regul reichsgeſetzmäßig infringiren könnten.

Hiernächſt werde wohl niemand in Zweifel ziehen, daß, wenn anders die Reichsgeſetze dermalen Platz greifen, und der Kaiſerli-

serlichen Wahl-Capitulation Genüge geschehen, zugleich aber der Lustre des diesseitigen Fürstlichen Collegii aufrechterhalten werden sollte, man auch die, öfters rechtmäßig begehrte Berichtigung des, in denen Legibus Imperii so fest gegründeten Qualifications-Puncts der Neu-Fürstlichen Votorum, nicht gänzlich bey dieser Gelegenheit ausser Acht lassen, sondern auch billig unter solche Materias rechnen müsse, welche auch bey künftigem Frieden, in soferne derselbe die Domestica & Interna Imperii zum Gegenstand habe, ihre Reichsconstitutionsmäßige Erledigung erlangen sollten; es mag die Concurrenz des Reichs bey demselben auf die eine oder andere Weise bewirket werden.

Ferner erfordere es die Natur und leidige Beschaffenheit des bisherigen betrübten Erfolgs, daß der Entschädigungs-Punct, falls selbiger, bey künftigem Frieden, in motum gebracht werden dürfte, auf diejenige generale Art einzurichten, wie es bereits in dem Hochfürstlich-Baden-Durlachischen Voto angezogen worden. Endlich aber fließe aus dem ganzen Zusammenhang der, so eben deducirten, unleugbaren Gründe, daß, da man eben von der Regul sich entfernet, daß man sein gebührendes Jus deputandi & ad pacem concurrendi, vermittelst ausdrücklicher Reservation, und Protestation, hinlänglich, und mit allerseitiger Uebereinstimmung, zu verwahren habe.

Gleichwie es nun diesseits mit diesem Begehren gar nicht die Meynung habe, ob wolle man etwan dadurch die, so unumgäng-

gänglich nöthige, und gemeinsam nützliche Beruhigung des Reichs nur in dem mindesten aufhalten, da man vielmehr der baldigen Rückkehr dieses glücklichen Zeitpuncts, nebst allen patriotischen Ständen, schon vorlängst auf das sehnlichste entgegen gesehen, und hierzu das Seinige, nach Kräften zu cooperiren, nicht unterlassen wird: also dürfte im Gegensatz das diesseitige rechtmäßige Desiderium, um hinlänglichen Aufschub zu mehrer Ueberlegung des, in Vorschlag gebrachten Modi der Concurrenz, um so weniger einigen Anstand finden; da, in dieser Angelegenheit, bey dessen dermaliger Lage, und denen, bey dem vorigen Rathsgang angezeigten Umständen, kein Periculum in mora obwalte, überdem aber die Gegenstände des dermaligen Vorschlags, so, wie sie in denen Votis vorgekommen, von einer solchen Beschaffenheit sind, daß sie in die Interiora Imperii, und in das ganze Systema des Reichs, in politicis, & ecclesiasticis, einschlagen. Wer sollte auch wohl zweifeln, daß alle diese Puncte auch natürlicher Weise einer mehreren Discussion, einer genauern Untersuchung, und einer Reichsgesetzmäßig gründlichen Prüfung derselben, unterworfen seyen? Es wird also ein jeder, der die Sache mit unpartheyischen Augen einsiehet, nicht in Abrede seyn können, daß zu derselben diesseitigen Concurrenz, eine, darüber mit Præcision zu ertheilende, Instruction, und vorgängige Special-Befehle, aber auch zu diesen ein hinlänglicher Zeitraum, erforderlich seye; angesehen, in dieser momentosen Materie, es auf die künftige Wohlfahrt des Reichs eben so sehr ankommt, als die ganze Sache in die Jura singulorum

ein-

einschlägt. Nachdem man nun auch so eben wahrgenommen, daß von verschiedenen ansehnlichen Alt-Weltfürstlichen Reichs-Mitständen solche Erinnerungen, in materia proposita, ad Protocollum gegeben worden, welche allerdings die behörige Attention meritiren, und also eine tiefere Einsicht in der Sache, und derselben Umstände, mithin einen längern Zeitraum, erforderten: so könne man auch in dieser nicht minder redlich patriotischen, und rechtsbeständigen Rucksicht, nicht umhin, sein ostermeldetes Verlangen, wegen Aufschub der Sache, zu wiederholen, damit dieselbe von Grund aus erschöpft werde, mithin man auch diesseits sich sodann, nach Maasgabe der Reichsgesetze, der Kaiserlichen Wahl-Capitulation, und des Westphälischen Friedens-Schlusses, als der alleinigen Grundfeste, künftig, und zwar so bald als möglich, äussern könne. Ulteriora, si opus reservando.

Sachsen-Weimar und Eisenach: Unter nochmaliger Beziehung auf sein in Sessione præcedente abgelegtes Votum, müsse man zugleich mitbeyfügen, wie, seit desselben Ablegung, in materia proposita, keine weitere Instruction von diesseitigem hohen Obervormundschaftlichen Hofe eingelanget seye. Vermuthlich wäre die Ursache hievon in der bereits vormals angezeigten Communicationspflege zu setzen, welche zu erschöpfen, und sodann eine standhafte, der Sache gemäße, mit des Reichs Wohlfahrt und Special-Interesse eines jeden Standes abgemessene, Instruction abzufassen, der bisherige kurze Zeitraum vielleicht noch nicht zugelassen habe.

Da man nun, bey dem letztern Protocoll sowohl, als bey dem, dießfalls ausgefallenen, und anjetzt verlesenen, Project-Conclusi wahrgenommen, daß man, in dieser Angelegenheit, sowohl die Mittel und Wege der Kaiserlichen und Reichs-Mitwürkung feststellen, als auch in die Merita causæ des Werks hinein gehen wollen, dieses aber ganz neue, zur Zeit noch legaliter unbekannte Gegenstände wären, vor deren Entscheidung eine sehr genaue Discussion vorhergehen müße: also erachte man diesseits seine Pflicht zu seyn, darauf zu insistiren, und darum gebührend zu bitten, damit das Reich in dieser Materie mit seinen Monitis, und jeder Stand mit seinen räthlichen Gutachten, super materia proposita, gehöret werde. Man hat auch so eben vernommen, daß verschiedene höchst- und hohe Reichs-Mitstände dergleichen bereits gethan; man könne auch dasjenige mit anhero wiederholen, was man diesseits im Hochfürstlichen Gothaischen Voto, wegen des Qualifications- und Entschädigungs-Puncts, bereits erinnert habe, dahero man hoffen, und aus einem wirklich patriotischen Eifer vor die Wohlfahrt des Reichs, darauf antragen wolle, daß man die Sache in mehrere Erwägung ziehen, auf dasjenige, was andere zu erinnern der Nothdurft gefunden, den Reichs-gesetzmäßigen Bedacht nehmen, mithin die Sache so fassen, und einleiten möge, damit die gemeinnützige, auf Wiederherstellung der allgemeinen Ruhe gerichtete Absicht erreichet, alles Mißverständniß von Grund aus gehoben, und die Reichs-Grundverfassung in politicis, & ecclesiasticis, nach Maasgabe des Westphälischen Friedens, als dessen alleinigen Norm, und Richtschnur, aufrecht erhalten werde, wozu aber eine mehrere Cognitio causæ, und ein längerer Zeitraum, erforderlich

zu seyn schiene, den man, von Seiten der höchst- und hohen Reichs-Stände, einem jeden Mitstand zu gönnen, nicht ungeneigt seyn werde.

Henneberg: In substantia, wie Sachsen-Gotha, und Sachsen-Weimar.

Nassau-Sadamar und Siegen, Nassau-Dillenburg, Siegen und Dietz: In substantia, wie Braunschweig-Wolfenbüttel.

Magdeburg: Ueber den Inhalt des verlesenen Project-Concluси des Fürstlichen Collegii, fände man nöthig, sich mit denen Herren Evangelischen in dem Fürstlichen Nebenzimmer zu besprechen; man bäte also, dem weitern Verfahren der Sache so lange Anstand zu geben.

Nachdeme dieselben zurückgekommen, äusserte

Magdeburg, nomine omnium Evangelicorum:

Votum commune omnium Evangelicorum.

Demnach der Augsburgischen Confeßions-Verwandten, Churfürsten, Fürsten und Stände, hier anwesende Räthe, Bothschaften, und Gesandte, schon bey mehrmaligen Gelegenheiten, in Ansehung der Ryswickischen Religions-Clausul, und des 3. Articuls derer Rastädter und Badischen Friedens-Tractaten, ihre bestgegründete Widersprüche, und Verwahrungen, durch solenne Protestationes, und Vota communia, öffentlich an den Tag zu le-

gen, bemüßiget worden: so ist nunmehro mit so viel grösserer Befremdung wahrzunehmen, daß man an Seiten derer Herren Catholischen, in denen, neben dem Project-Concluſi vorgelegten, vermeyntlichen Instructions-Puncten, unter andern bedenklichen Sätzen, auch nebſt, und mit der, sonſt wohl zu wünschenden, Bestättigung des Westphälischen Friedens-Instruments, zugleich NB. andere darauf gefolgte Friedens-Schlüsse, oder andere, nachhero geschlossene Frieden, in allem, was sie verordnen, indeterminate darunter begreifen wollen.

Da man nun an Seiten Corporis Evangelicorum, Sich von seinen, aus dem Westphälischen Frieden zuſtehenden, Rechten, und Befugnissen, wie sie Namen haben mögten, weder directe noch per indirectum, verdringen lassen könne; als hätten obgedachte Herren Evangelische dieses Löblichen Fürstlichen Collegii, in Verfolg derer, unterm 21. April. und 8. Octobr. 1714. *) abgegebener Votorum communium, deren Inhalt, in so ferne er nämlich denen vorliegenden Umſtänden annoch angemessen seye, hiermit wiederholend, nochmals gemeinsamlich befeſtigen, Sich gegen dasjenige, was etwa bey dem Friedens-Geschäfte, in modo agendi, contra jura ſtatuum, oder sonſten, jetzt, und künftig, vorgehen sollte, protestando bestens verwahren, und, so lange zumalen die erforderliche Special-Instructiones von denen höchſt- und hohen Principalschaften, wie gegenwärtig, ermangeln sollten,

*) ſ. Schaurothe Sammlung ꝛc. Tom. I. pag. 456. Tom. III. pag. 307.

zen, an denen jenseitigen, hin und wieder Gesetz- und Friedens-Schluß-widrig anscheinenden, sogenannten Reichs-Aufträgen, keinen Antheil nehmen zu können, ausdrücklich erklären sollen.

Directorium: Wegen dem eben angebrachten Verlangen derer Herren Augsburger Confessions-Verwandten, beziehe man sich auf die erst hierauf ad Protocollum gegebene Aeusserung; würde also dermalen nur darauf ankommen, wie man solche Reservation beyden Religions-Theilen unanstößig eingerichtet haben wollte?

Magdeburg, nomine Evangelicorum communi: Müsse fragen, ob nomine Catholicorum gesprochen worden?

Directorium: Verlange keinem deren Mitständen vorzugreifen, sondern würde erwarten, was übrige vortrefliche Gesandtschaften hierüber zu äussern belieben wollten?

Oesterreich, cum reliquis votis: Habe sich bereits oben erkläret.

Salzburg: Beziehe sich ebenfalls auf jenes, was man bereits von Directorii wegen erkläret, und glaubte, daß man dießfalls beyderseits ganz unanstößig mit denenjenigen Ausdrückungen sich begnügen könne, wie solche benanntlich in der Kaiserl. Wahl-Capitulation enthalten sind.

Bayern, und Pfalz-Lautern, ex commissione per Bayern, desgleichen **Bamberg**, cum cæt. vot. **Hoch- und Teutschmeister**, cum cæteris votis, dann **Eichstädt**, cum cæteris votis: könnten geschehen lassen, daß, in Ansehung des dermalen in Be-

wegung gebrachten; Art. IV. Pacis Ryswicensis, die Reservationes, sowohl ex parte Catholicorum, als der Augsburger Confessions-Verwandten Ständen, nach Inhalt, und Maasgab der Kaiserlichen Wahl-Capitulation (als des kürzesten Wegs, und Mittels, derley Contestationen für diesmal, wie auch künftig, Maas zu geben) dem Reichs-Gutachten, und zwar ad punctum primum der Nebenlag, inseriret, ansonsten aber, pro tuendis juribus Catholicorum, das Weitere sich vorbehalten werde.

Augsburg, cum cæteris votis: Wäre mit der oben angeführten Oesterreichischen Aeusserung verstanden.

Würzburg und Fulda: Wie Salzburg.

Passau, cum cæteris votis: Seye mit dem Oesterreichischen Voto verstanden.

Magdeburg, nomine communi omnium Evangelicorum: Wolle sich mit denen Herren Evangelischen besprechen, und sodann des weitern vernehmen lassen.

Nach abermaliger Zurückkunft, meldete

Magdeburg, communi nomine Evangelicorum hujus Collegii: Evangelici hätten zu bedauern, daß der gegenwärtige Vorfall von solcher wichtigen Beschaffenheit seye, daß seines Gleichen in denen Reichs-Actis noch nicht angetroffen würde; er könne mit keinem, welcher jemalen vorgewesen, in völlige Gleichheit gesetzet werden, indem die Grundlage der Sache weit beschwerlicher, auch deren Behandlung mit weit mehrerer Gefährde, und Bedenklich-

keit,

keit, in Anſehung des periclitirenden Evangeliſchen Weſens, und derer Reichsſtändiſchen Gerechtſame, als alle übrige, umwunden ſeye; Evangelici müſten dahero auf der völligen Siſtirung der gegenwärtigen Handlung lediglich beſtehen, und ihrem abgelegten Voto communi per totum inhæriren; Ulteriora reſervando.

Vor-Pommern: Nachdem das, in einem Voto communi Evangelicorum angebrachte, gemeinſchaftliche Gravamen der Evangeliſchen Stände, den Ryßwickiſchen Frieden betreffend, bereits in dem dieſſeitigen Voto ſorgfältigſt gewähret, auch an Seiten des Directorii die behörige Ruckſicht darauf genommen, und Verba Capitulationis eingerucket worden, folglich alſo das obermeldte Gravamen erſchöpfet ſeye: als fände man ſich dieſſeits völlig beruhiget, könnte demnach zu dem Voto communi, ohne ſich jedoch in Sachen, die das Intereſſe Evangelicorum weſentlich betreffen, von dem Corpore abzuſondern, vor der Hand nicht concurriren; fände auch nicht nöthig, der Haupt-Sache deswegen einigen Anſtand zu geben.

Mecklenburg-Schwerin, Heſſen-Darmſtadt, cum cæteris votis: Wie Vor-Pommern.

Magdeburg, nomine communi Evangelicorum: Blieben und inhærirten ihrem Voto communi, und einzelne Aeuſſerungen könnten deſſen Werth nichts benehmen; man habe dahero auch nicht Urſache, ſich auf Vota particularia einzulaſſen; genug, daß Evangelici dabey ihre Sicherheit nicht genugſam fänden.

Dire-

Directorium: Die eben abgelegte Aeusserung könnte man niemalen, als ein Votum commune omnium, sondern nur als lediglich Vota promiscua ansehen; beziehe sich übrigens auf vorgemeldte Willfährigkeit, womit beede Religionstheile ganz wohl verwahret wären.

Magdeburg, communi nomine: Müsse abermals vernehmen, ob nomine omnium Catholicorum gesprochen worden?

Directorium: Da von Seiten deren Herren Augsburger Confeßions-Verwandten kein legales Votum commune omnium vorhanden, scheinte überflüßig, daß man auch nomine omnium Catholicorum sprechen sollte?

Magdeburg, communi nomine: Wolle nach kurzer Ruckfrage sich des weitern vernehmen lassen.

Da dieselbe ferner zurückgekommen, äusserte

Magdeburg, nomine communi Evangelicorum hujus Collegii: Da man von seiner, in denen Reichs-Satz- und Ordnungen so fest gegründeten Meynung nicht abgehen zu können, communi nomine Evangelicorum hujus Collegii, allbereits anerkläret, und nicht nöthig hätte, denen Herren Catholischen darüber Rede und Antwort zu geben, wie man von Corporis Evangelicorum wegen, seine Gerechtsame zu verwahren, nöthig fände: so hätte man zwar wohl wünschen mögen, daß die Herren Catholische, in einem solch-wichtigen Punct, von denen Reichsgesetzen, und ihren Evangelischen Herren Mitständen,

sich

sich nicht getrennet hätten. Wie aber der Erfolg nunmehro ein Anderes, und so viel zeige, daß man, per prætensa Majora, contra Evangelicos, und den, von ihnen behaupteten Westphälischen Friedens-Schluß, progrediren, und anmaßlich concludiren wolle: also sehen sich die Herren Evangelische dieses Collegii hiedurch in der Nothwendigkeit, vermöge ihres Juris eundi in partes contra iniquitatem pluralitatis votorum, gegen den ferneren Vortrag, Abhandlung, und Ausfertigung eines solchen gesetz- und verfassungswidrigen, sogenannten Concluſi, und was etwa noch ferner mit gleicher Nichtigkeit beschwertes, darauf vorgenommen werden mögte, feyerlichst zu widersprechen, und denen Herren Catholischen zu bedenken zu geben, wie all solches weitere Unternehmen ipso jure ohnnachtheilig, unverbindlich, und ohnschlüßig seyn werde, und seyn müsse, ohne daß man solches dafür zu declariren nöthig habe, wie jedoch hiermit zum Ueberfluß eventualiter, cum reservatione solennissima quorumvis competentium, ausdrücklich und kräftigst geschiehet.

Directorium: Nachdem schon vermeldet worden, und man hierauf zu bestehen, gesetzmäßige Ursache habe, daß die wiederholt vermeyntlich nomine communi abgelegte Aeusserung niemalen vor ein Votum commune omnium angesehen, mithin auch die Itio in partes keinesweges Statt finden könne: als könnte man übrigens keinen gegründeten Vorwurf einer vermeyntlichen Beeinträchtigung erweisen, nachdem man diesseits sich ohne Anstand erkläret hatte, zu Behuf derer Herren Augsburger Confeßions-Verwandten, die nämliche Worte ihrer Reservation einzuverleiben, welche bereits von denen Churfürsten, und Fürsten A. C. selbsten anderemal schon beliebet, und vor hinlänglich anerkannt worden. Uebrigens, da in materia propoſita, das abgelesene Project Concluſi, sammt der dazu gehörigen Beylag, approbi-

ret worden: so wollte man mit Beysetzung zur Beylag, ad Num. 1. nach denen Worten: und andere, nachhero geschlossene Frieden, woran das Reich Theil hat, weiters beyrucken, „worunter doch die Augsburger Confeßions-Verwandten den „Ryswickischen Frieden nicht verstanden haben wollen, Catho-„lici aber sothane Reservation an seinen Ort ausgestellt lassen,„ zu bestätigen, als würde man von der diesseitigen Errichtung des Concluſi dem Churfürstlichen Directorio die Anzeige thun, und, falls man auch daselbst mit einem Schluß gefast seyn sollte, das Weitere anhero zu berichten, unermangeln.

Magdeburg: vor sich, cum cæteris votis: Kaum wäre zu glauben, vielweniger zu vermuthen gewesen, daß eine, aus ganz blindem Eifer, und ohne allen Grund gefaste Gehäßigkeit, und Feindseligkeit, so weit gehen könne, wie es jetzt bey einer Sache geschehen, welche die Wohlfahrt des ganzen teutschen Vaterlandes betreffe.

Statt Friedens-Neigungen zu bezeigen, wird auf grössere Verbitterung gezwecket; statt Frieden machen zu wollen, geschiehet die stärkste Kriegs-Declaration; und die grundlose und unzeitige Rache gehet so weit, daß an der andern Seite die Hände zum Fesseln dargeboten, und alle schätzbarste Reichsständische Freyheiten, und Gerechtsame, willig, und freymüthig aufgeopfert werden wollen.

Eine solche Beschaffenheit hätte es mit denen jetzigen vermeyntlichen Abschlüssen, dagegen man sich hiermit protestando auf das Beste allenthalben verwahren wolle, zugleich Ihro Königl. Majestät in Preussen, welche derer aus einem übertriebenen Religions-Eifer vermuthlich herrührenden, zudringlichen, und gemeinschädlichen, Instructionspuncten, vel quasi, sicherlich einge-

eingedenk bleiben würden, alle und jede Zuständigkeiten expressis verbis vorbehalten, und die allenfallsige beschwerliche Folgen denen lediglich heimweisen, welche, ohnangesehen der diesseitigen bestgemeynten Absichten, solche mißkennen, und ihre wenige Neigung zur Ruhe, und Ordnung allzumerklich verrathen.

Bremen, cum reliquis votis: Wie, bey der gegenwärtigen, für das teutsche Reichswesen höchstwichtigen Angelegenheit, und deren projectirten Abschliessung, so in ecclesiasticis, als politicis, nicht die mindeste Rücksicht auf die Aufrechthaltung des Religions- und Westphälischen Friedensschlusses, auf die Kaiserl. Wahl-Capitulation, auf die Reichsständische Frey- und Sicherheit, und überhaupt auf alles, was in dem teutschen Reich gesetz- ordnungs und observanz-mäßig bishero geachtet worden, genommen seye, noch, daß solches geschehen möge, einige Veranstaltung getroffen; so mehr aber dem übertriebenen Religionseifer, und andern dergleichen unglücklichen Leidenschaften, ein solch- freyer Lauf gelassen worden, daß die vorzüglichste Reichsständische Gerechtsame, und bestgegründete Foderungen, verscherzet werden würden, wofern nicht in denen Reichsgesetzen, und Verfassung, all solchem, durch die darinnen beygelegte, und solchen Handlungen selbst anklebende Nichtigkeit, vorgebeuget, und der ohnumstößlich volle Werth, und Bestand derer Jurium singulorum, & omnium statuum befestiget wäre: Als könne man nicht umhin, in Verfolg der vorhin schon ad Protocollum gegebenen Eventual-Reservation, nunmehro fernerweit zu erklären, wie man von denen heilsamen Reichs-Satz- und Ordnungen, auch wohlhergebrachter Observanz, tam in ecclesiasticis, quam politicis, sich verdringen zu lassen, so wenig gemeynet seye, daß man auch an der gegenwärtigen, so sehr

übereilten, höchstnachtheiligen, und in der Folge vielleicht von vielen selbst zu bereuenden, nichts weniger als gemeinnützlichen Handlung nicht den geringsten Theil nehme, sondern derselben feyerlichst contradicire, und Sr. Königl. Majestät quævis competentia jetzt und künftig, omni meliori modo, dagegen reservire.

Mecklenburg-Schwerin, und Hessen-Darmstadt: Seye mit der, ad punctum 1mum. eingerückten Reservation um so mehr zu frieden, als solche sowohl in Anno 1714. als auch bey der Wahl-Capitulation, von sämmtlichen Evangelischen Chur- und Fürsten, pro tuendis juribus Evangelicorum, vor sufficient angesehen worden.

Vor-Pommern: Wie Mecklenburg-Schwerin.

Directorium: Würde, wie vorgemeldt, seine weitere Amts-Obliegenheit mit dem Churfürstlichen Directorio angehen.

Post discessum & reditum

Directorium: Gegen Aushändigung des diesseitigen Concluſi, hätte man von dem Churfürstlichen Directorio jenen Schluß zu empfangen gehabt, welcher, in materia proposita, in dem daselbstigen Collegio ausgefallen, seye also erbietig, solchen abzulesen.

Legebat Churfürstliches Concluſum.

Magdeburg, communi nomine Evangelicorum; Man wisse gewiß, und könne zuverläßig versichern, daß, wegen des eben verlesenen Project-Concluſi, die Herren Evangelische und Catholische

lische im Churfürstlichen Collegio sich getrennet, und daß, Evangelischer Seits, ein Votum commune ad Protocollum gegeben, einfolglich das verlesene Project allenfalls die Meynung derer Catholischen Herren Churfürstlichen, keinesweges aber ein Conclusum Collegii Electoralis. Man müste also der Vermessenheit des Chur-Maynzischen Herrn Gesandten, wenn er die einseitige kraftlose und unverbindliche Meynung als ein Conclusum Collegii anmaßlich, und zur Geringschätzung dieses Fürstlichen Collegii hierüber gelangen lassen wollen, feyerlichst widersprechen.

Directorium: Von dem Churfürstlichen Directorio wäre von einer daselbst fürgegangen seyn sollenden Trennung nicht das Mindeste vermeldet worden, sondern das eben jetzt abgelesene Conclusum als ein wirklich errichteter Churfürstlicher Collegial-Schluß ausgehändiget worden; und da man auch diesseits der abermaligen Aeusserung unter dem Titul eines Voti communis Evangelicorum nochmalen widersprechen müsse; hätte man also nur allein noch zu gewärtigen, wie man sich bey weiterer Re- und Correlation, in Ansehen des Churfürstlichen Schlusses, zu verhalten habe.

Magdeburg, nomine communi: Wolle Jura Evangelicorum, gegen alles Reichsgesetzwidrige nochmal bestens, und feyerlichst, verwahret haben.

Oesterreich, cum reliquis votis: Finde den verlesenen Churfürstl. Schluß mit dem diesseitigen, in substantia, einstimmig, und tra-

ge dahero auch kein Bedenken, jenen allenfalls pro basi des Communis duorum zu nehmen.

Würzburg und Fulda: Fände ebenfalls den verlesenen Churfürstl. Schluß mit dem diesseits abgefasten, in substantialibus dergestalten einstimmig, daß man sich gleich seyn lassen könnte, welcher von beyden pro basi des Communis duorum angenommen werden wolle?

Bayern, und Pfalz-Lautern, ex commissione per **Bayern, Bamberg,** cum cæteris votis, **Hoch- und Teutschmeister** ex commissione per **Bayern,** cum cæteris votis, **Eichstädt,** ex commissione per **Bayern,** cum cæteris: Conformirten sich mit denen Fürstl. Oesterreichischen und Würzburgischen Aeusserungen.

Vor-Pommern: Fället gleichfalls bey.

Mecklenburg-Schwerin, Hessen-Darmstadt, cum cæteris votis. Wie Vor-Pommern.

Augsburg, cum cæteris votis: Wie Oesterreich und Würzburg.

Passau, cum cæteris votis: Similiter wie Oesterreich und Würzburg.

Magdeburg, nomine communi &c. Status Evangelici inhæriren ihrem Voto communi, und widersprechen per generalia allen gegenseitigen Anmassungen.

Directorium: Verwahret sich hingegen auf das feyerlichste, und würde, nach ausgefallenen Aeusserungen, und denenselben gemäs, die wei-

weitere Re- und Correlation mit dem Churfürstlichen Directorio anzugehen, besorgt seyn.

Post iteratum discessum & reditum,

Directorium: Die, mit dem Reichs-Städtischen Directorio gewöhnlicher massen fortzuführen vorgehabte Re- und Correlation seye durch eine ganz unvermuthete Prætension einiger Gesandtschaften A. C. welche, wider alles Herkommen, bey solcher gegenwärtig zu seyn, und zu verbleiben, verlangten, gestöhret worden, daß also Directoria veranlaßt gewesen, mit feyerlichster Protestation, gegen solches ganz ungegründete Zumuthen, den gänzlichen Schluß dieses Geschäfts, da ohnehin die Zeit schon verflossen, auf nächsten Rathgang zu verschieben.

Magdeburg: nomine communi Evangelicorum: Nachdeme man nunmehro, bey der anmaßlichen Re- und Correlation, vernommen, daß das Reichs-Städtische Collegium ebenfalls in partes gegangen: als wolle man die Evangelische Gerechtsame kräftigst verwahret, und gegen alles einseitige, von Catholischer Seits vornehmendes, bey Gelegenheit der anmaßlichen Re- und Correlation, feyerlichst protestiren.

Directorium: Widerspreche nochmalens auf das feyerlichste, daß in diesseitigem Collegio eine Itio in partes erfolget seye, könne also das so vermeynte Votum commune pro tali niemalen erkennen. Dießorts seye auch annoch nicht bekannt, daß in dem Reichs-Städtischen Collegio man in partes gegangen seye. Saluis ulterioribus

Mag de-

Magdeburg, communi nomine : Ad priora.

Hoch- und Teutschmeister, ex commissione per **Augsburg**: Auf die, von der fürtreflichen Brandenburg-Culmbachischen Gesandtschaft, ad Protocollum gethane Aeusserung, wolle man die jüngsthin schon gemachte Verwahrung anhero wiederholen, und des Herrn Hoch- und Teutschmeisters Königl. Hoheit quævis competentia reprotestando hiermit vorbehalten haben.

Magdeburg, cum cæteris votis : Beziehe sich auf die vorige gegründete Widersprüche, und bleibe auch darauf constantissime bestehen.

Brandenburg-Culmbach : Beziehe sich lediglich auf die, vorhin ad Protocollum gegebene, Declaration des diesseitigen Beytritts zu der, in dem vortreflich-Magdeburgischen Voto enthaltenen Protestation.

Hoch- und Teutschmeister, ex commissione per **Augsburg**: Ad priora.

Magdeburg, cum cæteris votis: Similiter.

Brandenburg-Culmbach: Similiter.

Quibus discessum.

VII.

Registratur des Chur-Braunschweigischen Legations-Secretarii, Mühl, vom 4. August 1761.

In Gefolge des, gestern Abends von Sr. des Herrn Gesandten, Freyherrn von Gemmingen Excellenz mir, Endesunterzeichnetem Legations-

gations-Secretario, ertheilten Auftrages, habe ich mich diesen Morgen um 9. Uhr, zu des Herrn Chur-Sächsischen Gesandten von Ponickau, Excell. verfüget, und demselben, mit einem Compliment von des Herrn Chur-Brandenburgischen und des obgedachten Herrn Chur-Braunschweigischen Gesandtens Excell. Excell. hinterbracht, daß, da die, vorigen Mittwochen gehaltene, Evangelische Conferenz eine ausserordentliche gewesen sey; beyde Herren Gesandten zwar ohnehin vermutheten, daß die morgige ordentliche ihren Fortgang haben werde, auch nicht anders glaubten, als daß dieses des Herrn Chur-Sächsischen Gesandten selbsteigene Meynung sey; jedoch hiemit auch noch um die Abhaltung sothaner Conferenz, und daß Se. Excellenz hiezu diesen Vormittag die gewöhnliche Ansage thun lassen mögten, besonders wollten ersuchen lassen, da das, was gestern in den Chur- und Fürstlichen Collegiis vorgefallen sey, wie Se. Excellenz selbst einsehen würden, eine nähere Besprechung unter den Evangelischen veranlaßte, und erforderte.

Se. des Herrn Chur-Sächsischen Gesandtens Excell. gaben mir hierauf zur Antwort, daß ich beyden, des Herrn Chur-Brandenburgischen und Herrn Chur-Braunschweigischen Gesandtens Excellenzien, ihre gehorsame Empfehlung machen mögte; und ob Sie zwar morgen keine Evangelische Conferenz zu halten gedacht hätten, da, nach dem, im Jahre 1746. *) gemachten Concluso, nach gehaltener Evangelischen Conferenz erst wieder in 14. Tagen eine andere zu folgen habe: so sey Ihro jedoch genug, beyder vortreflicher Gesandtschaften Verlangen,

*) Soll heissen 1743. S. Schaurothe Sammlung Tom. I. pag. 376.

und die Erwähnung der gestrigen Sache jetzo vernommen zu haben, um auch in dieser Sache alle amtsmäßige Bereitwilligkeit zu zeigen; und würden Sie nicht ermangeln, die nachgesuchte amtsmäßige Verfügung zu treffen.

Wornach ich mich von dem Chur-Sächsischen Herrn Gesandten beurlaubet, und Sr. des Herrn Chur-Braunschweigischen Excell. meine Ausrichtung wieder hinterbracht habe.

In fidem

Mühl.

VIII.

Schriftliche Gegen-Declaration des Chur-Sächsischen Herrn Gesandten, vom 4. August. 1761.

Obschon das Chur-Sächsische Directorium Evangelicorum sich entsänne, daß von demselben bey der heutigen Beschickung von Ihro Excell. Excell. denen Herren Chur-Braunschweigischen und Chur-Brandenburgischen Gesandten, zu der, von Ihnen auf morgen angetragenen, wegen der bereits gestern in denen Reichs-Collegiis allhier verhandelten Friedens-Materie zu haltenden extraordinairen Evangelischen Conferenz einige Hofnung gemachet worden sey: So seye doch nunmehro gewiß, daß nemliches Directorium, in Ansehung bemerkter Friedens-Angelegenheit, nach denen in solches Directorial-Amt, von Chur-Brandenburg- und Chur-Braunschweigischer Seite, bey gestriger deren Reichstäglichen Verhandelung, so verschiedentlich geschehenen, offenbaren, unleidentlichen Eingriffen, ohne vor allen erst abzuwartende ausdrückliche Allerhöchste Instruction,

weder

weder zu einer Evangelischen Conferenz ansagen, weniger dabey selbst concurriren könne, noch werde. Regensburg den 4. August. 1761.

IX.

Registratur des Chur-Braunschweigischen Legations-Canzellisten, Kruckenberg, vom 4. Aug. 1761.

Als derer Chur-Brandenburgischen und Chur-Braunschweigischen Herren Gesandten Excellenzien, mir zu Ende unterschriebenem, den Auftrag gethan, mit Ausnahm von Chur-Sachsen, allen übrigen Evangelischen fürtreflichen Gesandtschaften, und Reichsstädtischen Deputirten, die Ausrichtung dahin zu machen, daß, ob man gleich mit Recht vermuthen sollen, es werde die fürtreflich-Chur-Sächsische Gesandtschaft, zu der, auf morgenden Tag einfallenden, gewöhnlichen Evangelischen Conferenz ohnehin, so wie bishero geschehen, haben ansagen lassen, dieselbe auch noch überdem, sowohl mit Beziehung hierauf, als in besonderer Anerinnerung derer gestrigen wichtigen Vorgänge in Curia, hieran seye erinnert worden: so hätte solche dennoch die anfangs gegebene Zusage wieder zurückgenommen, und solcher Verfügung sich völlig geweigert; wodurch man dann um so mehreres gemüßiget würde, so wie hiermit geschehe, abseiten Chur-Brandenburg und Chur-Braunschweig, zu morgender gewöhnlichen Evangelischen Conferenz, hiermit freundlich einladen zu lassen, und hoffe, daß diesem Ersuchen, um so mehreres statt gegeben werden würde, da man eine gar beträchtliche, von der Chur-Sächsischen Gesandtschaft erhaltene, schriftliche Declaration vorzulegen hätte:

Als habe ich mich in dessen Befolg, nach Gelegenheit derer Gassen an nachstehende Orte verfüget:

1) Zu der Hochfürstl. Mecklenburg-Güstrauischen Gesandtschaft, welche sich vor die Einladung, nebst einem Gegen-Compliment, bedanket, mit dem Zusatz, sie sey willig, vor das Evangelische Interesse alle vertrauliche Communication zu pflegen; was aber die extraordinaire morgende Conferenz betreffe: so mögte sie dem Chur-Sächsischen Evangelischen Directorio nicht eingreifen, und derselben beywohnen.

2) Zu der Brandenburg-Onolzbachischen Gesandtschaft, welche, nebst ihrer Empfehlung, zurück vermelden ließ, daß, wann ihr nichts unvermuthetes zustossen würde, dieselbe der Conferenz beywohnen wollte.

3) Zu der Königl. Schwedischen Fürstl. Vor-Pommerischen Gesandtschaft, welche im Hauß und Garten gesucht, aber nicht gefunden, sondern gemeldet wurde, daß sie ausgegangen seye, worauf dann die Einladung zur Conferenz dem Bedienten aufgegeben, so, es auszurichten, versprochen.

4) Zu denen sämmtlich übrigen Hochfürstlichen Gesandtschaften und Reichs-Städtischen Deputirten, wovon die erstere allesamt, letztere aber grösstentheils zu erscheinen, positive sich anerklärten; welches also in gegenwärtige Registratur zu bringen, und der Wahrheit gemäß, zu bescheinigen, ohnermangeln sollen.

Kruckenberg.

X.

Conclusum Corporis Evangelicorum vom 5. Aug. 1761. Dictatum Ratisbonæ d. 5. Aug. 1761. privatim per Chur-Brandenburg.

Nachdem man aus vorgekommenen bewegenden Ursachen von Corporis wegen verabredet, und beschlossen, wegen dermahliger ausserordentlicher Wichtigkeit derer Evangelischen Religions-Angelegenheiten, künftighin, und bis zu anderweiter gemeinschaftlicher Verabredung, alle Mittwochen, es seye dann daß solcher ein Evangelischer Fest- und Feyertag seyn sollte, ohne Erwartung weiterer Einladung an diesem Ort zu Berathschlag-Behandlung und Beschliessung derer Evangelischen Religions-Angelegenheiten, zusammen zu kommen, bis daß man, nach eingeholter Instruction von allerseits höchst- und hohen Principalen, die weitere diensame Maaßfassungen zur Hand zu nehmen, sich im Stand befinde: als hätte man solches in vim Concluſi Corporis Evangelicorum hiermit verabreden und fest setzen wollen.

XI.

Weiteres Conclusum Corporis Evangelicorum vom 5. August. 1761. Dictatum Ratisbonæ eodem die privatim per Chur-Brandenburg.

Gleichwie aus denen letztern, auf Veranlassen und mit Unterlegung derer vorgehenden respective Chur-Trierischen und Fürstl. Salzburgischen auch verschiedener Catholischer suffragiorum entworfenen,

senen, und am 3ten curr. zu vermeintlicher Abschliessung in denen beyden vordern Reichs-Collegiis, öffentlich verlesenen Projecten von Conclusis, und höchstverfänglichen Auftrags-Puncten, wider besseres Hoffen und Vermuthen, an Seiten Corporis Evangelicorum mit nicht geringer Befremdung wahrzunehmen gewesen, welchergestalten der Catholische Reichs-Theil, vermittelst dieser seiner bedenklichen Anträge, dem Evangelischen Reichs-Wesen, und dem, zu seiner Bestätigung, auch Aufrechthaltung, so theuer erworbenen Westphälischen Friedens-Schluß, sowohl in Ecclesiasticis als Politicis, theils durch die per indirectum abgezielte vermeintliche Wiederaufstell- und Befestigung, derer eben so bekannten, als öfters widersprochenen Ryßwickischen und Badischen Friedens-Clausuln, theils aber durch den bey dieser, in dem Westphälischen Friedens-Schluß überhaupt, und besonders in dessen Articulos V. & VIII. so tief eingreiffenden Angelegenheit, sofort angemaßten modum agendi, wodurch die Herren Catholische, derer, in beyden vordern Reichs-Collegiis ad Protocolla gegebenen Votorum Communium Evangelicorum ohngeachtet, in der Sache progrediren, und sowohl mit Worten, als mit der That, das, dem gesammten Evangelischen Reichs-Wesen so kostbare Kleinod des Juris eundi in partes, mit allerley unstatthaften Einreden, auch Fortsetzung nichtiger Handlungen, anmaßlich bestreiten wollen, den empfindlichsten Nachtheil zuzufügen, wo nicht gar dessen Grund-Verfassung, und dasjenige, was zu deren Beschütz- und Beschirmung durch den Westphälischen Frieden mit Gut und Blut so theuer errungen worden, auf einmal zu vereiteln trachten mögen:

Als hat man, nach reiffer Ueberlegung der Sache, die unterm 3. Auguſt. h. a. hierwider in beyden höhern Reichs-Collegiis ad Protocolla gebrachte Verwahrungen, und Vota Communia Evangelicorum, nach ihrem vollen Reichsgeſetzmäßigen Innhalt, nunmehro an Seiten ſämmtlicher Evangeliſchen Churfürſten, Fürſten und Stände anvorderiſt wiederhohlend, durch gegenwärtigen förmlichen Schluß zu beſtärken und zu befeſtigen, ſodann weiters in dieſer ganzen Reichs-Angelegenheit, wobey man in beyden höhern Reichs-Collegiis noch zur Zeit zu keinen Collegial-Schlüſſen gekommen, und in welchem alſo keine Re- und Correlation derer verſchiedenen Reichs-Collegiorum, ohne Begehung der gröſten Nichtigkeit, ſtatt haben, auch keine andere Handlung als de Corpore ad Corpus Platz greiffen möge, gemeinverbindlich zu verabreden, und zu beſchlieſſen, ſich nicht entbrechen können, von allem dieſem auf keine Weiſe abzugehen, ſich vielmehr auf das genaueſte und unzertrennlich zuſammengeſchloſſen zu halten, und unter nochmaliger geſetzmäßiger Verwahrung gegen jenes, was dem obangezogenen Weſtphäliſchen Friedens-Schluß tam in re ipſa, quam in modo agendi & tractandi nachtheiliges etwa zu verhängen getrachtet werden möchte, mit vereinbartem Rath und Kräften, für jetzo und künftig alles dasjenige ſammt und ſonders, nach ſelbſteigener Vorſchrift dieſer Sanctionis Pragmaticæ zu handhaben, zu unterſtützen, und ſtandhaft zu vertheidigen, was ſolche tanquam baſis & fundamentum totius Compagis Imperii zum Vorſtand und Beſten des geſammten Evangeliſchen Reichs-Theils, auch ſeiner allgemeinen und beſondern Gerechtſame und Befugniſſe in Eccleſiaſticis & Politicis, zur ewigen Regul und Richtſchnur ſo heilſam beſtimmet und verordnet hat.

XII.

Churfürstliches Protocoll vom 7. August. 1761.

Præsentibus

Chur-Maynz.
Chur-Trier per Chur-Maynz.
Chur-Cölln.
Chur-Böhmen per Chur-Maynz.
Chur-Bayern per Chur-Cölln.
Chur-Sachsen.
Chur-Brandenburg.
Chur-Pfalz per Chur-Cölln.
Chur-Braunschweig.

Chur-Maynz: Bey neulich mit dem Reichsstädtischen Collegio gehaltenen Re- und Correlation seye nachfolgendes Reichsstädtisches Conclusum ausgehändiget, gleich darauf aber die Re- und Correlation unterbrochen worden.

Reichsstädtisches Conclusum.

Nachdem man auch in dem Reichsstädtischen Collegio das allerhöchstvenerirliche Kaiserl. Hof-Decret de dato 6. & dict. 11. Jun. h. a. die Friedenshandlungen zu Augsburg betreffend, in Proposition und Deliberation gestellet: so ist davor gehalten, und geschlossen worden, Sr. Kaiserl. Majestät Dero geäusserte höchstpreiswürdigste Sorgfalt, und Reichs-väterliche Verwendung zu Herstellung Friedens und Ruhe im Reich, vorzüglich allerunterthänigst zu verdanken, Allerhöchstdieselbe allermildest

zu

zu erbitten, die in denen Reichs-Gesetzen gegründete Concurrenz des Reichs bey diesem Friedens-Geschäft vor diesmahl, & citra consequentiam, Dero allerhöchsten Orts allergnädigst zu übernehmen, auch übrigens Allerhöchstderoselben die Conservation des Reichsstädtischen Collegii wohl erworbenen Freyheiten und Gerechtsamen überhaupt sowohl, als einer jeden Reichs-Stadt insbesondere noch hierbey versirendes Interesse, und bestmöglichste Entschädigung, allerdevotest zu empfehlen; wobey man von Seiten der Reichs-Städte A. C. sich allem demjenigen anschliessen müsse, was zu Behauptung, und Aufrechthaltung der Evangelischen Religions-Gerechtsame in beyden höhern Reichs-Collegiis per Votum commune an- und vorgebracht worden.

Bey heute wieder vorgenommener Correlation aber, habe das Reichsstädtische Directorium, nebst Zurückgebung des Concluſi communis, eine Declaration ausgehändiget, welche hier nachfolget:

Unter Contestirung des Reichsstädtischen Collegii verbindlichster Danksagung vor die Communication des hiermit zurückkommenden Communis duorum, accedire man demselben diesseits; jedoch mit Ausschluß derer solchem beygefügten, anhero zuvor niemalen communicirten Desideriorum, als weswegen man sich bis zu einlangenden Instructionen, ulteriora reserviren müsse.

Hiernächst seye auch vom Städtischen Collegio declariret worden, daß man dem Concluſo communi beyder höhern Reichs-Collegio-

rum usque ad verba: Da aber ꝛc. beytrete; und als man sich hierauf von Seiten der Directoriorum erbothen, auf ihr Verlangen, den Inhalt des Städtischen Concluli, in so weit er von dem andern gemeinsamen Concluso abgehe, dem Concluso communi trium besonders hinzuzufügen: so hat solches anfänglich den Directoriis der höhern Collegiorum überlassen, von diesen aber nicht übernommen werden wollen; indem man hierunter ohne besondere Erklärung des Städtischen Collegii, welches die Sache eigentlich angehe, nichts thun wolle. Hierauf endlich hat, nach weiter geschehener Rückfrage, sich das Städtische Collegium erkläret, daß man sich dermalen hierüber nicht weiter herauslassen könne, noch darauf bestehe, es zu begehren, als worzu man einer Instructions-Einholung nöthig haben würde. Man bleibe also dabey, was man vorhin erkläret, und begehre die Sache nicht zu hindern, noch aufzuhalten.

Chur-Brandenburg, nomine communi Evangelicorum: Corpus Evangelicorum habe bereits in seinem, hiermit sub Lit. A. ad Protocollum gebenden Concluso, allschon in mehrerem gezeiget, daß, nach Vorschrift derer Reichs-Fundamental-Gesetze besonders des Westphälischen Friedens-Schlusses, zu fernerer Behandlung dieser vorliegenden Reichs-Angelegenheit kein anderer Weg, als die gütliche Handlung de Corpore ad Corpus, mehr übrig seye; und wie man hierzu bereit und willig wäre: so wolle man es nochmals ausdrücklich hiermit anerklären.

Sollte dieser, in denen Reichs-Grundgesetzen so fest bestimmte, nunmehro nur noch allein übrig seyende Weg, ausser Acht gelassen

lassen werden, und sollte man auf Seiten derer Herren Catholicorum, in der Gesetzwidrigkeit, und Nichtigkeit gar so weit gehen, und das von ihnen errichtete Conclusum Catholicorum, für ein Conclusum Collegii, zu welchem Evangelici ebenfalls gehören, und jetzo noch nicht concurriren, anmaßlich anziehen, auch, in Fortsetzung solcher unächten, in denen Reichs-Fundamental-Gesetzen schon längst verbothenen Handlungen, dasselbe zum Grund eines Reichs-Gutachtens legen wollen: so müsse man demselben, a parte Evangelicorum, so wie hiermit geschiehet, standhaftigst widersprechen, und die heilige Verordnung des Westphälischen Friedens-Schlusses, als Schild und Schirm dagegen stellen.

Und wie hieraus in die Augen fällt, daß ein solches Gutachten kein Reichs-sondern allenfalls nur ein Gutachten des Catholischen Religions-Theils würde zu nennen seyn: also dörfte auch durch den gegenwärtigen Vorgang, dasjenige, was durch die, in der Zweybrückischen Stimm-Sache gewechselte, beträchtliche Schriften, in Erfahrung gebracht worden, anderer Dinge dermalen zu geschweigen, noch mehrers bestätiget werden.

Was aber aus dergleichen einseitigen Gutachten, für die Wohlfarth, Ehre, Gerechtsame, und Hoheiten des teutschen Reichs, allenfalls zu erwarten stehe; solches würde sobald erkannt werden, als die Art und Weise, wie solche vermeyntlich zu Stande kommen sollten, in Betrachtung gezogen würde.

Dasjenige, wozu die teutsche Reichs-Stände auf der allgemeinen Reichs-Versammlung die Hände biethen sollten, würde An-

fangs nur mit einigen wenigen concertiret; und sobald solches geschehen seye, denen mehrers Vertrauten in der Absicht, und mit der Bedeutung vorgeleget, daß Belohnungen, und Verdienste, bey dessen Durchsetzung zu erhalten seyn dörften. Kämen hierauf die, auf solche Art bewürkte Verhaltungs-Befehle nach und nach ein: so würden solche zu der genauesten Prüfung vorgezeiget, und so oft auch vielmal mit allerley, durch die Ministerial-Negotiationen an denen Höfen unterstützten, schmeichelhaften, oder fast bedrohlichen Remonstrationen wieder zurückgeschicket, und abgeändert, als lange sie nicht mit dem entworfenen Concert vollkommen einverstanden seyn sollten. Die, nur allein der catholischen Religion zugethane, Directoria derer beyden vordern Reichs-Collegiorum behandelten hierauf die Sache, ohne zu bedenken, ob sie zum Abschluß per Majora vereigenschaftet sey, pur arithmetice; und in das Register derer etwa vorhandenen beyfälligen Instructionen, würden die Suffragia derer, mit Fürstlichen Reichs-Landen nicht versehenen, folglich zu Ablegung einer Reichsfürstlichen Stimme nicht einmal qualificirten, mit eben dem Ansehen eingezeichnet, als ob sie an der Wohlfahrt des teutschen Reiches gleich fest und genau, als andere, verbunden seyen.

Kaum wären unter diesen allerley, sowohl reichsgesetzlichen, als andern Stimmen, so viele an der Anzahl vorhanden, daß man solche, für die Majora auszugeben, getraue; massen solches, gleich in dem gegenwärtigen Fall, nicht einmal richtig, sondern, bey genauer Untersuchung, allerdings, sonderlich im Fürstlichen Collegio, mangelhaft seye: so würde die Absicht auf Ueberschnellung

einer

einer sogenannten Reichstäglichen Berathschlagung gerichtet. Solche um desto mehreres zu erleichtern, suche man, so wie auch in dem gegenwärtigen Vorfall geschehen seye, die beygemeynte Vorstellungen angesehenster Chur- und Fürsten, ohne darauf mit Grund etwas erwidern zu können, als nicht vorhanden, zu übergehen, ihre Gesandten nicht einmal um den Eingang ihrer Instruktionen zu befragen, sondern die, dem Herkommen gemässe, besondere Anzeige des Raths-Ansage-Zettuls, auf allerley Art zu verkünsteln, damit die Gesandtschaften in der beständigen Unwissenheit erhalten würden, ob in dieser, oder jener Raths-Versammlung etwas vorkommen werde, oder nicht?

In der Berathschlagung selbsten, sollte es auch gleich die wichtigste Reichs-Angelegenheit betreffen, wird, so wie jetzo ebenfalls geschehen, gar keine Rücksicht darauf genommen, daß, abseiten derer, gleichwohl der abzuhandelnden Sache, nach dieser oder jener Lage derselben, das gröste Gewicht geben könnenden Chur- und Fürsten, mit Unterlegung reichsbekannter wichtigsten Ursachen, die Offenhaltung derer Protocollen verlanget worden, folglich ihnen ohnweigerlich verstattet werden können, und sollen.

Zu völlig auszuführender Uebereilung ist die geschwinde Zuschliessung derer Reichs-Protocollen, als eine Haupt-Bearbeitung derer Directoriorum, ohnumgänglich nöthig; und dasjenige, was auf die jetzterwehnte Weise in dieselbe, öfters mit Einschlagung allerley Wege, eingetragen worden, giebt nachhero den Grund, woraus Collegial-Schlüsse, und Reichs-Gutachtens, wiewohl zur Ungebühr, erwachseu sollen.

Die mächtigste und gröste derer Herren Catholischen selbst, sollen alsdann, ohne daß man auch ihre Vota erwartet, um die in Forma Reipublicæ so tief gegründete, und durch den Westphälischen Friedens-Schluß so fest bestätigte, Reichsständische Gerechtsame, und Hoheiten, so wie andre, gebracht werden; eben als ob es nur allein auf die Directoria derer beyden vordern Reichs-Collegiorum ankäme, allen Ständen überhaupt den Genuß des Westphälischen Friedens-Schlusses zu nehmen, oder zu lassen, wie sie es, nach ihren besondern Absichten, für gut und dienlich halten.

Gleichwie nun besagte Directoria diesem heiligsten Reichs-Fundamental-Gesetz auf solche Art, in Absicht auf alle Stände, die gröste, und unleidentlichste Gewalt anthun: also darf man sich auch um so viel weniger wundern, wann sie für die, zu dessen Aufrechthaltung erforderliche Gerechtsame und Befugnisse, besonders für das, contra iniquitatem pluralitatis Votorum so heilsam verordnete Jus eundi in partes, keine gesetzmäßigere Achtung bezeigen; vielmehr dem Corpori Evangelicorum dasjenige, was secundum perpetuam Observantiam, per Majora, in Conferentiis, durch die dazu gevollmächtigte Ministros, geschlossen worden, und also pro voluntate & actu totius Corporis Evangelicorum, eben so gut, als dasjenige, was auf eben die Art in Corpore Catholicorum, und in Sachen, so denen Majoribus unterworfen, in denen dreyen Reichs-Collegiis, geschlossen ist, pro actu & voluntate respective totius Corporis Catholicorum, & totius Imperii, geachtet werden soll, und muß, auf

das unbilligste, und widerrechtlichste, wiewohl vergeblich, zu bestreiten trachten.

Die abgehaltene Reichs-Protocolla legen es dar, daß dieses Verfahren derer Directoriorum, welches man wohl mit dem gelindesten Ausdruck einen Mißbrauch des Directorial-Amts nennen kan, die Haupturſache seye, warum Evangelische, und Catholische dermalen gegeneinander stehen, und warum Evangelici nicht geschehen lassen können, daß in materia propoſita, welche ohnverneinlichermassen, zugleich die Jura singulorum betrift, und wo kein Stand des Reichs den andern verbinden, und zwingen kan, sein Intereſſe einem Dritten aufzutragen, sondern solches allemahl von eines jeden eigenen Willkühr und Gutfinden, abhangen muß, ein gemeinverbindliches Reichsgutachten, auſſer ihrer völligen Beyſtimmung errichtet, und zu Stand gebracht werde.

Die Reichsgeſetzmäßige, auf den Grund greifende Abänderung dieſer Directorial-Gebrechen dörfte dahero vielleicht die Vereinigungs-Mittel in dieſer Angelegenheit am erſten befördern; und da gewißlich die Herren Catholici hierzu eben ſo viele Urſache, als Evangelici, finden werden: ſo giebt dieſes die angenehmſte Hofnung zu einer vielleicht noch möglichen, und zu allerſeitiger Beruhigung allein noch übrig bleibenden gütlichen Vergleichung. Wofern man aber a parte derer Herren Catholicorum, ſo wie man dieſſeits ſehr bedauren würde, in denen angefangenen Schritten fortfahren ſollte: ſo müſſe man ſich dagegen reſerviren ꝛc.

Uebri-

Uebrigens, ob man gleich a parte Evangelicorum allerdings befugt seye, bey denen vorzunehmenden Re- und Correlationen in Corpore, wenn man es nöthig fände, mit zugegen zu seyn, sich auch von dieser Gerechtsame, und Befugniß keinesweges verdringen zu lassen, gemeynet wäre; vielmehr allem gegenseitigen Anführen, als Reichs-Gesetz- und Verfassungswidrig feyerlichst widersprechen, auch quævis competentia jetzt und künftig dagegen reserviren müste: so wolle man dennoch, zu mehrerer Aufklärung des Facti, nur berühren, daß man a parte Evangelicorum, in gegenwärtigem Vorfall letzthin einer Re- und Correlation nicht beywohnen wollen, und mögen; massen eine solche Re- und Correlation, nach gegenwärtiger Lage der Sache, wo die Itio in partes würklich erfolget, noch nicht platzgreiffend gewesen, auch alles, was unter dieser Benennung dazumal und jetzo etwa vorgenommen werden sollte, als ein Actus nullus & fruſtraneus zu allen Zeiten angesehen werden müste; mit dem Anfügen, daß, wann man in Corpore auf dem Re- und Correlations-Saal bey die Löbl. Directoria sich mit verfüget, solches hauptsächlich deswegen geschehen wäre, damit das Reichsstädtische Evangelische Directorium gegen die Drohungen, und üble Behandlungen derer drey andern Catholischen Directoriorum, desto sicherer gestellet werden mögte.

Schließlichen finde man nicht vor nöthig, und thunlich, sich mit einzelnen Gesandtschaften, welche ohnehin die gröste Nullitäten, und Irregularitäten sich zu Schulden kommen lassen, über weitschichtige, hieher nicht gehörige, und ganz ohnerhebliche Einstreu-

streuungen einzulassen; verspare vielmehr deren Abfertigung, wann es der Mühe verlohne, bis zu einer andern Gelegenheit, und lasse solche, cum Protestatione solennissima, in die ewige Vergessenheit um so mehr versinken, als man an unanständigen Disceptationen einen wahren Abscheu trage.

Lit. A.

Conclusum Corporis Evangelicorum,

de dato 5. Aug. 1761.

Stehet schon oben pag. 133. Num. XI.

Chur-Sachsen: Erinnere zuvörderst, daß die dermalige angebliche Qualität von Chur-Brandenburgischer Gesandtschaft, nemlich Namens des gesammten Evangelischen Theils die Sprache zu führen, auf einer unbefugten Anmassung beruhe, der hiermit in der Generalität um so mehr contradiciret werden müsse, als, ausser eignen diesfallsigen Zuständigkeiten, noch mehr andere Evangelische Gesandten vorhanden, welche unter jener Sprache nicht mit begriffen. Sonach dann aber diejenige neue Passus, so wiederum bey heutiger Gelegenheit von Chur-Brandenburg, und übriger adhærirenden Seite, und zwar nomine Evangelicorum communi, unter abermaliger Vortretung, mit vermeintlichen, denenselben zum Grunde liegen sollenden Votis communibus des Evangelischen Theils, gewaget worden, müsse man auf den Fuß considériren, daß es dabey allenthalben an dem behörigen Modo und Forma schlechterdings fehle, und die Ordnung, Gebühr, und Verfassung darunter durchgehends aus de-

nen Augen gesetzet werden wollen: Daherv dann diesorts derley Nullitäten, und unbefugten Anmassungen, in specie auch wegen dabey einschlagender, besonderer, competirender Gerechtsame, und Befugnissen, semel pro semper contradiciret werde, cum reservatione quorumvis competentium.

Chur-Brandenburg, communi nomine Evangelicorum: Singula Vota hätten bey gegenwärtiger Lage der Sache keine Kraft mehr; und wolle man sie also in ihrer Kraftlosigkeit erliegen lassen, und nur generaliter dem gesamten Hochpreislichen Corpori Evangelicorum seine Gerechtsame hiermit bestens verwahret, auch derselben jetzt und künftig seine Competentia gegen dergleichen sonderbare Aeusserungen vorbehalten haben.

Chur-Sachsen: Man beziehe sich, statt aller weitern Gegenäusserungen, auf bekannte Verfassungen, und Ordnungen, und den jenseitig in der Sache verhängten irregulairen Vorgang.

Chur-Brandenburg, communi nomine Evangelicorum: ad priora.

Chur-Sachsen: Da die Sache anhero nicht gehöre: so beziehe man sich ad priora; und seye genug, vorstehende Verwahrungen eingeleget zu haben.

Chur-Maynz: Es seye, vorhin ad Protocollum gegebenermassen, in casu substrato keine Itio in partes legalis vorhanden, sondern ein förmliches Conclusum trium Collegiorum zu Stand gekommen; undfalle also alles das, was von der vortreflichen Chur-Brandenburgischen Gesandtschaft auf jenen Grund gebauet, und zum Proto-

coll gegeben worden, von seibsten hinweg; wie dann auch viele mit eingeflossene Umstände offenbar unrichtig, und zum Theil auf dieses hohe Collegium gar nicht schicklich seyen. Man wolle sich also damit begnügen, diesen unrichtigen Einstreuungen per generalia zu contradiciren, und sich dagegen quævis competentia vorzubehalten. In specie aber seyen die, gegen die Directoria machen wollende Beschwerden offenbar ungegründet, und geschichtswidrig. Man brauche sich also auch darauf nicht weiter einzulassen, als daß man sich auch dagegen protestando & reservando bestens verwahren wolle; absonderlich aber werde sich auch kein Beyspiel finden, daß gegen das Reichsstädtische Collegium von denen Directoriis, bey Correlationen, oder sonsten, Drohungen gebrauchet, sondern vielmehr jederzeit alle Willfährigkeit bezeiget worden; wovon noch der heutige Vorgang (wann es nöthig wäre) einen Beweis abgeben könnte.

Chur-Brandenburg, communi nomine Evangelicorum: Für das gesamte Corpus Catholicorum habe man, ab Seiten Corporis Evangelicorum, alle gebührende Achtung, und würde demselben auch in allem den klaren Inhalt derer ohnehin bekannten Reichs-Gesetze vorzulegen, willig und bereit seyn. Mit singulis Votis Catholicorum aber, könne sich das hochpreisliche Corpus Evangelicorum, nach jetziger Lage dieser Reichs-Angelegenheit, hieselbst nicht mehr einlassen.

Chur-Maynz: Hege auch vor die vortrefliche Chur-Brandenburgische Gesandtschaft alle geziemende Achtung; könne sich aber durch die, von derselben, blos zu Aufziehung der Sache eingewendete,

in der That aber nicht vorhandene Itionem in partes nicht irre machen lassen, sondern werde, mit nochmaliger Contradiction und Reservation, gegen alles, so dem zu Stand gekommenen Concluso trium Collegiorum entgegen gesetzet werden will, die Sache zur Endschaft zu bringen, von Amts wegen, bedacht seyn.

Conclusum trium S. R. I. Collegiorum.

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis das, unterm 11. Jun. a. c. dictirte, den Friedens-Congreß zu Augsburg, und die Mitwirkung des Reichs zu demselben, betreffende Kaiserl. Hof-Decret in ordentlichen Vortrag, und Berathschlagung gestellet, und daraus mit mehrerem entnommen hat, daß Ihro Kaiserl. Majestät zu dem, durch Einverständniß der, in Krieg befangenen Europäischen Mächte, in der Kaiserl freyen Reichsstadt Augsburg veranlasseten Friedens-Congreß, auch eingeladen worden, und geneigt seyen, zu diesem löblichen Vorhaben die Hände zu biethen, und zu Wiederherstellung der Ruhe und Einigkeit in dem werthen teutschen Vaterland Ihro Reichsväterliche Sorgfalt zu verwenden, und dahero, in Erinnerung dessen, was die Reichsgesetze, und besonders die Kaiserl. Wahl-Capitulation, im Munde führeten, sich mit Churfürsten, Fürsten, und Ständen darüber vernehmen wollten, und, in ungezweifelter Anhoffung einer gleichmäßigen Gesinnung, und auf die Aufrechthaltung des Reichs Ehre, Würde, und Gerechtsame gerichteten Absicht, in dieser wichtigen Sache, des gesammten Reichs erleuchtetes Dafürhalten zu vernehmen wünscheten: so ist hierauf beliebet und beschlossen worden, daß

Kaiserl. Majestät für die, in dieser wichtigen, und dem Reich hochangelegenen, die Herstellung dessen Ruhe, und Einigkeit, und Aufrechthaltung dessen Gerechtsame, und Verfassung, betreffenden Sache, abermalen bezeigte reichsväterliche Sorgfalt der ehrerbietigste Dank abzustatten seye; und könne die Mitwirkung des Reichs zu denen bevorstehenden Friedenshandlungen dermalen nicht besser geschehen, als wann man Kaiserliche Majestät hierzu bevollmächtigte, welches man also für diesesmal, und ohne daß es in künftigen Zeiten zur Folge gereichen solle, hiermit thun, und Kaiserl. Majestät allergehorsamst ersuchen wolle, sothane Vollmacht zu übernehmen, und in deren Folge bey dem Friedens-Congreß auch von Seiten des Reichs mitzuwirken, zu handeln, und zu schliessen; wie man dann zum voraus versichert seye, daß Kaiserl. Majest. dabey alles das was die gemeine Wohlfahrt, die Handhabung der Verfassung, dann des Reichs Ehre, Ansehen, und Sicherheit erfordere, beobachten lassen, und insbesondere es dahin einzuleiten suchen würden, damit künftig von keinem Stand so leicht wieder ein Bruch des Land- und Westphälischen Friedens zu befahren, und man für Befehdungen und andern dergleichen des Reichs Ruhe stöhrenden Unternehmungen, sicher seyn möge. Da aber über dieses in beyden höhern Reichs-Collegiis noch weiter davor gehalten worden, daß, um die gemeine Wohlfarth zu erreichen, ein und andere, sich zeithero ergebene Umstände, und Vorgänge, noch besondere Maaßnehmungen, und respective derselben Abstellung, und Einleitung in die Ordnungs- und Verfassungs-mäßige Wege zu erfordern, und dieses bey dermaligen Friedens-

Handlungen am ersten zu erlangen zu seyn scheine: als habe man solche von Seiten beyder höheren Collegiorum Kaiserl. Majest. vermög der Beylage, zu Allerhöchstdero darauf zu nehmenden, allergnädigsten Rucksicht, noch insbesondere in Erinnerung bringen, und allergehorsamst anempfehlen wollen.

Desideria welche bey denen bevorstehenden Friedens-Handlungen Kaiserl. Majest. von beyden höhern Reichs-Collegiis allergehorsamst anzuempfehlen wären.

vide die Beylage ad Conclusum Electorale in Protocollo vom 3ten Aug. 1761.

Electorales, welche mit dem Concluso einverstanden, ersuchten Chur-Maynz, nach nunmehro vorhandenem Concluso Trium, die Verfassung des Reichs-Gutachtens, und desselben Uebergebung pro Stilo zu besorgen.

Chur-Brandenburg, nomine Evangelicorum: Erstlich reservire man gegen die Ausdrückung *Electorales*, die Gerechtsame Corporis Evangelicorum; hernachmals: Nachdem man, an Seiten derer Herren Catholischen, denen diesseitigen so wohlgemeynt-als ernsthaften Vorstellungen, und rechtsbefugten Gegen-Aeusserungen, das gebührende Gehör, und Achtung, nicht verstattet, vielmehr durch illegale, ganz vergebliche, und unkräftige Schritte, die, auf das äusserste vulnerirte Reichs-Vollmachts-Sache selbsten zur völligen Ungültigkeit hinaustreiben wollen: so müße man bey der nunmehro in dieser Sache öffentlich am Tag liegenden

Kennung beyder Religions-Theile annoch letzlich ohnverhalten, wie daß man, aus sehr darzu bewegenden Ursachen, an Seiten Corporis Evangelicorum, sich auf keine Weise begnügen, oder damit gleichsam abfertigen, und um seine ex Instrum. Pacis Westphal. gebührende gemeinsame Gerechtsame, so unverantwortlicher Weise bringen lassen könne, und werde, wie es einige wenige, zu rechtsgültiger Annehmung gegenseitiger Vorschläge, in dieser, dem gesamten Corpori Evangelicorum schon vorhin auf eine mehrere Art gemeinschaftlich gewordenen Sache, ganz unhinlängliche, nach der Lage der Sache, dem gemeinschaftlichen Evangelischen Interesse nicht angemessene, Vota singula, gegen besseres Hoffen und Zutrauen, ohne allen Rechts-Bestand anerklären mögen.

Bey dieser unangenehmen Beschaffenheit, seye man also in die Nothwendigkeit gesetzet, hiermit ein vor allemal, und zum Beschluß, im Namen sämtlicher Evangelischer Churfürsten, Fürsten und Stände, allhier anwesender Räthe, Bothschafter und Gesandten, ausdrücklich zu declariren, daß man an denen, mit so handgreiflichen Nullitæten befangenen Projecten von Schlüssen, wie auch an dem vermeyntlichen, nur den Catholischen Theil allenfalls angehenden, sogenannten Reichs-Gutachten, nicht den allergeringsten Antheil nehme; solche vielmehr diesseits, als nicht geschehen, ansehe und halte, sich darwider competentia quævis per expressum reservire, und übrigens den vollen Werth und Würkung des Instrumenti Pacis in allen und jeden Clausuln, zum Behuf des gesamten Evangelischen Wesens, und aller Reichsständischen

Gerechts-

Gerechtsame, in Ecclesiasticis, & politicis, samt und sonders, mit dem unumstößlichen Jure eundi in partes, auf das kräftigste, und standhafteste behaupte, und unterstütze; mithin allen jenseitigen ohngebührlichen Eingriffen, Aeusserungen, und Fürkehrungen, wie sie Namen haben mögten, quam solennissime protestando, pro hic & tunc, in bester Form Rechtens widerspreche, und solche in ihrer schon mit sich führenden Nichtigkeit gänzlich zerfallen lasse.

Electorales reliqui: Weil die vortrefl. Chur-Brandenburgische Gesandtschaft die gebrauchte Ausdrückung: *Electorales*, widersprechen wollen; so finde man dienlich zum Protocoll zu geben, daß an der dermaligen Behandlungs-Art folgende Electorales Theil nehmen, als Chur-Maynz, Chur-Trier, Chur-Cölln, Chur-Böhmen, Chur-Bayern, Chur-Sachsen, Chur-Pfalz; woraus sich zugleich ergebe, daß Vota promiscua utriusque Religionis vorhanden seyen. Es seye solchemnach das diesseitige Verfahren gesetz- und ordnungs-mäßig, und nichts weniger, als vor angebliche Eingriffe anzusehen; dahero man dann die so eben von der vortreflichen Chur-Brandenburgischen Gesandtschaft zum Protocoll gekommene Aeusserung contradicire, reservanda bestens reservire, und das legaliter zum Stand gekommene Conclusum trium jederzeit behaupten werde.

Chur-Brandenburg, communi nomine Evangelicorum: Ad toties quoties repetita, und würden solchergestalten die Herren Catholici den, durch ihr Verschulden misglückten Ausschlag der

Vot-

Vollmachts-Sache, und davon zu erwartenden wenigen Gebrauch beym Friedens-Congreß, sich allein, und niemand anders, beyzumessen haben.

Chur-Maynz, samt eben benannten Electoralibus: die Vollmachts-Sache seye wirklich zum Stand gebracht, bis auf die Ausfertigung des Reichs-Gutachtens. Solche werde hoffentlich einen guten Erfolg haben, übrigens ad priora.

Chur-Sachsen: Bey so gehäuften willkührlichen Ermächtigungen, und der Wahrheit offenbar entgegen gehenden Vorgeben Chur-Brandenburgischer Gesandtschaft, und wo der Casus Itionis in partes ein vor allemal gegenwärtig nicht existire, behalte man sich, mit ausdrücklichem Widerspruch, dagegen quævis competentia hierbey nochmalen feyerlichst bevor.

Chur-Brandenburg, communi nomine Evangelicorum: Es wären solches Nullitäten, die man nicht einmal würdig achte, darauf zu antworten.

Chur-Sachsen: ad priora.

XIII.

Reichs-Fürsten-Raths-Protocoll,

Freytags, den 7. *August.* 1761.

Meldete am Directorial-Tische, stando in circulo

Salzburg: pr. cur. Hätte annoch anzuzeigen, wie letzthin bey gepflogener Re- und Correlation mit dem Churfürstl. Directo-

rio, man, inhaltlich dieſſeitigen Auftrags, zwar Anfangs angetragen hätte, daß das Fürſtl. Concluſum pro baſi communis duorum angenommen werden mögte; weilen man aber, Churfürſtl. Seits, auf dem jenſeitigen zu beharren, geglaubt: ſo hätte man, gemäß der, dem Directorio diesfalls zu ertheilen beliebten Vollmacht, ſich nicht weiters aufhalten, ſondern dießmal den Churfürſtl. Schluß pro baſi communis duorum anerkennen wollen. Da alſo ſolchergeſtalt das Commune duorum ſeine vollkommene Richtigkeit erlanget: ſo wäre nun noch übrig, die letzthin verſchobene weitere Re- und Correlation mit dem Reichsſtädtiſchen Directorio fürzunehmen; unterdeſſen aber wolle man hiermit vorläufig Gelegenheit geben, wann etwa weiter noch was ad Protocollum zu geben beliebig wäre.

Heſſen-Caſſel und Hirſchfeld: Müſſe, auf gnädigſten Special-Befehl Sr. des regierenden Herrn Landgrafens zu Heſſen-Caſſel Hochfürſtl. Durchl. wegen desjenigen, was von denen beeden Cronen, Frankreich, und Schweden, in der Qualität als Garans des Weſtphäliſchen Friedens, in Abſicht auf die Einladung zum Friedens-Congreß, declariret werden wollen, Sich um ſo mehr, gegen alle præjudicirliche Folgerungen, feyerlichſt verwahren; als überhaupt, und, bey dem, bisher zum äuſſerſten Nachtheil, und Ruin, ſo vieler unſchuldigen Ständen, beſonders auch der Hochfürſtl. Heſſen-Caſſeliſchen Landen, geführten Krieg, der Caſus der Garantie-Ausübung nicht vorhanden; noch hierzu die Requiſition von dem geſammten Reich jemals geſchehen ſey. Ulteriora reſervando.

Braun-

Braunschweig-Wolfenbüttel: Accedire der, von Hessen-Cassel anjetzo gethanen Aeusserung.

Vor-Pommern: Contradicire nur in generalioribus dieser Hessen-Casselischen sowohl, als Herzoglich-Braunschweig-Wolfenbüttelischen Reservation, gegen die, jüngsthin zur Dictatur gebrachten Declarationes der hohen Garans des Westphälischen Friedens; indeme hier der Ort und die Stelle nicht sey, sich darüber zu expliciren.

Hessen-Cassel und Hirschfeld: Eben weilen die Declarationes der vorbenannten Cronen, Schweden, und Frankreich, in Comitiis dictiret worden, hätte man sich in die Nothwendigkeit gesetzt gefunden, dagegen die, so eben geschehene Reservationes ad Protocollum zu geben; und wollte sich demnach ad priora, und auf die abgelegte Aeusserung, beziehen.

Braunschweig-Wolfenbüttel, similiter.

Vor-Pommern: Beziehe sich nochmals ad priora.

Brandenburg-Onolzbach: Ihro Kaiserl. Majestät wäre der allerunterthänigste Dank zu erstatten, daß Allerhöchstdieselbe, nach Ihro Reichs-väterlichen Gesinnung, zu Wiederherstellung des Ruhestandes in Teutschland Sich kräftigst zu verwenden, allermildest geneigt seyen, und dem gesammten Reich hiervon die absonderliche Eröfnung zu thun, geruhen wollen.

Wie nun nichts sehnlichers zu wünschen wäre, dann daß dieser abgezielte höchsterspießliche Endzweck baldigst erreichet werden mögte: also hielten zwar Ihro, des regierenden Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Onolzbach Hochfürstl. Durchl. Sich zum voraus versichert, daß Ihro Kaiserl. Majestät preiswürdigste Absicht vornämlich dahin gerichtet seye, wie die Grund-Verfassung des Reichs sowohl, als das Interesse, und die Beruhigung sämmtlicher Stände desselben, auch bey dieser Gelegenheit gänzlich sicher zu stellen, und zu befestigen seyn werde.

Nachdem aber einestheils diejenige, die Stände, theils insgemein, zum Theil aber insonderheit, angehende Puncte, welche, wofern, unter Göttlichem Seegen, eine Einverständniß über die Haupt-Conditiones eines künftigen Friedens, zwischen denen, im Krieg befangenen Mächten, hiernächst getroffen werden könnte, das Object zur nähern Individual-Behandlung des allerseitigen Interesse derer Stände des Reichs abgeben dörften, annoch gänzlich unbekannt, die Sache auch an sich von einer solchen Wichtigkeit und Delicatesse seye, daß es Ihro Hochfürstl. Durchl. ohnmöglich gefallen, in der, ad deliberandum gehabten, kurzen Zeit, allschon einen festen Entschluß fassen zu können: als behielten Sich Höchstdieselbe bevor, Sich hierüber des nächsten positive ad Protocollum zu erklären.

Freysingen, Regensburg, und Lüttich: Habe erst mit letzter Post, von des Herrn Cardinalen von Bayern Durchlauchtigsten Eminenz, den gnädigsten Befehl erhalten, denen bereits vor-

vorhandenen Majoribus beyzutreten, und solchemnach Se. Kaiserl. Majestät allerunterthänigst zu ersuchen, zu Besorgung dieser gesammten Reichs-Angelegenheit, und jeder Ständen des Reichs, die Bevollmächtigung zu denen bevorstehenden Friedenshandlungen allergnädigst zu übernehmen.

Würtemberg und Mömpelgard: Beharre bey dem, im Protocoll liegenden, diesseitigen, ad intentionem Cæsaream gestellten Voto, und könnte dießfalls eben so wenig, als es von Vor-Pommern, Mecklenburg-Schwerin, und Hessen-Darmstadt, geschehen, dem Voto communi Evangelicorum beytreten, sondern conformire sich vielmehr verbotenus der, am 3ten hujus, dieserhalb von Vor-Pommern ad Protocollum gegebenen Erklärung.

Brandenburg-Culmbach: Träte so eben angezogenen Vor-Pommerischen und damit einstimmenden Mecklenburg-Schwerin- und Hessen-Darmstädtischen Erklärungen, wörtlich bey.

Sachsen-Gotha, cum reliquis votis: Ausser dem, daß der Gegenstand der jetzigen Comitial-Berathschlagung zum Abschluß per majora eigentlich nicht qualificiret seye; sintemalen, dies- oder jenem seinem Interesse zur Besorgung aufzutragen, von eines jeden hohen Standes freyer Willkühr abhange, mithin niemand, dem andern darunter Maas und Ziel zu setzen, vermöge, wären auch, nach Inhalt des letztern Reichs-Fürsten-Raths-Protocolli, vom 27. Jul. hiezu die mehreren Stimmen bey weitem nicht einmal vorhanden; dann da, nach Ausweis des, daraus gezogenen,

mit anliegenden Schematis votantium, nur 42. auf die Reichs-Vollmacht, und sogenannte Instructions-Puncten zugleich, weiters 6. auf die Reichs-Vollmacht alleine, und 4. Vota nur auf vorbesagte Puncten, angetragen hätten, anfolglich diese nicht einmal die Hälfte des Collegii ausmachten: so wolle man allerseits zur Erwägung anheimgestellet seyn lassen, ob diese so momentose Sache, worinnen so viele ansehnliche Instructiones zumalen noch abgängig wären, zur Deliberation genüglich eingeleitet, und, zur förmlichen Conclusion in diesem Löbl. Collegio, reif, und vereigenschaftet, auch sonsten jemals erhöret, und erlaubet seye, dem ganzen Corpori Evangelicorum, welches ebenfalls formam Collegii vollständig habe, die Befugniß per majora vollgültige, und gemeinverbindliche Schlüsse, auch Vota communia, errichten zu können, ohne die gröste Ungerechtigkeit, und Unbilligkeit zu begehen, nur mit einigem Scheingrund bezweifeln zu wollen.

Schema Votantium
im
Reichs-Fürsten-Rath.

Auf die Reichs-Vollmacht, und die Puncten zugleich:

1. Salzburg.
2. Oesterreich.
3. Burgund.
4. Hoch- und Teutschmeister.
5. Bamberg.
6. Würzburg.
7. Worms.
8. Eichstädt.
9. Speyer.
10. Straßburg.
11. Costanz.
12. Augsburg.
13. Passau.
14. Trient.
15. Brixen.

15. Brixen.
16. Basel.
17. Darmstadt.
18. Chur.
19. Fulda.
20. Baden-Baden.
21. Ellwangen.
22. Johannittermeister.
23. Berchtolsgaden.
24. Mecklenburg-Schwerin.
25. Weissenburg,
26. Mecklenburg-Güstrau.
27. Prüm.
28. Stablo.
29. Corvey.
30. Schwerin.
31. Nomeny.
32. Ahremberg.
33. Hohenzollern.
34. Lobkowitz.
35. Dietrichstein.
36. Auersberg.
37. Fürstenberg.
38. Schwarzenberg.
39. Lichtenstein.
40. Schwäbische Prälaten.
41. Rheinische Prälaten.
42. Schwäbische Grafen.

Summa 42. Vota, exclusive Thurn und Taxis, sodann Hollstein-Gottorp, ad majora, ingleichen Münster und Osnabrück, ad majora, jedoch ohne Instruction.

Auf die Reichs-Vollmacht allein:

1. Hildesheim.
2. Paderborn.
3. Vor-Pommern.
4. Würtemberg.
5. Kempten.
6. Mömpelgard.

Summa 6. Vota.

Auf die Puncten der Instruction allein:

1. Pfalz-Lautern.
2. Pfalz-Simmern.
3. Pfalz-Neuburg.
4. Pfalz-Veldenz.

Summa 4. Vota.

Magde-

Magdeburg, ex commissione per **Bremen**: Adhærirte dem per Sachsen-Gotha abgelegten Voto.

Bremen, cum reliquis votis: Gleichfalls inhærendo in derjenigen Maas und Absicht, als es abgeleget worden.

Braunschweig-Wolfenbüttel: Inhærirte demselben ebenfalls.

Hessen-Cassel und Hirschfeld, Henneberg, Nassau-Hadamar und Siegen, Nassau-Dillenburg, Siegen und Dietz: Accedire der Sachsen-Gothaischen und Sachsen Weimarischen Aeusserung.

Baden-Durlach, und Hochberg: Die Sache schiene etwas weit zu gehen: dann, wann die Evangelischen Stände, durch vermeynte, vielleicht nicht einmal vorhandene Vota majora, in denen Reichs-Collegiis, sodann bey dem Corpore Evangelicorum, durch minora, oder zwey Personen, oder Stimmen, gebunden werden sollten, und könnten: so wären dieselben allerdings zu bedauern; in der That aber einerley, ob man ihnen ihr Jus suffragii gänzlich entziehen, oder dessen Kraft, und Wirkung, vereiteln wolle; wogegen man jedoch, cum protestatione, sich zu verwahren habe.

Mecklenburg-Schwerin, Hessen-Darmstadt: Eben dieses Jus liberi suffragii, welches eines der vornehmsten Ständischen Vorrechten seye, würde dadurch in ein lauteres nichts verwandelt werden, wann Majora Evangelicorum absolute die nicht mit diesen Majoribus übereinstimmende in dem Reichs-Fürsten-

Rath

Rath præcludiren wollen. Dieser Thesi müsse man also auf das nachdrücklichste contradiciren. Es seyen auch nicht zwey, sondern mehr ansehnliche Vota, die eben so, wie diesseitig, gestimmet hätten. Man inhærire also seinen, am 3ten hujus gethanen Aeusserungen, und müsse die gebrauchte General-Rubric, Votorum communium omnium Evangelicorum, vor diesmal *) contradiciren.

Vor-Pommern: Gebe zu erkennen, daß, so viel die, von Mecklenburg-Schwerin gemachte Reservation gegen die generale Rubric, Statuum Evangelicorum, betrift, man unter solcher Reservation gleichfalls begriffen seye.

Würtemberg und Mömpelgard: Mit obigen Reservationen ebenfalls verstanden.

Baden-Durlach und Hochberg: Habe sich um die jenseitige Inhæsiones und Reservationes, an diesem Ort und Stelle eben nicht groß zu bekümmern; das dem Corpori Evangelicorum gebührende, und von je her gewöhnliche Recht, nach denen Majoribus zu schliessen, und vollgültig zu handeln, lasse sich von einzelnen wenigen, anders sentirenden, um so weniger beeinträchtigen, als diese ohnwidersprechliche Zuständigkeit schon in Anno 1724. **) unter ihrer eigenen Concurrenz sich behauptet, und bestätiget finde.

*) Diese Worte sind nachhero extra Protocollum annoch eingeschalet worden.

**) S. Schaurothe Sammlung Tom. I. pag. 373.

Mecklenburg-Schwerin: Man seye damit einstimmig, daß es hier der Ort nicht seye, Theses zu defendiren; inhærire also simpliciter prioribus; Ulteriora reservando.

Baden-Durlach und Hochberg: In simili.

Directorium: So wenig man, denen Hohen Ständen, A. C. ihre wohlhergebrachte, und gegründete, Rechten zu bestreiten, verlange; eben so wenig könnte man ihren neuaufgeworfenen, von derenselben eigenen Religions-Verwandten widersprochenen, Principiis Platz geben; und da es anheut übrigens wohl nicht die Meynung haben werde, in der bisherigen, von denen, dermalen widersprechenden, vortreflichen Gesandtschaften ansonsten selbst unterstützten, Collegial-Verfassung, eine Haupt-Aenderung zu machen: als hätte man sich, in Ansehung der unbezweifelten Mehrheit deren Stimmen nur lediglich auf den Inhalt des Protocolls selbsten zu beziehen.

Magdeburg, ex commissione per **Bremen,** nomine communi Evangelicorum; Corpus Evangelicorum habe bereits, in seinem, hiermit sub Lit. A. ad Protocollum gebenden, Concluso, allschon in mehrerem gezeiget, daß, nach Vorschrift derer Reichs-Fundamental-Gesetze, besonders des Westphälischen Friedens-Schlusses, zu fernerer Behandlung dieser vorliegenden Reichs-Angelegenheit, kein anderer Weg, als die gütliche Handlung, de Corpore ad Corpus, mehr übrig seye; und wie man hierzu bereit und willig wäre: so wolle man es nochmals ausdrücklich hiermit anerklären.

Sollte

Sollte dieser, in denen Reichs-Grundgesetzen so fest bestimmte, nunmehro nur noch allein übrig seyende, Weg ausser Acht gelassen werden; und sollte man, auf Seiten derer Herren Catholicorum, in der Gesetzwidrigkeit und Nichtigkeit gar so weit gehen, und das, von ihnen errichtete Conclusum Catholicorum für ein Conclusum Collegii, zu welchem Evangelici ebenfalls gehören, und jetzo noch nicht concurriren, anmaßlich anziehen, auch, in Fortsetzung solcher unächten, in denen Reichs-Fundamental-Gesetzen schon längst verbotenen, Handlungen, dasselbe zum Grund eines Reichs-Gutachtens legen wollen: so müsse man demselben, a parte Evangelicorum, so, wie hiermit geschiehet, standhaftigst widersprechen, und die heilige Verordnung des Westphälischen Friedens-Schlusses, als Schild, und Schirm, dagegen stellen.

Und wie hieraus in die Augen fällt, daß ein solches Gutachten, kein Reichs-, sondern allenfalls nur ein Gutachten des Catholischen Religions-Theils, würde zu nennen seyn: also dörfte auch durch den gegenwärtigen Vorgang dasjenige, was, durch die, in der Zweybrückischen Stimm-Sache gewechselte, beträchtliche Schriften, in Erfahrung gebracht worden, anderer Dinge dermalen zu geschweigen, noch mehreres bestätiget werden.

Was aber, aus dergleichen einseitigen Gutachten, für die Wohlfahrt, Ehre, Gerechtsamen, und Hoheiten des teutschen Reichs, allenfalls zu erwarten stehe; solches würde sobald er-

kannt werden, als die Art, und Weise, wie solche vermeintlich zu Stand kommen sollten, in Betrachtung gezogen würde.

Dasjenige, wozu die teutsche Reichs-Stände auf der allgemeinen Reichsversammlung die Hände bieten sollten, würde anfangs nur mit einigen wenigen concertiret, und sobald solches geschehen seye, denen mehrers vertrauten, in der Absicht, und mit der Bedeutung, vorgeleget, daß Belohnungen, und Verdienste, bey dessen Durchsetzung, zu erhalten seyn dörften. Kämen hierauf die, auf solche Art bewirkte, Verhaltungs-Befehle nach und nach ein: so würden solche zu der genauesten Prüfung vorgezeiget, und so oft, auch vielmal, mit allerley, durch die Ministerial-Negotiationen an denen Höfen unterstützten, schmeichelhaften, oder fast bedrohlichen Remonstrationen, wieder zurückgeschicket, und abgeändert, als lange sie nicht mit dem entworfenen Concert vollkommen einverstanden seyn sollten. Die, nur allein der Catholischen Religion zugethane Directoria derer beyden vordern Reichs-Collegiorum behandelten hierauf die Sache, ohne zu bedenken, ob sie, zum Abschluß per majora vereigenschaftet seye, pur arithmetice; und in das Register derer etwa vorhandenen beyfälligen Instructionen würden die Suffragia derer, mit Fürstl. Reichslanden nicht versehenen, folglich zu Ablegung einer Reichsfürstlichen Stimme nicht einmal qualificirten, mit eben dem Ansehen eingezeichnet, als ob sie an der Wohlfahrt des teutschen Reiches gleich fest und genau, als andere, verbunden seyen.

Kaum wären, unter diesen allerley, sowohl reichsgesetzlichen, als andern Stimmen, soviel an der Anzahl vorhanden, daß man solche für die Majora auszugeben, getraue; massen solches, gleich in dem gegenwärtigen Fall, nicht einmal richtig, sondern bey genauer Untersuchung allerdings, sonderlich im Fürstlichen Collegio, mangelhaft seye: so würde die Absicht auf Ueberschnellung einer sogenannten Reichstäglichen Berathschlagung gerichtet. Solche um desto mehreres zu erleichtern, suche man, so, wie auch in dem gegenwärtigen Vorfall geschehen seye, die bestgemeinte Vorstellungen angesehenster Chur- und Fürsten, ohne darauf mit Grund etwas erwidern zu können, als nicht vorhanden, zu übergehen, ihre Gesandten nicht einmal um den Eingang ihrer Instruction zu befragen; sondern die, dem Herkommen gemässe, besondere Anzeige des Raths-Ansage-Zettuls auf allerley Art zu verkünsteln, damit die Gesandtschaften in der beständigen Unwissenheit erhalten würden, ob in dieser, oder jener Raths-Versammlung etwas vorkommen werde, oder nicht?

In der Berathschlagung selbsten, sollte es auch gleich die wichtigste Reichs-Angelegenheit betreffen, wird, so, wie jetzo ebenfalls geschehen, gar keine Rücksicht darauf genommen, daß abseiten derer, gleichwohl der abzuhandelnden Sache, nach dieser oder jener Lage derselben, das gröste Gewicht geben könnenden, Chur- und Fürsten, mit Unterlegung Reichsbekannter wichtigsten Ursachen, die Offenhaltung derer Protocollen verlanget

langet worden, folglich ihnen ohnweigerlich verstattet werden können und sollen.

Zu völlig auszuführender Uebereilung, ist die geschwinde Zuschliessung derer Reichs-Protocollen, als eine Haupt-Bearbeitung derer Directoriorum, ohnumgänglich nöthig; und dasjenige, was auf die jetzterwähnte Weise in dieselbe, öfters mit Einschlagung allerley Wege, eingetragen worden, giebt nachhero den Grund, woraus Collegial-Schlüsse, und Reichs-Gutachtens, wiewohl zur Ungebühr, erwachsen sollen.

Die mächtigste, und gröste, derer Herren Catholischen selbst sollen alsdann, ohne daß man auch ihre Vota erwartet, um die in forma Reipublicæ so tief gegründete, und durch den Westphälischen Friedens-Schluß so fest bestätigte, Reichsständische Gerechtsame, und Hoheiten, so, wie andere, gebracht werden; eben als ob es nur allein auf die Directoria derer beyden vordern Reichs-Collegiorum ankäme, allen Ständen überhaupt den Genuß des Westphälischen Friedens-Schlusses zu nehmen, oder zu lassen, wie sie es, nach ihren besondern Absichten, für gut, und dienlich halten.

Gleichwie nun besagte Directoria diesem heiligsten Reichs-Fundamental-Gesetz auf solche Art, in Absicht auf alle Stände, die gröste, und unleidentlichste Gewalt anthun: also darf man sich auch um soviel weniger wundern, wann sie, für die, zu dessen Aufrechthaltung erforderliche Gerechtsame, und Befugnisse, besonders für das, contra iniquitatem pluralitatis voto-

rum

rum so heilsam verordnete, Jus eundi in partes, keine gesetzmäßigere Achtung bezeigen; vielmehr dem Corpori Evangelicorum dasjenige, was secundum perpetuam observantiam, per majora in Conferentiis, durch die dazu gevollmächtigte Ministros, geschlossen worden, und also pro voluntate, & actu totius Corporis Evangelicorum eben so gut, als dasjenige, was auf eben die Art in Corpore Catholicorum, und in Sachen, so denen Majoribus unterworffen, in denen dreyen Reichs-Collegiis, geschlossen ist, pro actu, & voluntate, respective totius Corporis Catholicorum, & totius Imperii, geachtet werden soll, und muß, auf das unbilligste, und widerrechtlichste, wiewohl vergeblich, zu bestreiten trachten.

Die abgehaltene Reichs-Protocolla legen es dar, daß dieses Verfahren derer Directoriorum, welches man wohl, mit dem gelindesten Ausdruck, einen Mißbrauch des Directorial-Amts nennen kan, die Haupt-Ursache seye, warum Evangelische und Catholische, dermalen gegen einander stehen, und warum Evangelici nicht geschehen lassen können, daß in materia proposita, welche ohnverneintlichermassen zugleich die Jura singulorum betrift, und wo kein Stand des Reichs den andern verbinden, und zwingen kan, sein Interesse einem Dritten aufzutragen, sondern solches allemal von eines Jeden eigener Willkühr, und Gutfinden, abhangen muß, ein gemeinverbindliches Reichs-Gutachten, ausser ihrer völligen Beystimmung, errichtet, und zu Stand gebracht werde.

Die

Die Reichsgesetzmäßige, auf den Grund greifende, Abänderung dieser Directorial-Gebrechen dörfte dahero vielleicht die Vereinigungs-Mittel in dieser Angelegenheit, am ersten befördern; und da gewißlich die Herren Catholici hierzu eben so viele Ursache, als Evangelici, finden werden: so giebt dieses die angenehmste Hofnung zu einer, vielleicht noch möglichen, und zu allerseitiger Beruhigung allein noch übrig bleibenden, gütlichen Vergleichung. Wofern man aber, a parte derer Herren Catholicorum, so, wie man diesseits sehr bedauern würde, in denen angefangenen Schritten fortfahren sollte; so müsse man sich dagegen reserviren ꝛc.

Beylage, Lit. A.

Conclusum Corporis Evangelicorum,

d. d. & dict. 5. August. 1761.

Stehet schon oben pag. 976. Num. XI.

Wann übrigens auch noch weiter von dem letzteren Vorgang auf dem Re- und Correlations-Saal etwas seye erwähnet worden: so wolle man nur, zur mehrern Aufklärung des Facti, hiermit berühren, daß man, a parte Evangelicorum, letzthin einer Re- und Correlation nicht beywohnen wollen, und mögen; massen eine solche Re- und Correlation, nach gegenwärtiger Lage der Sachen, wo die Itio in partes würklich erfolget ist, noch nicht platzgreifend gewesen, auch alles, was, unter dieser Benennung, dazumal und jetzo etwa vorgenommen werden sollte, als ein Actus nullus, & fruſtraneus, zu allen Zeiten angese-

gesehen werden müste; vielmehr seye die Absicht nur dahin gegangen, in Corpore auf dem Re- und Correlations-Saal bey die Löbl. Directoria sich mitzuverfügen, damit das Reichsstädtische Evangelische Directorium, gegen die Drohungen, und üble Behandlungen derer drey andern Catholischen Directoriorum, desto sicherer gestellet werden mögte; ob man gleich auch, a parte Evangelicorum, die Befugniß allerdings hat, und behauptet, bey denen vorzunehmenden Re- und Correlationen in Corpore, wann man es nöthig findet, mit zugegen zu seyn, und sich von dieser Gerechtsame, und Befugniß keinesweges verdringen zu lassen gemeynet ist; vielmehr all- demjenigen, was jetzt oder künftig etwa dagegen angeführet werden mögte, als Reichsgesetz- und Verfassungswidrig, feyerlichst widerspricht, auch quævis competentia allenfalls dagegen reserviret.

Was weiter von einigen Votis singulis erwähnet worden seye: so würde insbesondere wegen des Hochfürstl. Würtembergischen vorgängig zu untersuchen seyn, ob, und auf welche Art, eine Instruction zu dieser Aeusserung vorhanden seye. Sowohl wegen dieses, als derer andern zusammen genommen, müsse man aber nur bemerklich machen, daß es gar nichts neues noch befremdliches, wann, in einer Famille, verschiedener Gesinnung seyende Kinder angetroffen würden, ohne daß die Famille selbst aufhöre, zu bestehen. Da inzwischen ohnehin bey gegenwärtiger Lage der Sache singula vota keine Kraft haben: als will man solche in ihrer Kraftlosigkeit erliegen lassen, und nur generaliter dem gesammten Hochpreislichen Corpori Evangelicorum seine, in dem Westphälischen Friedens-Schluß so fest

bestätigte, Gerechtsame hiermit bestens verwahren, auch demselben jetzt und künftig seine Competentia, gegen dergleichen sonderbare Aeusserungen, vorbehalten.

Würtemberg und Mömpelgard: Wegen der, in vorstehendem Voto bezweifelt werden wollenden, Hochfürstl. Würtembergischen Instruction, wäre man nicht schuldig, dießorts Rede und Antwort zu geben.

Vor-Pommern: Müsse zuvorderst der vermeyntlichen Legalität des Concluſi, wovon in der Magdeburgischen Aeusserung Erwähnung geschehen, schlechterdings widersprechen; sollte indessen, wie geäussert worden, die Meynung seyn, ein annehmliches Temperament, wodurch diesen verdrießlichen Bewegungen abgeholfen werden könnte, in Vorschlag zu bringen: so wolle man überhaupt allen möglichsten Glimpf wohlmeynendlich angerathen, und anempfohlen haben.

Brandenburg-Culmbach: Wäre, so viel die gütliche Auskunfts-Mittel anlanget, mit dem vortreflichen Vor-Pommerischen Voto ebenfalls verstanden, repetitis prioribus.

Würtemberg und Mömpelgard, similiter: ceteroquin repetitis prioribus.

Mecklenburg-Schwerin, Hessen-Darmstadt: Ratione des, in einer, nicht per Directorium ordinarium veranlaßten, Evangelischen Conferenz abgefaſt seyn sollenden, Concluſi, wie Vor-Pommern, de reliquo ad priora.

Magde-

Magdeburg, ex commissione per **Bremen**: Ein Hochpreisliches Corpus Evangelicorum seye weder gewohnt, noch jetzo Willens, über seine, in dem Westphälischen Friedens-Schluß, denen Reichs-Gesetzen, und Verfassung, überhaupt, so fest und unbeweglich, gegründete Gerechtsamen, cum singulis zu discepti-ren, sondern man würde solche auf die erforderliche, in dem Westphälischen Friedens-Schluß, und sonst, bestgegründete Art, und Weise, zu behaupten wissen.

Directorium. Da schon letzthin überzeugend dargethan worden, daß, bey vorliegenden Umständen, ein sogenanntes Votum commune gar nicht vorhanden seye; mithin auch die erzwingen wollende Itio in partes nicht existire: als würde es einer umständlichen Beantwortung der, eben abgelesenen, Fürstl. Magdeburgischen Aeusserung um so weniger bedörfen, als die, daselbst durchgehends auf dem falschen Supposito einer erfolgten Trennung gegründete Beschwerden von selbsten hinwegfallen. Was übrigens in ebenermeldter Aeusserung gegen die Directoria vorgekommen, hierüber wolle man sich dießmal, reservatis reservandis, nicht aufhalten, und ganz getrost auf die Einsicht aller unpartheyisch- und von keinem Vorurtheil eingenommenen Gemüthern verlassen; nur allein müsse man per expressum widersprechen, was wegen einer, bey der Re- und Correlation mit dem Reichsstädtischen Directorio jemals unterloffen seyn sollender Bedrohung, oder sonstigen, dießorts gar nicht gewohnten, Zusprechen, erdichtet werden wollen.

Magdeburg, ex commissione per **Bremen**, nomine communi Evangelicorum: Für das gesammte Corpus Catholicorum habe

man diesseits alle gebührende Achtung, und würde demselben auch in allem den klaren Inhalt der, ohnehin bekannten Reichsgesetze vorzulegen, willig und bereit seyn; mit singulis votis Catholicis aber könne sich das Hochpreisliche Corpus Evangelicorum, nach jetziger Lage dieser Reichs-Angelegenheit, nicht mehr einlassen.

Directorium: Mit wiederholter Widersprech- und Behauptung, daß ein sogenanntes Votum commune weder anerkennt werden wolle, noch könne, hätte man auch, aus der nämlichen, von der vortreflichen Magdeburgischen Gesandtschaft angeführten, Ursache, nicht nöthig, sich weiter mit singulis einzulassen.

Magdeburg, ex commissione per **Bremen**, nomine communi Evangelicorum: Ad priora.

Directorium: Ad priora.

Oesterreich: Adhærire der so eben von dem vortreflich-Salzburgischen Condirectorio beschehenen General-Verwahr- und Widersprechung alles, per Magdeburg geäusserten, nachtheiligen Vorbringens, und ersuche nurermeldtes vortrefliches Salzburgisches Condirectorium, nach jüngsthin ordnungs- und verfassungsmäßig zu Stand gekommenen, Fürstl. Collegial-Schluß, auch hierauf wirklich berichtigtem Communi duorum, solch-widriger Einstreuungen ungehindert, die weitere Handlung, ohne ferneren ganz unnöthigen Aufenthalt, Reichs-Herkommens- und Verfassungsmäßig, wie bis dahin, fortsetzen zu wollen.

Bam-

Bamberg, cum cæteris votis: Da bereits die behörige Re- und Correlation mit dem Chur-Maynzischen Directorio vollzogen, und ein Conclusum commune duorum wirklich zu Stand gebracht worden: so könne die Frag über die Mehrheit der Stimmen, und ob eine Itio in partes existire, nicht mehr obwalten. Bey solcher Bewandtniß, gienge also der diesseitige Antrag dahin, daß Ein Hochlöbl. Salzburgisches Directorium in dem legalen modo procedendi sich nicht stören lassen wolle.

Worms, cum cæt. vot. ex commissione per **Bayern**: Accedire der, eben ad Protocollum gegebenen, Fürstl. Bambergischen Aeusserung.

Würzburg und Fulda: Wie Bamberg.

Burgund, Costanz, cum reliquis votis: Gleichfalls wie Bamberg.

Hoch- und Teurschmeister, cum reliquis votis: Seye mit der vortreflich-Bambergischen Aeusserung einverstanden.

Eichstädt, cum reliquis votis: Wie Bamberg.

Augsburg, cum reliquis votis: Similiter, Wie Bamberg.

Passau, cum cæt. vot. In simili, Wie Bamberg.

Vor-Pommern: Sehe dem Schluß der Sache mit Verlangen entgegen.

Mecklenburg-Schwerin, Hessen-Darmstadt: Verlangen ebenfalls die ordnungsmäßige Berichtigung der Sache.

Brandenburg-Culmbach, wie auch **Würtemberg und Mömpelgardt:** Verlangen der Beendigung der Sache nichts in den Weg zu legen.

Magdeburg, ex commissione per **Bremen**, nomine communi Evangelicorum: Sobald die singula vota derer Herren Catholicorum die Eigenschaft, und Gerechtsame, eines Corporis Catholicorum sich beylegen würden: so würde man ihnen weiter antworten.

Directorium: Es wäre gar nicht nöthig, wie schon oft vermeldet worden, im Namen sämtlicher Catholischen Stände, sich herauszulassen, und nebst deme, daß man die obige, von Magdeburg abermal gebrauchte Rubric ein vor allemal auf das feyerlichste widerspreche; würde man, gemäs deren, im Protocoll liegenden Majorum, welche aus Catholischen und von Augsburgischen Confessions-Verwandten geführten Stimmen bestehen, vermög derselben weiters geäusserten Verlangen, ordnungsmäßig zu Beschliessung der Sachen schreiten, und somit die noch abgängige Re- und Correlation mit dem Reichs-Städtischen Directorio fortführen.

Post discessum & reditum

Directorium: Bey fortgesetzter gemeinschaftlicher Re- und Correlation mit dem Reichs-Städtischen Directorio, habe man einen, schon letzthin daselbst ausgefallenen, eigenen Schluß, sodann aber auch eine weitere Erklärung empfangen, welche beyde Stücke man allhier ablesen, und sodann, was weiters behandelt worden, ebenfalls ad Protocollum geben wolle.

Legebat Reichs-Städtisches Conclusum, und dessen weitere Erklärung, wie folget:

„Unter Contestirung des Reichs-Städtischen Collegii verbindlichster Danksagung, vor die Communication des, hiermit zurückkommenden Communis duorum, accedire man demselben diesseits, jedoch mit Ausschluß derer, solchem beygefügten, anhero zuvor niemalen, communicirten, Desideriorum, als weswegen man sich, bis zu einlangenden Instructionen, ulteriora reserviren müsse.

Directorium: Ueber solche empfangene letztere Erklärung, habe man von Seiten beyder höheren Directoriorum, unermangelt, um eine weitere Erklärung anzusinnen, um zu wissen, ob das Reichs Städtische Collegium, nachdem selbes, in der Haupt-Sache, die Bevollmächtigung betreffend, dem Communi duorum beygetreten, gleichwohlen verlange, daß die, in ihrem eigenen Concluso im Schluß beygesetzte Reservation, a verbis: **wobey man von Seiten** ꝛc. anfangend, dem Concluso Trium wörtlich einverleibet werden solle; als zu welchem man sich diesseits willfährig erboten hat. Hierauf erklärte das Reichs-Städtische Directorium weiters, nach gepflogener Ruckfrage in dem Collegio, wie daß selbes mit dem Communi duorum, usque ad verba: **da aber über dieses sich eine und die andere Umstände** ꝛc. vollkommen einverstanden, mithin bis dahin das Commune trium erwachsen seye; was aber den übrigen Beysatz, und Inserirung vorbemeldter Reichsstädtischen Reservationen betreffe, müsten sie sich die weitere Instructions-Einholung vorbehalten, überließen aber die Errichtung des Reichs-Gutachtens denen beyden höhern Directoriis, mit dem Anhang, daß sie, den Schluß dieses Geschäfts **auf keine Weise weder zu behindern, oder aufzuhalten, verlangten.**

Dire-

Directorium : Bey sogestalt verstandener maßen in der Haupt-Sache vorhandenen Communi trium, wollte man gewärtigen, zu vernehmen, wie es mit weiterer Errichtung des Reichs-Gutachtens, dann auch, bey dermaliger Abwesenheit des höchst-ansehnlichen Kaiserlichen Herrn Principal-Commissarii, mit dessen Uebergab gehalten werden wolle.

Status per majora : Ueberließen gewöhnlichermaßen die Errichtung des Reichs-Gutachtens denen beyden höhern Directoriis, dessen Uebergab aber hätte, more solito, an die Kaiserliche Principal-Commissions-Canzley zu beschehen.

Magdeburg, ex commissione per **Bremen**, nomine communi Evangelicorum. Zuforderst müsse man gegen den eben gebrauchten Ausdruck, *Status per majora*, die Gerechtsame eines Hochpreislichen Corporis Evangelicorum, als welches an dem ganzen Auftrag, wovon hier gedacht seye, keinen Theil nehme, und sich deshalb auf seine Itionem in partes standhafteſt bezöge, feyerlichst protestiren, auch dem gesammten Corpori Evangelicorum quævis competentia jetzt und künftig reserviren.

Nachdeme man auch ferner an Seiten derer Herren Catholischen denen diesseitigen, so wohlgemeynt, als ernsthaften, Vorstellungen, und Rechtsbefugten Gegen-Aeusserungen, das gebührende Gehör, und Achtung nicht verstattet, vielmehr durch illegale, ganz vergebliche, und ohnkräftige Schritte, die auf das äusserste vulnerirte Reichs-Vollmachts-Sache selbsten zur völligen Ungültigkeit hinaustreiben wollen: so müsse man, bey der, nunmehro in dieser Sache öffentlich am Tag liegenden Trennung beyder Religionstheile, annoch letzthin ohnverhalten, wie daß man, aus sehr dazu bewegenden Ursachen, an Seiten

Corpo-

Corporis Evangelicorum, sich auf keine Weise begnügen, oder damit gleichsam abfertigen, und um seine ex Instrumento Pacis Westphalicæ gebührende, gemeinsame Gerechtsame so ohnverantwortlicher Weise bringen lassen könne, und werde, wie es einige wenige, zu rechtsgültiger Annehmung gegenseitiger Vorschläge, in dieser, dem gesammten Corpori Evangelicorum schon vorhin auf eine mehrere Art gemeinschaftlich gewordenen Sache, ganz unhinlängliche, nach der Lage der Sache dem gemeinschaftlich-Evangelischen Interesse nicht angemessene, Vota singula, gegen besseres Hoffen, und Zutrauen, ohne allen Rechts-Bestand, anerklären mögen.

Bey dieser unangenehmen Beschaffenheit, seye man also in die Nothwendigkeit gesetzet, hiermit ein vor allemal, und zum Beschluß, im Namen sämmtlicher Evangelischen Churfürsten, Fürsten, und Stände, allhier anwesenden Räthe, Bothschafter, und Gesandten, ausdrücklich zu declariren, daß man an denen, mit so handgreiflichen Nullitäten befangenen, Projecten von Schlüssen, wie auch an dem vermeyntlichen, nur den Catholischen Theil allenfalls angehenden, sogenannten, Reichsgutachten, nicht den allergeringsten Antheil nehme, solche vielmehr diesseits, als nicht geschehen, ansehe, und halte, sich dawider competentia quævis per expressum reservire, und übrigens den vollen Werth, und Wirkung des Instrumenti Pacis, in allen und jeden Clausuln, zum Behuf des gesammten Evangelischen Wesens, und aller Reichs-Ständischer Gerechtsame, in ecclesiasticis & politicis, sammt und sonders, mit dem unumstößlichen Jure eundi in partes, auf das kräftigste, und standhafteste, behaupte und unterstütze, mithin allen jenseitigen ohngebührlichen Eingriffen, Aeusserungen, und Fürkehrungen, wie sie Namen haben mögten, quam solennissime protestando,

pro hic & tunc, in beſter Form Rechtens widerſpreche, und ſolche, in ihrer ſchon mit ſich führenden Nichtigkeit, gänzlich zerfallen laſſe.

Directorium: Inhærire ſeinen, bishero geäuſſerten, Rechtsgegründeten Widerſprüchen, und, in Anſehen der, durchgehends genau beobachteten, Legalität, beziehe man ſich lediglich auf das Protocoll, und würde, gemäß des erhaltenen Auftrags, wegen Errichtung des Reichs-Gutachtens, und deſſen Uebergab, beſorget ſeyn.

Magdeburg, ex commiſſione per **Bremen**, communi nomine Evangelicorum: ad toties quoties repetita, und würden ſolchergeſtalten die Herren Catholici den, durch ihr Verſchulden gemißglückten Ausſchlag der Vollmachts-Sache, und davon zu gewartenden wenigen Gebrauch beym vorſeyenden Friedens-Congreß, ſich allein, und niemand anders, beyzumeſſen haben.

Directorium: Daß das, nun in Richtigkeit geſetzte, Reichs-Gutachten die erwünſchte Wirkung, wie man nicht zweifle, erlangen möge, wolle man höhern Orten überlaſſen. Uebrigens hätte man, von dem Hochlöbl. Chur-Maynziſchen Reichs-Directorio nachſtehende Aeuſſerung zu übernehmen, ſich nicht entbrechen können:

„Ein Hochlöbl. Reichs-Fürſten-Raths Directorium wird „geziemend erſucht, die Anzeige davon zu thun, wie das Chur-„Maynziſche Reichs-Directorium in Erfahrung gebracht, daß „die vortreflich-Magdeburgiſche Geſandtſchaft gegen ermeldtes

„Reichs-

„Reichs-Directorium eine vermessene Ausdrückung zum Fürsten-
„Raths-Protocoll gegeben habe, welche das den 3ten hujus,
„in der Friedens-Materie, zum Stand gekommene, Chur-
„fürstliche Conclusum betroffen; der Erfolg habe die Richtig-
„keit sothanen Concluſi bezeuget; man wolle also gegen jenes,
„in re, & modo, unstathafte Vorgeben, sich quævis com-
„petentia reserviren.

Magdeburg, cum cet. vot. ex commissione per **Bremen**: Habe nicht nöthig, an diesem Ort sich hierüber ein- oder herauszulassen.

Hierauf gab noch ad Protocollum

Oesterreich: Wann es Magdeburg gefallen hätte, die Oesterreichische Aeusserung, vom 30. Jun. letztverflossenen Jahrs, und etwann auch die vorhergegangene, besser, und gründlicher, als nicht geschehen zu seyn scheine, einzusehen: so würde wohl vermuthlich, was hierauf von dorther, unterm 8. May nächsthin zum Protocoll gelanget, oder gar unterblieben, oder wenigst nicht als eine Widerlegung der ersten, und zwar als eine solche, wogegen man diesseits, etwas Weiteres vorzubringen, nicht wisse, und vermöge, angegeben worden seyn.

Allerdings erachte sich Oesterreich einer fernern Antwort überhoben; keineswegs aber aus Unwissen- oder Unvermögenheit; sondern weil Magdeburg, in seiner, also nennenden Widerlegung, nur eigentlich an solche Dinge sich zu benehmen, gut gefunden, wovon in denen obgedachten diesseitigen Aeusserungen

gar die Rede nicht gewesen; ja an welche zu keiner Zeit nur von weitem gedacht worden.

Es seye dahero die Meynung auch wirklich nicht, mit förmlicher Beantwortung eines so ausschweifend- als leeren Vorbringens, sich ohnnothwendig aufzuhalten, wohl aber, auf den Fuß einer bloßen Erläuterung, zu deme, was man dießorts schon vorhin zu vernehmen gegeben, etwelches nachzutragen, in der ungezweifelten Hoffnung, Magdeburg werde bey dessen weiterer Erwägung, noch selbst erkennen, daß mit allem, was es an oberwähntem 8. May dem Oesterreichischen Vortrag vom 30. Jun. a. pr. entgegen zu setzen, vermeynt, es, außer einigen übelgerathenen desselben Verdrehungen, lediglich nichts gesagt habe.

Dann vorderst beruhe zwar auf seiner vollen Richtigkeit, daß noch keinem Vernünftigen, und eben darum auch Oesterreich nicht, beygefallen seye, weder jemahls beyfallen werde, Se. Königliche Majestät von Preußen **durchgehends** für unqualificirt anzusehen, oder Dero Qualification **überhaupt**, in einen Zweifel zu ziehen; gleichwie hinwiederum auch keinem beyfallen könne, jemanden eine **solche** Bezweiflung zuzutrauen, oder beyzumessen.

Soviel aber namentlich **Ostfriesland** betreffe, seye schon vorlängst ermeldte Dero Qualification, sie möge nun sonsten, Magdeburgischer Seits, nach dem Dutzend, oder nach einer andern Maas ausgerechnet werden, nicht nur allein bezweifelt, sondern öffentlich bestritten worden; wie hierüber die, bey gegenwärtig-allgemeiner Reichs-Versammlung bekannt gemachte, Chur-

Braunschweigische Druckschrift, auch sonstige Communicata, deren eines vom 12. August 1752. laute, besonders aber das, noch allzeit in die Umfrag, und zum Abschluß, gebracht werden mögende, daselbstige Dictatum, vom 9. Aug. 1746. bey beliebendem Nachschlagen, hinlängliche Auskunft ertheilen können.

In Verfolg dessen, habe man auch erst noch unterm 4. May, dieses laufenden Jahrs von eben der Seiten her, die Verführung der Ostfriesischen Stimme neuerlich zum Reichs-Fürsten-Raths-Protocoll, mit klarem Ausdruck, wie vorhin schon öfter, eine **Anmaßung** genennet.

Dahingegen man, Oesterreichischer Seits, ein Mehreres nicht herkommen lassen, als erstlich unterm 28. Aug. 1758. „daß „zu einer **ordnungsmäßigen** Qualification, nach ihrem ganzen „Umfang, nebst der Begüterung, auch noch der Collegial-Consens, vermög deren Reichs-Satzungen, erforderlich seye, und „daß Ihro Kaiserl. Majest. bey veranlassender Untersuchung zu„versichtlich solche nicht nur auf das einte dieser beyden Requisi„ten, mit Uebergehung des andern, beschränken würden ꝛc. ꝛc. sodann zweytens, unterm 30. Jun. 1760. „daß, bey vornehmender dergleichen Qualifications-Untersuchung, aus denen Reichs„tags-Handlungen von An. 1654. wie nicht weniger aus **jenen**, „**von** *An.* 1667. sich leicht entscheiden lassen werde, wer NB. „ex capite solch erforderlicher Einwilligung, zu Fortse„zung Sitz, und Stimm, qualificiret, oder unqualificiret seye ꝛc. ꝛc.

Die Beschaffenheit der Ostfriesischen Begüterung, oder, (was eines) den Abgang des Fürstenthums, und die statt dessen jedermänniglich bewuste, in Actis publicis, ja selbst in Preußischen Schriften, gar vielfältig benamste, Gräfliche Eigenschaft des dasigen Landes, habe man dießorts, wie es doch in dem obigen Chur-Braunschweigischen Dictato, und sonsten, sehr merksam geschehen, noch nicht berührt; immittelst aber werde hoffentlich Magdeburg, welches so genau den §. 7. Art. 1. der Kaiserl. Wahl-Capitulation anzuführen gewußt, den, mit gleich-grossen Buchstaben ohnmittelbar vorherstehenden, § 6. ejusdem Articuli nicht übersehen haben; nach dessen klarer Verordnung, das, von einer Linie eines Fürstl. Hauses entfallene, Sitz- und Stimm-Recht auf die andere, (und also wohl auch von einem Haus auf das andere) ohne Chur- und Fürstlicher Collegial-Einwilligung, sich nicht erstrecken lasse; sollte auch schon der Begüterungs-Punct seine, noch weit mehr als dutzendfache Richtigkeit vor aller Welt haben.

Ob nun wohl in diesem letztbemerkten 6. §. eine Beweg-Ursache stecken könne, warum Magdeburg sich bereden, und so willfährig finden lassen, auf die Qualifications-Untersuchung, NB. aller, seit An. 1654. aufgenommener, Herren Fürsten, worunter die von Ostfriesland doch sicherlich mitgehören, auch in seinem Namen zu dringen, und den dießfälligen Aufsatz abzulesen? das begehre man eben nicht zu ergründen.

Genug, daß solcher 6te §. von gleicher Kraft und Wirkung, als der nachfolgende 7te, seyn müsse, und daß, aus allen zeitherigen Oesterreichischen Aeusserungen, nicht ein einziges Wort auf-

aufzuweisen; vielmehr, aus denen, unterm 6. May 1757. ad Protocollum gelegten, und unterm 30. Jun. vorigen Jahrs nochmal angezogenen Formalien, das gerade Widerspiel zu entnehmen stehe, daß man, die Reichstägige Untersuchung der, wie obgemeldt, **ordnungsmäßigen** Qualification an und für sich, oder auch allenfalls deren Erinnerung, wann diese an dem behörigen Ort, und in dem rechten Weg, geschehe, zu behindern, verlangt hätte.

So lang hingegen dieser behörige Ort willkührlich umgangen, die Ordnung verkehrt, und, statt des rechten, ein solcher Weg eingeschlagen werden wolle, auf welchem selbst Ihro Kaiserl. Majestät, dem allerhöchsten Reichs-Oberhaupt, in Dero so gar gesetzmäßigen Vorrecht, zu nahe getreten würde, seye Oesterreich, hierwider das Wort zu nehmen, als Constatus, so, wie jeder anderer, allerdings berechtiget, und von Directorii wegen, nach seiner Amts-Obliegenheit, schuldig.

Auf die jenseitig weitere, über die Massen tiefsinnige, und nach der kundbaren Reichstags-Verfassung, vortreflich abgemessene Vermuthung aber, daß Oesterreich die Sprache zum Fürstl. Protocoll wohl gar NB. **im Namen** des Reichs-Oberhaupts geführet haben mögte, liessen sich sehr füglich, wann man dießorts nicht mehrern Glimpf, und Anständigkeit, als Magdeburg gethan, beobachten wollte, dessen eigene Worte umwenden, und sagen, daß keinem Vernünftigen, etwas dergleichen, auch bey sich ganz allein, nur unter die Möglichkeits-Fälle mitzurechnen, jemals beygehen werde, geschweigens erst mit einer Einbildung von dieser Art in einer öffentlichen, und solchen

chen Versammlung, wie der Reichs-Fürsten-Rath seye, hervorzutreten; und noch selbst zu gestehen, daß er, ob seine vorher angeführte, andere Vermuthungen, mehr gegründet seyen? nicht finden, noch absehen könne.

Indessen dörfte doch, nach Oesterreichischem Ermessen, Ihro Kaiserlichen Majestät, Dero Gerechtigkeits-Liebe, und Gewissens-Zärtlichkeit hiebey so schicklich angebracht, und so stattlich erhoben worden, eben aus Liebe zur Gerechtigkeit wohl am meisten bedauerlich, und mißfällig vorkommen, daß, in Zeit Dero preiswürdigsten Regierung, so ungleich mehrere Gelegenheiten gegeben worden, Reichs-Oberhauptlich, auch Obrist-Richterlich, auf die Gesetze, auf die hieraus fliessende Reichs-Ständische Pflichts-Verbindlichkeiten, und deren Erfüllung, ja öfters selbst auf Dero Wahl-Capitulation, andere erinnern, und weisen zu müssen, als nicht, Ihres Orts, auf diese letztere erinnert zu werden; wie davon genugsame, ab Dero mannichfältigen, auf die Reichs-Versammlung erlassenen, Kaiserl. Hof- und Commissions-Decreten, z. E. denenjenigen, welche unterm 12. April und 20. Sept. 1756. auch seithero weiter zur Dictatur gekommen, geurtheilet werden möge.

Von Drohungen endlich seye, an Seiten Oesterreich, wie männiglich wisse, nie einige vorgebracht, wohl aber seyen Magdeburgische unterm 30. Jun. a. pr. von daher, der Gebühr nach, beantwortet, und abgefertiget worden, wobey man es auch nochmal belasse.

Magdeburg, cum ceteris votis; ex commissione per **Bremen**: Allem diesem Anbringen solle man, als ohnerheblich, generaliter contradiciren, und quævis competentia dagegen reserviren.

Oesterreich: Seye bereits vernommen.

Magdeburg, ex commissione per **Bremen**: Ad priora.

Quibus Discessum.

XIV.

Schema Statuum Votantium in allen drey Reichs-Collegiis.

Im Churfürstlichen Collegio,

sub dato 27. Jul. 1761.

Auf die Reichs-Vollmacht und Desiderien-Puncten zugleich.

1. Maynz.
2. Trier.
3. Cölln.
4. Böhmen.

Summa 4. Vota.

Auf die Reichs-Vollmacht allein.

1. Sachsen, jedoch weder vor, noch gegen die Desideria. per se.

Auf die Desiderien-Puncten allein.

1. Pfalz per se.

Gar nicht instruirt

Chur-Bayern.

Im Reichs-Fürsten-Rath,

sub dato 27. Jul. 1761.

Auf die Reichs-Vollmacht und Desiderien-Puncten zugleich.

1. Salzburg.
2. Oesterreich.
3. Burgund.
4. Hoch- und Teutschmeister.
5. Bamberg.
6. Würzburg.
7. Worms.
8. Eichstädt.
9. Speyer.
10. Straßburg.
11. Costanz.
12. Augspurg.
13. Passau.
14. Trient.
15. Brixen.
16. Basel.
17. Darmstadt.
18. Chur.
19. Fulda.
20. Baden-Baden.
21. Ellwangen.
22. Johannittermeister.
23. Berchtolsgaden.
24. Mecklenburg-Schwerin.
25. Weissenburg.
26. Mecklenburg-Güstrow.
27. Prüm.
28. Stablo.
29. Corvey.
30. Schwerin.
31. Nomeny.
32. Aremberg.
33. Hohenzollern.
34. Lobkowitz.
35. Dietrichstein.
36. Auersberg.
37. Fürstenberg.
38. Schwarzenberg.
39. Lichtenstein.
40. Schwäbische Prälaten.
41. Rheinische Prälaten.
42. Schwäbische Grafen.

Summa 42. Vota, exclusive Thurn und Taxis.

Auf die Reichs-Vollmacht allein.

1. Hildesheim.
2. Paderborn.
3. Vorpommern, sed non instructus.
4. Würtemberg.
5. Kempten.
6. Mömpelgardt.

Summa 6. Vota.

Auf die Desiderien-Puncten allein.

1. Pfalz-Lautern.
2. Pfalz-Simmern.
3. Pfalz-Neuburg.
4. Pfalz-Veldenz.

Summa 4. Vota.

Auf die Majora, vor und nach dem Project-Concluſi.

Vor	Nach
1. Hollstein-Gottorp, vermuthlich ohne Instruction.	1. Freysingen.
2. Münster, und	2. Regenspurg.
3. Oßnabrück, ohne Instruction.	3. Lüttich.
Summa 3. Vota.	Summa 3. Vota.

Nach dem Project-Concluſi, auf die Vollmacht allein.

1. Bayreuth, jedoch in Ansehung der Legitimations-Richtigkeit mit vielem glaubhaften Zweifel umwunden.

Im Reichsstädtischen Collegio.

Ob man zwar aus diesem Collegio die Vota singula eigentlich nicht wissen kann: so zeiget doch dessen Conclusum und beygelegte Reservationes;

1) Daß das Reichsstädtische Collegium zwar die Reichs-Vollmacht, keinesweges aber die Auftrags-Puncten, begünstiget, auch dem sogenannten Communi duorum nicht anderst, als mit Ausschluß dieser Puncten, beytreten müssen; ferner

2) Daß der Evangelische Theil derer Reichs-Städte, sich allem demjenigen angeschloßen, was zu Behauptung und Aufrechthaltung der Evangelischen Religions-Gerechtsame, in beyden höhern Reichs-Collegiis, per Votum Commune an- und fürgebracht worden.

Nimmt man nun aus dem Churfürstlichen Collegio 4. Stimmen,
aus dem Fürstlichen Collegio aber 42. Stimmen,
so sind es diese 46. Vota zusammen, welche die Reichs-Vollmacht und Desideria zugleich, gegen 63. Chur- und Fürstliche contradicentia, absentia, tacentia, aut non instructa, ja sogar gegen das ganze Reichsstädtische Collegium, wider allen gebräuchlichen Modum concludendi, eigentlich in Abschluß und Richtigkeit versetzen, auch dem übrigen gröSten und mächtigsten Theil des Reiches aufdringen wollen und sollen; dergleichen jedoch, so lange der Reichs-Tag stehet, vielleicht noch niemals gewaget und unternommen worden.

XV.

Schema Statuum Evangelicorum Votantium vor und gegen die, auf Veranlassung derer catholischen Desideriorum, und sonderlich des ersten Puncts dererselben, abgenöthigte Itionem in partes. 1761.

Pro Itione in partes.	Contra Itionem in partes.
Collegium Electorale.	
1 Chur-Brandenburg.	1 Chur-Sachsen.
2 Chur-Braunschweig.	
Collegium Principum.	
Magdeburg.	Mecklenburg-Schwerin.
Bremen.	Mecklenburg-Güstrau.
Sachsen-Gotha.	Würtemberg. b)
Sachsen-Altenburg.	Vor-Pommern.
Sachsen-Weymar.	Hessen-Darmstadt.
Sachsen-Eisenach.	Schwerin.
Brandenburg-Onolzbach.	Mömpelgard. b)
Brandenburg-Culmbach. a)	
Braunschweig-Wolfenbüttel.	

7. Vota.

a) Es hat zwar der Herr von Seefried, ad Protocollum Collegii Principum vom 7. Aug. (s. oben S. 157.) vom Mund gegeben, daß Brandenburg-Culmbach den Vorpommerischen, und damit einstimmenden Mecklenburg-Schwerin- und Hessen-Darmstädtischen, (gegen das Votum commune Evangelicorum gerichteten) Erklärungen, wörtlich beytrete; wie sehr aber derselbe die Absichten des Hochfürstl. Hauses Bran-

den-

Pro Itione in partes.

Braunschweig-Zelle.
Braunschweig-Calenberg.
Braunschweig-Grubenhagen.
Halberstadt.
Verden.

Contra Itionem in partes.

Baden-

denburg-Culmbach hierbey verfehlet, ist daraus zu erkennen, wann derselbe, in Conferentia Evangelicorum extraordinaria vom 21. Aug. a. c. auf Anweisung eines Hochfürstl. Rescripts-Postscripti vom 15. desselb. Mon. ausdrücklich anzeigen müssen, daß, nachdeme die *Projecte Conclusi* besonderer *Desideriorum* gedenken. diesen aber beyzutreten, in deren *Materialia* einzugehen, oder *Partes Evangelicorum* zu verlassen, man Brandenburg-Culmbachischer Seits, nicht gemeynet seye: als, werde auf erhaltene *positive* Anweisung, solches nach *declariret*, ꝛc. ꝛc.

b) Daß Würtemberg und Mömpelgard auf diese Seite sich nicht wenden dörfen, solches ist aus denen ausgestelleten Religions-Reversalien des mehrern zu erkennen, als worin es heisset: - - - - zu welchem Ende auch alle Gesandtschaften jederzeit *expresse* angewiesen werden sollen, daß sie alle ihre Berichte an vorgedachtes (Evangelische Geheimeraths-) *Collegium* in jenen Fällen allein erstatten, und nach dessen Entschliessung sich richten mögten, daß alles, nach dem Religions- und Westphälischen Friedens-Schluß, und dem, in dem letztern festgestelleten *Statu Anni regulativi*, und zwar nach denen bis daher geführten Principiis und Auslegung des Corporis Evangelicorum, in Religions- Kirchen- und all übrigen, dahin einschlagenden *œconomie* und politischen Landes-Angelegenheiten, *conserviret*, und was zu dem Ende in und außer Landes, insonderheit bey Reichs- Creys- und andern Conventen, und Abschickung, der Evangelischen Religion zu gute verordnet, von Uns und Unsern Nachfolgern am Regiment gelassen werden solle.

Pro Itione in partes.	Contra Itionem in partes.
Baden-Durlach.	
Baden-Hochberg.	
Hinterpommern.	
Hessen-Cassel.	
Sachsen-Lauenburg.	
Minden.	
Henneberg.	
Camin.	
Ratzeburg.	
Hirschfeld.	
Nassau-Hadamar und Siegen.	
Nassau-Dillenburg, Siegen und Dietz.	
Ostfriesland.	
Westphälische Grafen. c)	

28. Vota. d)

Colle-

c) Diese werden, nach der Westphälischen Gräflichen Collegial-Verfassung, Evangelischen Theils, in absentia der eigenen Gesandtschaft, dermalen von Chur-Brandenburg hieselbst vertreten.

d) Alle übrige Evangelisch-Fürstliche Vota sind bey diesem Hergange vel tacentia, vel absentia, oder die Gesandtschaften gänzlich ohnbesetzt gewesen.

Collegium Civitatensium.

Dieserhalb besaget das Reichsstädtische Conclusum mit folgenden Worten: Wobey man von Seiten derer Reichs-Städte *Aug. Conf.* sich allem demjenigen anschliessen müsse, was zu Behauptung, und Aufrechthaltung der Evangelischen Religionsgerechtsame, in beyden höheren Reichs-*Collegiis*, *per Votum commune* an und vorgebracht worden. (S. oben S. 136.)

XVI.

Coclusa Collegiorum und Reichs-Gutachten, so wie solche am 11. Aug. 1761. durch Chur-Maynz zur Reichs-Dictatur gebracht worden.

A.

Conclusum Electorale.

d. d. 3. Aug. 1761.

Als man im Churfürstlichen Collegio das unter dem 11. Junii a. c. dictirte den Friedens-Congreis zu Augsburg und die Mitwürkung des Reichs zu demselben betreffende Kayserliche Hof-Decret in ordentlichen Vortrag und Berathschlagung gestellet, und daraus mit mehrerm entnommen hat, daß Ihro Kayserliche Majestät zu dem durch Einverständniß der im Krieg befangenen Europäischen Mächte in der Kayserlichen freyen Reichs-Stadt Augsburg veranlasseten Friedens Congres auch eingeladen worden, und geneigt seyen zu diesem löblichen Vorhaben die Hände zu biethen, und zu Wiederherstellung der Ruhe und Einigkeit in dem werthen teutschen Vaterland Ihro Reichs-Väterliche Sorgfalt zu verwenden, und dahero in Erinnerung dessen, was die Reichs-Gesetze und besonders die Kayserliche Wahl-Capitulation im Mund führeten, sich mit Churfürsten, Fürsten und Ständen darüber vernehmen wollten, und in ungezweifelter Anhoffung einer gleichmäßi-

gen

gen Gesinnung und auf die Aufrechthaltung des Reichs Ehre, Würde und Gerechtsame gerichteten Absicht in dieser wichtigen Sache des gesammten Reiches erleuchtetes Dafürhalten zu vernehmen wünscheten: so ist hierauf beliebt und beschlossen worden, daß Kayserlicher Majestät für die, in dieser wichtigen und dem Reiche hochangelegenen, die Herstellung dessen Ruhe und Einigkeit und Aufrechthaltung dessen Gerechtsamen und Verfassung betreffenden Sache, abermahlen bezeigte Reichs-Väterliche Sorgfalt der ehrerbietigste Dank abzustatten seye; und könne die Mitwürkung des Reichs zu denen bevorstehenden Friedenshandlungen dermahlen nicht besser geschehen, als wann man Kayserliche Majestät hierzu bevollmächtige; welches man also für diesesmahl, und ohne daß es in künftigen Zeiten zur Folge gereichen solle, hiermit thun, und Kayserliche Majestät allergehorsamst ersuchen wolle, sothane Vollmacht zu übernehmen, und in deren Folge bey dem Friedens Congreis auch von Seiten des Reichs mitzuwürken, zu handlen und zu schliessen; wie man dann zum voraus versichert seye, daß Kayserliche Majestät dabey alles das, was die gemeine Wohlfarth, die Handhabung der Verfassung, dann des Reichs Ehre, Ansehen und Sicherheit erfordere, beobachten lassen, und insbesondere es dahin einzuleiten suchen würden, damit künftig von keinem Stand so leicht wieder ein Bruch des Land- und Westphälischen Friedens zu befahren, und man für Befehdungen und anderen dergleichen des Reichs Ruhe stöhrenden Unternehmungen sicher seyn möge.

Da aber über dieses sich ein- und andere Umstände und Vorgänge zeithero ergeben hätten, welche zu Erreichung der gemeinen Wohlfarth noch besondere Maaßnehmungen und respective derselben Abstellung und Einleitung in die Ordnungs- und Verfassungs-mäßige Wege zu erfordern, und solche bey dermahligen Friedenshandlungen am ersten zu erlangen zu seyn scheinen: als habe man diese Kayserlicher Majest. vermöge der Beylage, zu Allerhöchst-Dero darauf zu nehmenden allergnä-

digsten Rucksicht, hiermit noch insbesondere in Erinnerung bringen, und allergehorsamst anempfehlen wollen.

Beylage.

Desideria, welche bey denen bevorstehenden Friedens-Handlungen Kaiserlicher Majestät vom Reich allergehorsamst anzuempfehlen wären.

1) Daß dem künftigen Frieden der Westphälische und andere darauf gefolgte vom Reich genehmigte Friedens-Schlüsse, (worunter die A. C. Verwandten den Ryßwickischen Frieden nicht verstanden haben wollen, die Catholische aber sothane Reservation an seinen Ort ausgestellet seyn lassen) zu unverbrüchlicher Beobachtung zum Grund zu legen seyen ꝛc. & sic per totum, wie in dem Chur-Trierischen am 27. Jul. zum Churfürstl. Protocoll gegebenen Voto, und dem nachfolgenden Reichs-Gutachten beygedruckt befindlich.

B.

Fürstliches Conclusum d. d. 3. August. 1761. per Salzburg.

Als man in dem Fürstlichen Collegio das den 11ten Junii letzthin per dictaturam publicam bekannt gemachte allergnädigste Kayserliche Hof-Decret, die vorseyende Friedens-Handlungen zu Augsburg betreffend, und welchergestalten die Mitwürkung des Reichs sicher zu stellen seye, in ordentliche Umfrage gebracht, auch hieraus verstanden hätte, wie Ihro Römisch-Kayserliche Majestät zu dem in der freyen Reichs-Stadt Augsburg, durch gemeinschaftliche Einverständniß, angesetzten

Frie-

Friedens-Congreis, auch Ihres höchsten Orts, gemäß erhaltener Einladung, die Hände zu biethen verlangten, und insonders zu Herstellung der Ruhe und Einigkeit in dem werthen teutschen Vaterland Ihro Reichs-Väterliche Sorgfalt zu verwenden, bereit wären, damit dieses löbl. Werk befördert, und das geheiligte Band zwischen dem höchsten Oberhaupt des Reichs und dessen Ständen und Gliedern, nach Maaßgab derer Reichs-Satz- und Ordnungen, durch einen dauerhaften Frieden wiederum befestiget werden möge, nicht weniger daß allerhöchst-gedacht Ihro Kayserl. Majest. auch, der Erforderniß nach, mit sämmtlichen Fürsten und Ständen des Reichs sich ordentlich deshalben vernehmen, und über diesen wichtigen Gegenstand derselben erleuchtetes Dafürhalten, mittelst eines patriotischen Reichsgutachtens baldigst erwarten wollten, in dem voraus gesetzten sicheren Vertrauen, Fürsten und Stände würden eine gleiche Gesinnung führen, und denen friedfertigen Absichten, mit deme, was von ihnen abhanget, durch erforderliche Maaßnehmungen beyzutreten geneigt seyn: so ist hierauf dafür gehalten und beschlossen worden: es seye Kayserlicher Majestät allforderist der allerunterthänigste Dank abzustatten, daß Allerhöchstselbe vorernannte Umstände dem Reich zu eröfnen, und von der gleichstimmig guten Gesinnung und patriotischen Mitwirkung deren Ständen im voraus überzeugt sich zu erklären, gnädigst geruhet haben. Sodann wolle man in Betreff ernannt hochwichtigen Geschäfts, und von wegen der dabey dem Reich zuständigen Concurrenz, nach dermaligen Umständen, den allein thunlich scheinenden und kürzesten, auch denen Ständen allezeit freystehenden Weg erwählen, somit Ihro Kaiserliche Majestät allergehorsamst erbeten haben, Allerhöchstdieselbe möchten diesmal und ohne

daß es denen diesfälligen Ständischen Rechten in der Folge nachtheilig seyn möge, sich mildest gefallen lassen, bey dem hevorstehenden Friedens-Werk, auch zugleich das gesammte Reich zu vertreten, und nach dero, auf des Reichs Wohlfahrt allezeit gerichteten preiswürdigsten, Reichsväterlichen Absicht, die Vollmacht Namens desselben, mit zu übernehmen.

Diese derer Reichs-Ständen Gesinnung und das somit in das Reichs-Oberhaupt setzende allerunterthänigste vollkommene Vertrauen, seye dahero durch ein gewöhnliches Reichs-Gutachten an Jhro Kaiserl. Majestät allergehorsamst zu versichern, annebst wären auch bey dieser Gelegenheit Höchstdenenselben einige, vor die gemeine Wohlfart ersprießlich und nöthig befundene, hier angebogene Puncten vorzüglich allerunterthänigst anzuempfehlen.

Puncta.

Die beym Fürstl. Concluso angefügte Puncta sind in dem Fürstenraths-Protocoll befindlich. (S. oben S. 84.

C.

Conclusum beyder höherer Reichs-Collegiorum,

d. d. 3. August. 1761.

Als man in beyden höheren Reichs-Collegiis das, unterm 11. Jun. a. c. dictirte, den Friedens-Congreß zu Augsburg ꝛc. & sic per totum ut in Concluso Electorali.

D.

Reichs-Städtisches Conclusum d. d. 3. Aug. 1761.

Nachdeme man auch in dem Reichs-Städtischen Collegio das höchstvenerirliche Kayserliche Hof-Decret, de dato 6. & dictato

11. Ju-

11. Junii huj. a. die Friedens-Handlungen zu Augsburg betreffend, in Proposition und Deliberation gestellet: so ist dafür gehalten und geschlossen worden, Sr. Kayserlichen Majestät Dero geäusserte höchstpreißwürdigste Sorgfalt und Reichs-Väterliche Verwendung, zu Herstellung Friedens und Ruhestandes im Reiche, vorzüglich allerunterthänigst zu verdanken, Allerhöchst-Dieselbe allersubmissest zu erbitten, die in denen Reichs-Gesetzen gegründete Concurrenz des Reichs, bey diesem Friedens-Geschäfte, vor diesesmahl & citra consequentiam, Dero allerhöchsten Orts allergnädigst zu übernehmen, auch übrigens Allerhöchst-Deroselben die Conservation des Reichs-Städtischen Collegii wohl erworbenen Freyheiten und Gerechtsamen überhaupt sowohl, als einer jeden Reichs-Stadt insbesondere, noch hierbey versirendes Interesse und bestmöglichste Entschädigung allerdevotest zu empfehlen; wobey man von Seiten derer Reichs-Städte A. C. sich alle demjenigen anschlüssen müsse, was zu Behauptung und Aufrechthaltung der Evangelischen Religions-Gerechtsame in beyden höhern Reichs-Collegiis per Votum Commune an und fürgebracht worden.

Declaration zu dem Städtischen Concluso vom 3. Aug. 1761. so den 7. ejusdem nachgetragen worden.

Unter Contestirung des Reichs-Städtischen Collegii u. s. w. wie oben S. 175.

E.

Conclusum Trium Collegiorum Sacri Romani Imperii, d. d. 7. August. 1761.

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis das unter dem 11. Jun. a. c. dictirte den Friedens-Congreß zu Augsburg und die Mit-

würkung des Reichs zu demselben betreffende Kayserl. Hof-Decret in ordentlichen Vortrag und Berathschlagung gestellet, und daraus mit mehreren entnommen hat, daß Ihro Kayserl. Majestät zu dem durch Einverständniß der in Krieg befangenen Europäischen Mächte in der Kaiserl. freyen Reichs-Stadt Augsburg veranlaßten Friedens-Congreß auch eingeladen worden, und geneigt seyen zu diesem löblichen Vorhaben die Hände zu biethen, und zu Wiederherstellung der Ruhe und Einigkeit in dem werthen teutschen Vaterland Ihro Reichs-väterliche Sorgfalt zu verwenden, und dahero in Erinnerung dessen, was die Reichs-Gesetze und besonders die Kaiserl. Wahl-Capitulation im Munde führeten, sich mit Churfürsten und Ständen darüber vernehmen wollten, und in ungezweifelter Anhofung einer gleichmäßigen Gesinnung, und auf die Aufrechthaltung des Reichs Ehre, Würde und Gerechtsamen gerichteten Absicht in dieser wichtigen Sache des gesammten Reiches erleuchtetes Dafürhalten zu vernehmen wünscheten: So ist hierauf beliebt und beschlossen worden, daß Kaiserl. Majestät für die in dieser wichtigen und dem Reich hochangelegenen, die Herstellung dessen Ruhe und Einigkeit und Aufrechthaltung dessen Gerechtsamen und Verfassung betreffenden Sache, abermahlen bezeigte Reichs-väterliche Sorgfalt der ehrerbietigste Dank abzustatten seye, und könne die Mitwürkung des Reichs zu denen bevorstehenden Friedenshandlungen, dermahlen nicht besser geschehen, als wann man Kaiserl. Majestät hierzu bevollmächtige, welches man also für diesesmahl, und ohne daß es in künftigen Zeiten zur Folge gereichen solle, hiermit thun, und Kayserl. Majestät allergehorsamst ersuchen wolle, sothane Vollmacht zu übernehmen, und in deren Folge bey dem Friedens-Congreß, auch von Seiten des Reichs, mit zu würken, zu handeln und zu schliessen.

Wie man dann zum voraus versichert seye, daß Kaiserl. Majestät dabey alles das, was die gemeine Wohlfarth, die Handhabung der Verfassung, dann des Reichs Ehre, Ansehen und Sicherheit erforderen, beobachten lassen, und insbesondere es dahin einzuleiten suchen würden, damit künftig von keinem Stand so leicht wieder ein Bruch des Landund Westphälischen Friedens zu befahren, und man für Befehdungen und anderen dergleichen des Reichs Ruhe stöhrenden Unternehmungen sicher seyn möge;

Da aber über dieses in beyden höhern Reichs-Collegiis noch weiter davor gehalten worden, daß, um die gemeine Wohlfarth zu erreichen, ein und andere sich zeithero ergebene Umstände und Vorgänge noch besondere Maaßnehmungen und respective derselben Abstellung und Einleitung in die Ordnungs- und Verfassungs-mäßige Wege zu erforderen, und dieses bey dermahligen Friedenshandlungen am ersten zu erlangen zu seyn scheine:

Als habe man solche von Seiten beyder höhern Collegiorum Kaiserl. Majestät, vermög der Beylage, zu Allerhöchstdero darauf zu nehmenden allergnädigsten Rucksicht hiermit noch insbesondere in Erinnerung bringen und allergehorsamst anempfehlen wollen.

Desidenia, welche bey denen bevorstehenden Friedens-Handlungen Kaiserl. Majestät von beyden höhern Reichs-Collegiis allergehorsamst anzuempfehlen wären.

1.) Daß dem künftigen Frieden der Westphälische &c. & sic per totum ut in Concluso Electorali.

F. Reichs-

F.

Reichs-Gutachten, de dato Regensburg den 7. Augusti 1761.

Der Röm. Kaiserlichen Majestät unsers allergnädigsten Herrns zu gegenwärtiger Reichs-Versammlung bevollmächtigten höchst ansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Alexander Ferdinand, Fürsten von Thurn und Taxis ꝛc. ꝛc. Hochfürstl. Gnaden, bleibt hiermit im Namen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs gebührend ohnverhalten.

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis das unter dem 11. Jun. a. c. dictirte den Friedens-Congreß zu Augsburg und die Mitwürkung des Reichs zu demselben betreffende Kaiserl. Hof-Decret in ordentlichen Vortrag und Berathschlagung gestellet und daraus mit mehreren entnommen hat, daß Ihro Kaiserl. Majestät zu dem durch Einverständniß der im Krieg befangenen Europäischen Mächte in der Kaiserlichen freyen Reichs-Stadt Augsburg veranlaßten Friedens-Congreß auch eingeladen worden, und geneigt seyen, zu diesem löblichen Vorhaben die Hände zu bieten, und zu Wiederherstellung der Ruhe und Einigkeit in dem werthen teutschen Vaterland Ihro Reichs-väterliche Sorgfalt zu verwenden, und dahero in Erinnerung dessen, was die Reichs-Gesetze und besonders die Kaiserl. Wahl-Capitulation im Munde führeten, sich mit Churfürsten, Fürsten und Ständen darüber vernehmen wollten, und in ungezweifelter Anhoffung einer gleichmäßigen Gesinnung und auf die Aufrechthaltung des Reichs Ehre, Würde und Gerechtsamen gerichteten Absicht in dieser wichtigen Sache des gesamten Reichs erleuchtetes Dafürhalten zu vernehmen wünscheten:

So

So ist hierauf beliebt und beschlossen worden, daß Kaiserlicher Majestät für die in dieser wichtigen, und dem Reiche hochangelegenen, die Herstellung dessen Ruhe und Einigkeit und Aufrechthaltung dessen Gerechtsamen und Verfassung betreffenden Sache abermalen bezeigte Reichs-väterliche Sorgfalt der ehrerbietigste Dank abzustatten seye, und könne die Mitwürkung des Reichs zu denen bevorstehenden Friedens-Handlungen dermalen nicht besser geschehen, als wann man Kaiserl. Majestät hierzu bevollmächtige, welches man also für diesesmal, und ohne daß es in künftigen Zeiten zur Folge gereichen solle, (wie hiermit beschiehet) thun, und Kaiserliche Majestät allergehorsamst ersuchen wolle, sothane Vollmacht zu übernehmen, und in deren Folge bey dem Friedens-Congreß auch von Seiten des Reichs mitzuwürken, zu handeln und zu schliessen. Wie man dann zum voraus versichert seye, daß Kaiserliche Majestät dabey alles das, was die gemeine Wohlfahrt, die Handhabung der Verfassung, dann des Reichs Ehre, Ansehen und Sicherheit erfordern, beobachten lassen, und insbesondere es dahin einzuleiten suchen würden, damit künftig von keinem Stand so leicht wieder ein Bruch des Land- und Westphälischen Friedens zu befahren, und man für Befehdungen und anderen dergleichen des Reichs Ruhe stöhrenden Unternehmungen sicher seyn möge.

Da aber über dieses in beyden höheren Reichs-Collegiis noch weiter davor gehalten worden, daß, um die gemeine Wohlfahrt zu erreichen, ein und andere sich zeithero ergebene Umstände und Vorgänge noch besondere Maaßnehmungen und respective derselben Abstellung und Einleitung in die Ordnungs- und Verfassungs-mäßige

Wege zu erforderen, und dieses bey dermaligen Friedens-Handlungen am ersten zu erlangen zu seyn scheine:

Als habe man solche von Seiten beyder höheren Collegiorum Kaiserl. Majestät, vermög der Beylage, zu Allerhöchst-Dero darauf zu nehmenden allergnädigsten Rücksicht hiermit noch insbesondere in Erinnerung bringen und allergehorsamst anempfehlen wollen.

Womit des Kaiserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Bottschafter und Gesandte sich besten Fleißes und geziemend empfehlen.

Signatum Regensburg, den 7. Aug. 1761.

(L.S.)

Churfürstl. Maynzische Canzley.

Desideria, welche bey denen bevorstehenden Friedens-Handlungen Kaiserl. Majest. von beyden höhern Reichs-Collegiis allergehorsamst anzuempfehlen wären.

S. die Beylage zum Churfürstlichen Concluso.

XVII.

Kaiserl. Hof-Ratifications-Decret de dato 15. & dictato 20. Aug. 1761. *)

Von der Röm. Kaiserl. Majestät FRANCISCI unsers allergnädigsten Herrns wegen denen bey gegenwärtig allgemeiner Reichs-Versammlung anwesenden des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten in Gnaden anzufügen.

*) Es ist nicht zu vermuthen, daß Jemand der Zweifel einfallen werde, ob durch diese Kaiserl. höchste Ratification, das Instrumentum Pacis Westphalicæ, und dessen bekannte Verordnung Art. V. §. 52. (*In causis Religionis, omnibusque aliis negotiis, ubi Status tanquam unum corpus considerari nequeunt, ut etiam Catholicis & A. C. Statibus in duas partes euntibus, sola amicabilis compositio lites dirimat, non attenta Votorum pluralitate*) aufgehoben werden, oder sonst einigen Abbruch leiden könnte? Wenigstens würde sich ein solcher unerwarteter Zweifel, theils durch den Westphälischen Friedens-Schluß selbst, theils aber durch die Kaiserl. Wahl-Capitulation leicht heben lassen, in welcher nicht nur an mehr, als einem Orte, wie die Art. II §. 3 Art. IV. §. 1. & 13. Art. XVI. §. 9. bezeugen, die Beobachtung, und Aufrechthaltung des Westphälischen Friedens-Schlusses auf das heiligste und verbindlichste zugesaget, sondern auch sogar im Art. XVI. §. 10. & 11. mit folgenden Worten festgestellet worden:

> Weiters sollen und wollen Wir auch vor Uns Selbsten wider obgemeldten ---- Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß --- von Niemand ichtwas erlangen ꝛc. Ob aber diesen, und andern, in dieser Capitulation enthaltenen Articuln, und Puncten einiges zuwider erlanget, oder ausgehen würde, das alles soll kraftlos, todt und ab seyn, immassen Wir es jetzt als dann, und dann als jetzt, hiermit *cassiren*, tödten, und abthun u. s. w.

Ihro Röm. Kaiserl. Majestät hätten aus dem allerunterthänigst eingeschickten Reichs-Gutachten vom 7ten dis lauffenden Monats Augusti gnädigst vernommen, wasmassen das an die allgemeine Reichs-Versammlung unterm 6ten Jun. jüngsthin erlassene Kaiserl. Hof-Decret in Betref des vorhabenden Friedens-Congresses zu Augsburg, der Reichs-Observanz gemäß, in den ordentlichen Vortrag gebracht, und sofort von deren Churfürsten, Fürsten und Ständen vortreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten in gehörige Comitial-Berathschlagung gezogen, auch, nach reiffer Erwegung der Sachen Wichtigkeit, in allen dreyen Reichs-Collegiis dafür gehalten und geschlossen worden, daß die Mitwürkung des Reichs zu denen bevorstehenden Friedenshandlungen dermahlen nicht besser geschehen könne, als wann man Kaiserl. Majestät hierzu bevollmächtige, welches man also für diesesmal, und ohne daß es in künftigen Zeiten zur Folge gereichen solle, thuen, und Kaiserl. Majestät allergehorsamst ersuchen wolle, sothane Vollmacht zu übernehmen, und in deren Folge bey dem Friedens-Congreß auch von Seiten des Reichs mit zu würken, zu handeln und zu schliessen, was die gemeine Wohlfahrt, die Handhabung der Verfassung, dann des Reichs Ehre, Ansehen und Sicherheit erfordere, in Verfolg dessen auch die beyden höheren Reichs-Collegia noch ein und andere Desiderla Ihro Kaiserl. Majestät zu Allerhöchstdero darauf zu nehmenden allergnädigsten Rücksicht noch insbesondere in Erinnerung gebracht und allergehorsamst anempfohlen haben.

Gleichwie nun Allerhöchstderoselben zu besonderen gnädigsten Wohlgefallen und Dank gereiche, daß Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs in Ansehung der vorseyenden Pacification einen

so

so teutsch patriotischen Schluß gefasset, und in Ihro Röm. Kaiserl. Majestät ein solches vollkommenes Reichs-Ständisches Vertrauen gesetzet hätten, Allerhöchstderoselben als Reichs-Oberhaupt die Gewalt und Vollmacht zu Behandlung und Abschliessung des Friedens, auch von wegen und im Namen des Reichs zu übertragen; also erkenneten Ihro Röm. Kaiserl. Majestät nicht allein die zum allgemeinen Reichs Besten hierunter rühmlich bewiesene Treue, Eifer und Standhaftigkeit mit mildester Zufriedenheit, sondern es wollten auch Allerhöchstdieselben vorgedachtes patriotische und nach denen vorliegenden beträchtlichen Umständen wohl abgemessene Reichs Gutachten dessen völligen Inhalt nach, so wie es hiemit beschiehet, in bester Form und Kraft ratificiren und bestättigen, und anbey gnädigst versicheren, daß Ihro Röm. Kaiserl. Majestät bey dieser Friedenshandlung des gesammten Reichs und deren Stände Gerechtsame, ohne Unterscheid, zu Folge dessen inneren Grundverfassung, in Ecclesiasticis & politicis, auch was sonsten in ermeldtem Reichs-Gutachten Ihro Kaiserl. Majestät anempfohlen worden, bestens zu besorgen. Ihro angelegen seyn lassen; würden auch zuförderst nicht verweilen, dasjenige, was bey dem bevorstehenden Friedens-Congreß weiters zum Behuf des Reichs innerlich und äusserlichen Ruhestandes, Ehre und Aufnahm, nach Maas deren Grund-Gesetzen nothwendig und ersprießlich seyn dörfte, aus Kaiserlicher Amts-Obliegenheit, und aus Antrieb der Reichs-väterlichen Neigung und Sorgfalt für die Wohlfahrt des werthen teutschen Vaterlandes anzugehen, zu handeln und zu schliessen, auch das behörige an das versammlete Reich förderſamst gelangen zu lassen.

Ihro Röm. Kaiserl. Majestät erklärten hiernächst auf das bündigste, wie daß denen Churfürsten, Fürsten und Ständen, bey Reichs-Friedens-Handlungen, vermöge deren Reichs-Gesetzen, zustehende Recht durchaus jetzt und ins künftige aufrecht erhalten bleiben, und die dermalige Kaiserliche Bevollmächtigung von Reichs wegen, in der Folge zu keinen nachtheiligen Gebrauch oder Vorgang jemals angezogen werden solle, noch könne.

Und es verbleiben übrigens Ihro Kaiserliche Majestät deren des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten mit Kaiserl. Gnaden wohlgewogen. Signatum zu Wien, unter Ihro Kaiserl. Majestät hervorgedruckten Kaiserl. Secret-Insiegel, den 15. Aug. Anno 1761.

Rudolph Graf von Colloredo.

mppr.

(L. S.)

Christian August Beck.

Inscriptio:

Von der Römisch-Kaiserlichen Majestät FRANCISCI Unsers allergnädigsten Herrns wegen, denen bey gegenwärtig-allgemeiner Reichs-Versammlung anwesenden des Heil. Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten in Gnaden anzuhändigen.

Ihro Röm. Kaiserl. Majestät erklärten hiernächst auf das bündigste, wie daß denen Churfürsten, Fürsten und Ständen, bey Reichs-Friedens-Handlungen, vermöge deren Reichs-Gesetzen, zustehende Recht durchaus jetzt und ins künftige aufrecht erhalten bleiben, und die dermalige Kaiserliche Bevollmächtigung von Reichs wegen, in der Folge zu keinen nachtheiligen Gebrauch oder Vorgang jemals angezogen werden solle, noch könne.

Und es verbleiben übrigens Ihro Kaiserliche Majestät deren des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten mit Kaiserl. Gnaden wohlgewogen. Signatum zu Wien, unter Ihro Kaiserl. Majestät hervorgedruckten Kaiserl. Secret-Insiegel, den 15. Aug. Anno 1761.

Rudolph Graf von Colloredo.

mppr.

(L. S.)

Christian August Beck.

Inscriptio:

Von der Römisch-Kaiserlichen Majestät FRANCISCI Unsers allergnädigsten Herrns wegen, denen bey gegenwärtig-allgemeiner Reichs-Versammlung anwesenden des Heil. Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten in Gnaden anzuhändigen.

Ihro Röm. Kaiserl. Majestät erklärten hiernächst auf das bündigste, wie daß denen Churfürsten, Fürsten und Ständen, bey Reichs-Friedens-Handlungen, vermöge deren Reichs-Gesetzen, zustehende Recht durchaus jetzt und ins künftige aufrecht erhalten bleiben, und die dermalige Kaiserliche Bevollmächtigung von Reichs wegen, in der Folge zu keinen nachtheiligen Gebrauch oder Vorgang jemals angezogen werden solle, noch könne.

Und es verbleiben übrigens Ihro Kaiserliche Majestät deren des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten mit Kaiserl. Gnaden wohlgewogen. Signatum zu Wien, unter Ihro Kaiserl. Majestät hervorgedruckten Kaiserl. Secret-Insiegel, den 15. Aug. Anno 1761.

Rudolph Graf von Colloredo.

mppr.

(L. S.)

Christian August Beck.

Inscriptio:

Von der Römisch-Kaiserlichen Majestät FRANCISCI Unsers allergnädigsten Herrns wegen, denen bey gegenwärtig-allgemeiner Reichs-Versammlung anwesenden des Heil. Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten in Gnaden anzuhändigen.

Ihro Röm. Kaiserl. Majestät erklärten hiernächst auf das bündigste, wie daß denen Churfürsten, Fürsten und Ständen, bey Reichs-Friedens-Handlungen, vermöge deren Reichs-Gesetzen, zustehende Recht durchaus jetzt und ins künftige aufrecht erhalten bleiben, und die dermalige Kaiserliche Bevollmächtigung von Reichs wegen, in der Folge zu keinen nachtheiligen Gebrauch oder Vorgang jemals angezogen werden solle, noch könne.

Und es verbleiben übrigens Ihro Kaiserliche Majestät deren des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten mit Kaiserl. Gnaden wohlgewogen. Signatum zu Wien, unter Ihro Kaiserl. Majestät hervorgedruckten Kaiserl. Secret-Insiegel, den 15. Aug. Anno 1761.

Rudolph Graf von Colloredo.

mppr.

(L. S.)

Christian August Beck.

Inscriptio:

Von der Römisch-Kaiserlichen Majestät FRANCISCI Unsers allergnädigsten Herrns wegen, denen bey gegenwärtig-allgemeiner Reichs-Versammlung anwesenden des Heil. Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten in Gnaden anzuhändigen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Actenstücke die bey der Reichsversammlung wegen des bevorstehenden Friedensgeschäftes angestellten Berathschlagungen betreffend

[Erscheinungsort nicht ermittelbar] 1761

4 Diss. 2394#Beibd.4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10835752-0
VD18 90869923